Lei 2 (09)

Der Kirchen-Vorstand im Königreich Sachsen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Horst Wahl

Referendar in Dresden

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

1909

Druck von Julius Klinkhardt in Leipzig

Dem Andenken

meines unvergeßlichen Vaters.

Meiner lieben Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite
§ 1. Die Auffassung Luthers von der Stellung der Gemeinden 1

Erster Teil.

Die Entwickelung der Kirchgemeindevertretung.

§ 2. In tatsächlicher Beziehung 4
§ 3. In rechtlicher Beziehung 17

Zweiter Teil.

Die heutige rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes.

§ 4. Die Kirchgemeinden 19
§ 5. Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes 24
§ 6. Die Organisation des Kirchenvorstandes 42
§ 7. Die Funktionen des Kirchenvorstandes 48
§ 8. Das Amt der Kirchenvorsteher 89
§ 9. Gründe für die Einführung der Institution des Kirchenvorstandes . 90
§ 10. Der Kirchenvorstand und das Kirchenregiment 91
§ 11. Die Stellung des Kirchenvorstandes zur Gemeinde und zum Pfarrer . 93

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0021

Literatur.

Blankmeister, Franz, Die sächsischen Konsistorien. Leipzig 1893.

Böhme, Die sächsischen Kirchengesetze mit erläuternden Anmerkungen. Leipzig, Roßbach 1898.

Böhmer, J. H., de administratoribus bonorum ecclesiasticorum. Halle 1702.

Burkhardt, Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitation von 1524—45. Leipzig 1879.

Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici. Leipzig 1724.

Codex Schreyer und Codex Seydewitz = Codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, bearbeitet von Schreyer, Leipzig 1864 u. Seydewitz. 3. Auflage. Leipzig, Tauchnitz 1890.

Corpus juris ecclesiastici Saxonici. Leipzig.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg u. Sehling, 1. Erg.-Bd. Tübingen u. Leipzig 1904.

Drews, Paul, Das kirchliche Leben der evang.-luth. Landeskirche des Königr. Sachsen. Tübingen u. Leipzig 1902.

Feller, Ludwig Robert, Die Kirchenvorstands- u. Synodalordnung für die evang.-luth. Kirche des Königr. Sachsen. Leipzig 1868.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung, herausgegeben v. Schelcher 1901. 22. Band.

Florey, Robert, Pfarramtlicher Ratgeber für die evang.-luth. Geistlichen des Kgr. Sachsen, herausgegeben von William Florey. Leipzig, Klinkhardt 1900.

Friedberg, Emil, Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. 5. Auflage. Leipzig, Tauchnitz 1903.

— Das geltende Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig, Tauchnitz 1888.

— Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, Freiburg 1885, nebst Ergänzungsbänden in der Zeitschrift für Kirchenrecht.

— Die allgemeine rechtliche Stellung der evang. Kirche zum Staate. Dekanatsprogramm. Leipzig 1887.

— Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, 3. Bd. Tübingen 1872.

Gesetz- u. Verordnungsblätter des Königr. Sachsen.

Haan, Wilhelm, Die Episkopal-, Konsistorial- und Diözesanversammlung im ehemaligen Kurfürstentum und jetzigen Königr. Sachsen. Dresden 1880.

Haberkorn, Ldwg., Die K.-V.- u. S.-O. für die evang.-luth. Kirche des Königr. Sachsen.

Handbuch der Kirchenstatistik für das Königreich Sachsen. 20. Auflage. Ramming, Dresden 1906.

Helfert, Von dem Kirchenvermögen, T. I. Prag 1825.

Höfling, Grundsätze evang.-luth. Kirchenverfassung.

Kaftan, Vier Kapitel von der Landeskirche, 1903.
Katzer, Ernst, Das evang.-luth. Kirchenwesen der Sächsischen Oberlausitz. Leipzig 1896.
Köhler, Karl, Lehrbuch des deutsch-evang. Kirchenrechts. Berlin 1895.
Kuntze, A. F., Die Leitung der sächs. evang.-luth. Landeskirche innerhalb der jüngsten Epoche. Leipzig 1870.
Kurtz, Joh. Hrch., Lehrbuch der Kirchengeschichte, 13. Auflage. Leipzig 1899.
Landtagsmitteilungen von 1862—1868.
Luthers Schrift an den christlichen Adel Deutscher Nation.
Meier, Das Rechtsleben der deutschen evang. Landeskirchen, 1889.
Moeller, Wilh., Lehrbuch der Kirchengeschichte, 3. Bd., 2. Auflage. Freiburg, Leipzig und Tübingen 1897—1899.
Müller, Gg., Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächs. Landeskirche, I. T. ersch. als 9. Heft der „Beiträge für sächs. Kirchengeschichte". Leipzig 1894, II. T. 1895.
Neubert, Ldwg. Jul., Handbuch des im Königr. Sachsen mit Einschluß der Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts, 1837.
Richter, Ämilius Ldwg., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts, 8. Aufl. bearb. von Drewe. Leipzig 1886.
— Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851.
— Die evang. Kirchenrechtsordnungen des 16. Jahrhunderts.
Rieker, Karl, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.
— Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.
v. Schulte, Joh. Fr., Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts nach dem gemeinen Rechte, dem Rechte der deutschen Länder und Österreich, 4. Aufl. Gießen 1886.
Schwarz, Carl, Über die Religion, Reden an die Gebildeten unter ihren Verächtern v. F. Schleiermacher.
Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1902.
Sohm, Rud., Kirchenrecht. Leipzig 1892.
Stahl, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Leben der Protestanten, 2. Aufl. Erlangen 1862.
Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1877, 1878.
Verordnungsblatt des E.-L. Landeskonsistoriums.
v. Weber, Systematische Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, 1. u. 2. Aufl. Leipzig 1818, 1829, 1843, 1845.
Weiße, Sächs. Staatsrecht. Leipzig 1824.
Zeitschrift für Kirchenrecht, herausgegeben von Friedberg und Dove, 10. Bd. Tübingen 1871.

Einleitung.

§ 1.

Die Auffassung Luthers von der Stellung der Gemeinden.

Für die Bewertung der Stellung des Kirchenvorstandes ist die Auffassung von der Bedeutung der Kirchgemeinde wesentlich und entscheidend. In dieser Hinsicht ist die Anschauung Luthers von der Stellung der Gemeinden Gegenstand verschiedentlichster Deutung geworden.

Zweifellos ist, daß Luther als Ideal eine Kirchgemeinde vorschwebte, die sich lediglich aus den wahrhaft Gläubigen der Gemeinde zusammensetzen sollte. Diese Auffassung des Reformators taucht besonders in seiner Schrift von der „Deutschen Messe und Ordnung Gottesdiensts" vom Jahre 1526[1]) in verschiedenen Betonungen auf. Darnach gehören zur Kirchgemeinde nur die, welche sich freiwillig kraft ihres Glaubens und ihrer Frömmigkeit zu ihr bekennen. Damit scheidet sich aber auch die kirchliche von der politischen Gemeinde und im letzten Grunde die Kirche vom Staat. Diese Konsequenz der lutherischen Idee aber steht in schroffem Widerspruche zum Grundideal der lutherischen Reformation, wonach alles christliche Leben einheitlich, die Christenheit aber die Gesamtheit aller Getauften ist. Dieser Widerspruch läßt sich nicht wegleugnen, erscheint aber nicht so verwunderlich, wenn man den Zusammenhang der reformatorischen Bewegung in ihren ersten Stadien mit wiedertäuferischen Ideen, wie sie in jener Auffassung doch enthalten sind[2]), bedenkt. Luther selbst war von der praktischen Undurchführbarkeit seines Ideals so überzeugt, daß er dem Landgrafen Philipp von Hessen die Einführung der

[1]) Werke Erlanger A. Bd. 22, S. 226 ff. Richter, Evangelische Kirchenordnungen. Bd. I, S. 35 ff.

[2]) Vgl. Rieker, die rechtl. Stellung der ev. Kirche Deutschlands. S. 77.

Lambertschen Kirchenordnung[3]), die die praktischen Konsequenzen aus jener Theorie zog, dringend abriet.

Entscheidend aber für die Beurteilung der Auffassung Luthers von der Stellung der Kirchgemeinde ist sein Ausspruch vom allgemeinen Priestertum geworden. Man hat bis in die neueste Zeit in dieser Auffassung ein Verfassungsprinzip gesehen, wonach die Gemeinde als die Gesamtheit der Geistlichen und Laien nicht bloß Objekt der Kirchengewalt ist, sondern sich selbst regiert, als Subjekt der Kirchengewalt und Kirchenleitung anzusehen ist. Es fragt sich nur, ob Luther mit jenem Ausspruch eine Verfassungsfrage hat lösen wollen, oder ob er nicht vielmehr die Stellung des Christen zu Gott zu treffen suchte, mit anderen Worten, ob das allgemeine Priestertum nicht ein religiöses Prinzip sei.[4])

Für die Erkenntnis der lutherischen Theorie vom allgemeinen Priestertum als eines religiösen Prinzips spricht entschieden das Verständnis Luthers vom Begriff der Kirche. Die Kirche ist ihm, wie er in seiner Schrift „Von den Conciliis und Kirchen" darlegt, „eine Gemeinschaft der Heiligen, das ist ein Haufe oder Sammlung solcher Leute, die Christen und Heilig sind, das heißt ein christlicher heiliger Haufe oder Kirche." Jede Gemeinde, die solche Gemeinschaft birgt, ist ihm rechte evangelische Kirche. Für den Begriff der Kirchgemeinde ist ihm also wesentlich das „Christliche" und „Heilige". Diese Worte Luthers haben im Artikel 7 der Augustana im Sinne Luthers ihre Deutung gefunden. Nach diesem Artikel ist die Kirche „die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden."

Das Wesen der Kirchgemeinde hängt also nach den reformatorischen Ideen Luthers nicht davon ab, ob sie sich selbst regiert, sondern davon, ob die Gemeinde christlich und heilig ist, das heißt, ob das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut des Evangelii gereicht werden. Mit Luthers Auffassung läßt sich demnach die Stellung der Kirchgemeinde unter eine höhere Kirchenbehörde vereinbaren, vorausgesetzt natürlich, daß diese Behörde für

---

[3]) Die sog. reformatio Hassiae. Den Text s. bei Richter, Ev. Kirchenordnungen. Bd. I, S. 56 ff. Vgl. auch Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassung. S. 40 ff.

[4]) S. bes. Sohm, Kirchenrecht. S. 510 ff.

rein evangelische Predigt und Darreichung der Sakramente laut des Evangelii sorgt.

Zwei Schriften Luthers aus dem Jahre 1523 „de instituendis ministris ecclesiae ad clarissimum senatum Pragensem“ und „daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehrer zu urteilen, Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“ haben schließlich zu der Deutung Anlaß gegeben[5]), als ob Luther die Auffassung von einer Prioritätsstellung der Einzelgemeinde gegenüber den größeren Kirchenkörpern vertreten habe. In beiden Schriften spricht Luther den Gemeinden das Recht zu, ihre Geistlichen frei zu wählen und zu berufen. Eine Deutung im bezeichneten Sinne aber verbietet sich schon aus dem Grunde, weil Luther den inzwischen ausgeprägten Gegensatz zwischen Einzelgemeinde und Landeskirche noch nicht kannte.[6]) Zum andern ist auch zu bedenken, daß in den reformatorischen Schriften der Begriff der Gemeinde nicht gegensätzlich zu dem Begriffe des Klerus ausgeprägt war.[7])

Jedenfalls — und dies sei das Endergebnis dieser einleitenden Betrachtung — berührten die Gemeindeideen Luthers mehr das religiöse Moment, als daß sie Verfassungsprinzipien schaffen wollten.

[5]) S. den Vortrag Herrmanns über „Die notwendigen Grundlagen einer die konsistoriale und synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung.“

[6]) Vgl. Rieker a. a. O., S. 66.

[7]) S. Rieker ebenda.

Erster Teil.

Die Entwickelung der Kirchgemeindevertretung.

§ 2.

In tatsächlicher Beziehung.

Die Reformation hatte zunächst den Drang nach eigentlicher Gemeindetätigkeit, nach einer Teilnahme der Gemeinde an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch freigewählte Vertreter noch nicht ins Leben zu rufen vermocht. Bis zu dem Ende des 16. Jahrhunderts vereitelte des ius reformandi und von da ab bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts das Bestehen der Konsistorialverfassung eine Entwickelung solcher Gemeindetätigkeit so gut wie ganz.

So kam es, daß für die lokale Kirchenverwaltung nur wenig Institute geschaffen wurden. Ihre Betrachtung ist deshalb von Interesse, weil in ihnen die heutige Institution des Kirchenvorstandes wurzelt. Sie soll hier mit besonderer Beziehung auf Sachsen erfolgen.

In den einzelnen Gemeinden lag die Kirchenverwaltung fast durchweg in den Händen von „Kirchenvorstehern und Kirchvätern".[1])

I. Ihre Zahl sollte in der Regel zwei betragen[2])[3]); jedoch war den lokalen Bedürfnissen einzelner Gemeinden entsprechend auch die Wahl einer größeren Anzahl zulässig. In den Städten gab es oft

---

[1]) Kirchvater bedeutet im allgemeinen das gleiche als Kirchenvorsteher; in den Städten wurden beide jedoch zuweilen unterschieden. Das war meist der Fall, wenn die Kirchväter mit der Verwaltung des geistlichen Vermögens nichts zu tun hatten. Vgl. J. H. Böhmer: de administratoribus bonorum ecclesiasticorum, Halle 1702.

[2]) S. die Sächsischen Generalartikel von 1557 bzw. die Kursächsische Kirchenordnung von 1580 „von den Kirchenvätern" usw.

[3]) Vorstehende sowie die sonstigen im § 2 angezogenen Gesetze usw. stehen im Kod. Aug., vielfach auch im Kod. Seydewitz.

nur einen Kirchenvorsteher. Die Wahl und Bestellung derselben war im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts vereinzelt den Gemeinden selbst überlassen.[4]) Später verloren sie diese Befugnis und damit einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Kirchenverwaltung selbst. Eine gesetzliche Regelung erging dahin, daß die Kircheninspektion unter Teilnahme des Pfarrers, der geeignete Mitglieder des Kirchspiels vorzuschlagen hatte, zur Wahl berufen wurde.[5]) Bei derselben sollten vorzüglich „feine, ehrliche, Gottfuerchtige vnd redliche Leutte" berücksichtigt werden, die außerdem eine Fertigkeit im Schreiben und Rechnen hatten, ansässig waren und sich in guten Vermögensverhältnissen befanden. Die Dauer der Amtsführung der Kirchenvorsteher richtete sich nach Observanz des Kirchspiels. In einzelnen Gemeinden wurden die Kirchenvorsteher nur auf ein Jahr, öfter auf mehrere Jahre und wieder in anderen auf Lebenszeit gewählt.

Die Einführung in das Amt war ursprünglich formlos, später erfolgte sie, vorzüglich wenn das Kirchenvermögen nicht unbedeutend war, durch eidliche Verpflichtung der Kirchenvorsteher[6]) auf das Mandat vom anvertrauten Gute vom 23. März 1822[7]) und durch Anweisung zu sorgsamer Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Zur Sicherstellung des Kirchenvermögens mußten die Kirchväter eine Kaution etwa in Höhe der jährlichen Einnahmen stellen; waren mehrere Kirchväter vorhanden,

---

[4]) In der von Luther selbst oder wenigstens unter seiner Mitwirkung 1523 für die Kursächsische Stadt Leisnig verfaßten „Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratschlag wie die geistlichen Güter zu behandeln sind," heißt es: „Die verwesunge des gemeinen kasten, soll also bestellet vnd gethan werden. Nemlich, das alle iare ierlich, vff den Sontag nach dem achten der heiligen drey konige tag, vngeuerlich, umb eylff hor, eine gemeine eingepfarte versamlunge, vffen radthawße alhier, erscheynen wollen und sollen, aldoselbst durch die Gnade gottis, ynn warem Christlichen glawben, eintrechtigklichen, zehen furmunden oder fursteher, zu dem gemeinen Kasten außm ganzten hauffen, ane vnderschied die tuglichsten erwelen" uff. Wenn nun auch die durch Luther vom Kurfürsten erbetene Bestätigung dieser Ordnung zwar anscheinend nicht erfolgt ist, so ist diese Ordnung doch die Grundlage einer ganzen Reihe von ähnlichen Erlassen geworden und daher ihre Erwähnung gerechtfertigt.

[5]) Erledigung, derer in Anno 1653 u. 1657 bey gehaltenen Landes-Zusammenkünfften von der Landschafft des Chur-Fürstenthums Sachsen in Kirchen-Konsistorial-Justitz-Polizey-Renth-Kammer- und andern Sachen übergebenen Gebrechen, wie auch zweiffelhafften Rechtsfalle v. 22. Juni 1661 § 15.

[6]) Siehe Weber a. a. O., T. II, S. 842 und Note 39.

[7]) G. u. V.-Bl. v. 1822, S. 339 (Ges.-Sammlung).

so brauchte die Summe nur von allen gemeinsam hinterlegt zu werden. Die Sicherstellung erfolgte durch Pfand oder Bürgschaft, jedoch unter gerichtlichem Konsens; das einfache Gelöbnis genügte nicht.[8]) Diese Vorschriften wurden durch die Verordnung vom 13. Februar 1845 noch erschwert. Die Bestellung der Kaution sollte nur durch ausdrückliche Hypothek auf eigene Grundstücke, hypothekarische Bürgschaft, Zession sicherer hypothekarischer Kapitale oder Niederlegung von Staatspapieren angängig sein.

Bei der Übernahme des Amtes wurden den Kirchenvorstehern insbesondere das Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarium, die Dokumente des Kirchenärars, die Register und die vorhandene Barschaft übergeben. Für die Amtsführung erhielten die Kirchväter eine jährliche Remuneration, die von der Kircheninspektion nach Genehmigung der ihr vorgesetzten Kreisdirektion festgesetzt wurde.

II. Von den einzelnen Funktionen der Kirchenvorsteher war die Verwaltung des Kirchenvermögens bei weitem die wichtigste.

Unter Kirchenvermögen im weiteren Sinne verstand man die gesamten geistlichen Stiftungsgüter einer Kirchgemeinde, mochten sie in unbeweglichen oder beweglichen Gütern bestehen. Als Kirchenvermögen im engeren Sinne bezeichnete man nur alles das, was die Kirche an Barschaft, Kapitalien und Einkünften hatte. Nun lag zwar die Verwaltung sämtlicher Stiftungsgüter den Kirchenvorstehern ob, allein bezüglich des Kirchenvermögens im weiteren Sinne waren ihre Befugnisse schon frühzeitig ziemlich eng begrenzt[9]), während ihnen in der Verwaltung des andern Kirchengutes freiere Hand gelassen wurde.

1. Im Allgemeinen hatten die Kirchenvorsteher die Pflicht, für eine möglichst vorteilhafte Benutzung der ertragspflichtigen Güter, Erhaltung und Verbesserung des Bestandes des gesamten geistlichen

[8]) Generalverordnung, von denen piis causis zustehenden Gelder Sicherstellung, Eintreibung der Zinßen, und Verwahr- und Versicherung derer eingehenden Gelder, vom 30. September 1729, Abs. 8.

[9]) So findet sich bereits im Sächs. Generalartikel von 1557 folgende Bestimmung: „Es sollen auch forthin die vorsteher des gemeinen kastens, keine liegende gruende odder guetter, der Kirchen zustendig, alieniren, odder erblich verkauffen, one ersuchtem rath vnd erlaubnues, jedes orts Hauptmanns, Erb odder Lehens Herr, Schoessers, Buergemeisters vnd Raths, Vnnd da solche alle einhellig, auff die Erbliche alienation schliessen wuerden, alsdann vnd nit ehr, muegen sie die Kirchenguetter auffs hoechst, vnd gewisse bezahlunge, vorkauffen, vnd die hauptsumma auff gewisse erbliche oder widerkeufliche jherliche nutzunge, anwenden.

Vermögens, den richtigen Eingang der Natural- und Geldeinkünfte zu sorgen, insbesondere keinen Erlaß an Geld- und Naturalienforderungen ohne Ermächtigung ihrer vorgesetzten Behörde zu bewilligen und keine Schmälerung oder Beeinträchtigung der Rechte und Vorteile der Stiftungen zu gestatten.[10]) Auch sollten sie, sobald sie Benachteiligungen wahrgenommen und die von ihnen zu deren Beseitigung ergriffenen Maßregeln keinen Erfolg hatten, sofort ohne Rücksicht auf die Person Anzeige erstatten. Ferner hatten sie bei ihrer Amtsführung streng die gegebenen Weisungen der Vorgesetzten auszuführen und sich aller Eigenmacht zu enthalten. Schließlich sollten die Kirchenvorsteher, damit der richtige Bestand der geistlichen Stiftungsgüter jeder Zeit übersehen werden konnte, Kirchen-Pfarr- und Schulinventarien führen, bzw. unter Beteiligung des Geistlichen und der Kircheninspektion anlegen.[11])

A. Insonderheit hatten die Kirchenvorsteher für die Erhaltung der geistlichen Gebäude im baulichen Zustande unter Konkurrenz des Geistlichen Sorge zu tragen. So sollten sie bei Baufälligkeiten die erforderlichen Risse und Anschläge unter Beachtung möglichster Ersparnisse besorgen, vorläufige Unterhandlungen wegen der vorzunehmenden Arbeiten pflegen und das Ergebnis durch den Geistlichen an die Kircheninspektion melden.[12]) Nur geringe, unverzüglich notwendige Ausbesserungen durften ohne eingeholte Erlaubnis vorgenommen werden. Bei der Ausführung von Bauten und Reparaturen hatten die Kirchenvorsteher die Aufsicht zu führen und nach deren Vollendung Rechenschaft zu legen.[13]) Im Falle einer Feuersgefahr lag ihnen ob,

[10]) Vgl. Sächs. Gen.-Art. v. 1557 u. Kurs. K.-O. von 1580, A. 29, 30, 31, 32, 35, 41, 42.

[11]) Sächs. Gen.-Art. 1557 „Vom Inventario vnd Register der Pfarhern". Die Verordn. v. 14. Mai 1830 enthält einige Abweichungen von den früheren Vorschriften. Ihr ist ein Schema zur Errichtung von Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien beigefügt.

[12]) Unterm 9. Sept. 1825 hat der Kirchenrat eröffnet, daß die K.-Inspektion sich bei Baulichkeiten, die eine höhere Summe als 20 Taler erforderten, zuvor an ihr vorgesetztes Konsistorium zu wenden habe. Diese Bestimmung ist durch eine spätere Verordnung des Kultusministeriums eingeschränkt worden.

[13]) Gen.-Art. von 1557; Kurs. K.-O. von 1580, A. 32; Synodal-Dekret v. 6. Aug. 1624 u. 15. Sept. 1673 (Corp. jur. sax., I. Bd., I. T., S. 785 u. 825); Oberkonsistorial-V. v. 9. Jan. 1719 u. Befehl vom 30. Jan. 1722 (Corp. jur. sax., III. Bd., I. T., S. 195 u. 197); Entwurf des Kirchenrats zu einer Instruktion für die Kirchväter v. 1827, § 15.

auf die Rettung der geistlichen Gebäude bedacht zu sein, insbesondere zur Erhaltung der Kirchengerätschaften, des Kirchenkastens und Kirchenarchivschranks tätig zu werden.

B. Die Kirchväter hatten weiter die Aufsicht über das Kirchstuhlwesen. Ihnen stand die Verlösung der Kirchenstühle zu, wobei sie den Verwandten des letzten Kirchstuhlinhabers den Vorzug vor Fremden zu geben hatten.[14]) Die Gebühren nahmen sie ein. Ohne ihr Vorwissen und ihre Erlaubnis durften neue Kirchstühle nicht errichtet werden.[15]) In allen diesen Beziehungen konkurrierte der Geistliche. Für ihn brachte die Verordnung vom 21. Februar 1843 eine neue Verpflichtung; sie erlegte ihm die Führung besonderer Akten über die Verlösung der Kirchenstühle und die Anlegung und ordnungsmäßige Fortführung eines Kirchenstuhlregisters auf.

C. Zu den bisher besprochenen unbeweglichen Kirchen- und Stiftungsgütern gehören auch die nutzbaren Äcker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Teiche und die darauf ruhenden Gerechtsame. Abzusondern sind die Pfarr- und Schulgüter, deren Verwaltung und Nutzungen größtenteils den Pfarrern und Schulbeamten überlassen waren. Die Fürsorge für jenes Besitztum gehörte ebenfalls zu den Obliegenheiten der Kirchenvorsteher; die Aufsicht führte der Geistliche; die Leitung stand der Kircheninspektion zu. Liegenschaften konnten als sog. Laßgüter auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verpachtet werden. Die Verpachtung durfte nur mit Wissen des Geistlichen und Einwilligung der Kircheninspektion erfolgen; unter besonderen Umständen war sogar später die Bestätigung der Kreisdirektion erforderlich. Der Pachtzins sollte von Zeit zu Zeit, längstens aller sechs Jahre, verändert und womöglich erhöht werden, um eine Verjährung des Eigentums oder eine Verwandlung in Erbgüter zu verhüten.[16]) Die geistlichen Grundstücke mußten ohne Unterschied „verreinet“ und mit Grenzsteinen bezeichnet sein. Die Kursächs. Kirchen-Ordnung von 1580 bestimmte in A. 30: „Jährlich einmal haben die Kirchväter die Grundstücke zu besichtigen und sich zu erkundigen, ob ihnen etwas entzogen oder davon abgearbeitet worden ist oder ob sie sonst einen Schaden erlitten haben.

---

[14]) Reskr. v. 20. Jan. 1633.

[15]) Siehe Kurs. K.-O. v. 1580, A. 36 u. Reskr. v. 19. Juli 1686.

[16]) Kurs. K.-O. v. 1580, A. 35. Syn.-Dekr. v. 6. Aug. 1624 u. 15. Sept. 1673.

Sollte sich bei dem Befund ein Nachteil herausstellen, so sind die Täter, welches Standes sie auch seien, unnachsichtlich zu bestrafen."

D. In den Waldungen, Kirchen- wie Pfarr- und Schulholzungen — soweit die beiden letzteren zur Zuständigkeit der Kirchväter gehörten — sollte nur soviel Holz als nötig geschlagen, unbebaute Stellen nachgepflanzt werden. Ohne Wissen und Willen des Kollators, Pfarrers und Superintendenten oder ordentlicher Visitatoren durfte in Kirchenwaldungen überhaupt kein Holz gefällt oder verkauft werden. Die Bewirtschaftung hatte nach den Grundsätzen des Forsthaushalts zu erfolgen. Der Ertrag der Pfarr- und Schulholzungen konnte zum großen Teil als Brennholz für die Kirchen- und Schulbeamten verwendet werden, der aus den Kirchenwaldungen sollte in der Hauptsache nur zu Bauten und Reparaturen der Kirchengebäude dienen.[17])

E. Was schließlich die Kirchhöfe und Gottesäcker anbelangt, so lag den Kirchenvorstehern im Verein mit dem Geistlichen die Wahrung der Ordnung und Reinlichkeit daselbst, die Bepflanzung mit Bäumen, die Umzäunung oder Ummauerung, die Vornahme der nötigen Reparaturen, die Vorbereitung bei Anlegung neuer Begräbnisplätze u. d. m. ob.[18]) In höherer Instanz führten die Kircheninspektion und der Superintendent die Aufsicht. Die Entscheidung über einige Punkte war den Kreisdirektionen vorbehalten.[19]) Dem Kirchenpatron, der bei mehreren Sachen zu hören war, stand eine Verfügungsgewalt über die Gottesäcker nicht zu. Veränderungen, die er wünschte, konnten nur mit Zustimmung der Kreisdirektion vorgenommen werden.

2. Zu dem beweglichen Kirchenvermögen gehörten erstens die Effekten, die das Kirchen- und Pfarrinventar bildeten, wie z. B. Kirchengeräte, Kirchenschmuck, Gemälde, Bücher, Siegel, Instrumente u. a., zweitens das Kirchenärarium (Kirchenvermögen im engeren

---

[17]) Siehe Kurs. K.-O. v. 1580. A. 31 u. 35; Forst- u. Holzordn. v. 8. Sept. 1560 (Corp. jur. sax., II. Bd., IV. Buch, III. Kap., S. 487); Syn.-Dekr. v. 6. Aug. 1624; die Verordn. v. 24. Juli 1715 enthält Bestimmungen über Maßnahmen bei Windbrüchen; s. auch das Reskr. v. 27. Jan. 1723 (Corp. iur. eccles. sax., S. 467 u. 472.)

[18]) Die Einzelheiten s. Sächs. Gen.-Art. von 1557. A. 25. „Von Todten vnd Begrebnuessen"; Kurs. K.-O. v. 1580 u. 15; Reskr. v. 18. Juni 1634; Rev. Syn.-Dekr. v. 15. Sept. 1673, § 42. Angef. Entwurf zur Instrukt. v. J. 1827, § 15.

[19]) Verordn. v. 10. April 1835 (G. u. V.-Bl. v. 1835, S. 243).

Sinne) d. i. das Vermögen an Kapitalien, jährlichen Einkünften und Barschaften.

A. Die Effekten verwaltete und verwahrte der Küster, bzw. Schullehrer unter Konkurrenz der Kirchväter und Aufsicht des Pfarrers. Für die Leitung der Kirchenbibliotheken und den richtigen Bestand der liturgischen Schriften waren meist die Kirchväter im Verein mit dem Geistlichen verantwortlich.[20]) Aller Jahre bei der Abnahme der Kirchenrechnungen sollte zugleich eine Revision des Kirchen- und Pfarrinventariums stattfinden.

B. Die jährlichen Einkünfte des Kirchenärars setzten sich hauptsächlich zusammen aus den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, Pacht- und Laßzinsen, Lehensgeldern, Zehnten, Kollekten, Gottespfennigen[21]), Tauf-, Trau- und Begräbnisgebühren, Kirchstuhllösegeldern[22]), Gebühren für Grabstellen, Kirchenstrafen u. s. f. Die unmittelbare Verwaltung des Ärars lag in den Händen der Kirchenvorsteher; in manchen Gemeinden gab es besondere Kassenvorsteher; die Aufsicht und Leitung stand zunächst dem Geistlichen, in höherer Instanz der Kircheninspektion und der Kreisdirektion zu. Die Geistlichen der bei weitem meisten Gemeinden waren als Lokalaufseher in Kirchensachen berechtigt und verpflichtet, den Kirchenvorstehern beizustehen, deren Anordnungen und Vorschläge zu prüfen, die Rechnungsführung zu kontrollieren. Ihnen war aber untersagt, sich die Verwaltung und Rechnungsführung anzumaßen, Geld zu vereinnahmen und darüber zu verfügen.[23])

[20]) Siehe Kurs. K.-O. v. 1580. A. 43 u. 38; Gen.-V. v. 30. Sept. 1729.

[21]) In den Sächs. Gen.-Art. v. 1557 „vom Gotteskasten" und der Kurs. K.-O. v. 1580, A. 34, wurde die Errichtung von Gotteskasten befohlen, worin die Kirchväter Almosen und andre christliche milde Gaben zur Erhaltung der Kirchen und Versorgung der Armen sammeln sollten. Die Bestimmungen, bei welchen Gelegenheiten Sammlungen zu veranstalten waren, welche Verwendung die Erträge finden sollten, siehe in den angezogenen Gesetzen. Vgl. auch das Rev. Syn.-Dekr. v. 15. Sept. 1673. Nach späteren Verordn. stand das Kollektenwesen unter Aufsicht d. Minist. d. Kultus u. d. öffentl. Unterrichts bzw. der Kreisdirektionen, deren Anordnung es zur Vornahme besonderer Sammlungen bedurfte. Vgl. d. V, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Minist. des Kultus und des öffentl. Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, vom 12. November 1837.

[22]) Siehe Weber a. a. O., T. 2, Abt. 2, S. 627 ff.

[23]) Vgl. Böhmer, de admin. bon. eccl. v. Kirchenvorstehern.

C. Die Aufbewahrung der zum Kirchenvermögen gehörigen Dokumente, Stiftungsurkunden, Staatspapiere, Schuldverschreibungen und der Barschaft hatten in einem festen, mit mehreren meist drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten zu geschehen. Die Schlüssel wurden unter die Kirchenväter und den Geistlichen, mitunter auch den Kirchenpatron verteilt, sodaß der Kasten nur in Gegenwart der einzelnen Schlüsselinhaber geöffnet werden sollte. Der Kasten war an einem feuersicheren und ordentlich verwahrten Orte in der Kirche, Pfarrwohnung oder der Wohnung der Kirchväter zu belassen. Den Ort bestimmte die Kircheninspektion. Da häufig Diebstähle vorgekommen waren, konnten Staatspapiere zur Aufbewahrung an die Kasse des Kultusministeriums gesandt werden.[24]) Einen geringen Betrag, der im Anfang des 19. Jahrhunderts auf 10—20 Taler festgesetzt wurde[25]), stellte man zur Bestreitung kleiner Ausgaben den Kirchvätern zur Verfügung.[26])

D. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und zur leichteren Übersicht über dessen Bestand hatten die Kirchenvorsteher für Anlegung und genaue Fortführung eines Verzeichnisses zu sorgen, das über sämtliche Darlehen und ausstehende Forderungen Aufschluß geben sollte.[27])

E. Das Kirchenkapital durfte nur in der Weise angelegt werden, daß es nach Einwilligung der Kircheninspektoren und des Superintendenten gegen genügende hypothekarische Sicherheit als Darlehn gegeben wurde; außerdem wurde, — wofür die weltliche Coinspektion berufen war — auch auf die persönlichen Verhältnisse des Darlehnsempfängers Rücksicht genommen.[28]) Später kam noch die Ausstellung eines gerichtlichen Dokuments hinzu. Bei kleineren Summen konnten Erleichterungen von diesen Bedingungen eintreten;

[24]) Bek. d. Kultusminist. v. 19. Jan. 1850.

[25]) Entwurf zur Instrukt. v. 1827, § 15.

[26]) Gen.-Art. v. 1557. „Von Kirchvatern, Vorstehern der gemeinen Kasten"; Kurs. K.-O. v. 1580, A. 35. Gen.-V. v. 19. Nov. 1727 am Schlusse, u. 30. Sept. 1729. V. v. 13. Febr. 1845 § 2 u. 3.

[27]) Syn.-Dekr. v. 6. Aug. 1624, § „damit nun aber auch".

[28]) Gen.-Art. v. 1557. „Wo in einigen Gotteskasten" u. „Sie sollen auch gutte"; Kurs. K.-O. v. 1580, A. 35; Syn.-Dekr. v. 1624 § „Also wollen wir auch". Syn.-Dekr. v. 1673 § 75; Reskr. v. 19. Juni 1722. Gen.-V. v. 26. März 1810 § 9 (Kod. Aug., III. Forts., I. T., S. 107).

erschwert waren sie meist bei der Hingabe von Darlehen an den Kirchenpatron, den Geistlichen, Kirchvater und dergl. Mehrfach finden sich gesetzliche Bestimmungen, wonach Kirchengelder, abgesehn von den zu verwertenden Ausgaben, nicht unbenutzt liegen bleiben sollten.[29]) Auch die Kirchenpatrone waren, wollten sie Kirchenkapitalien ausleihen, wozu sie an sich berechtigt waren, an die Zustimmung des Superintendenten gebunden. Überschritten sie ihre Befugnis, so hafteten sie persönlich für den daraus entstehenden Schaden.[30]) In dem Entwurfe von 1827 c IV, § 44 wurde die Höhe auf 50 Taler festgesetzt. Die Kirchenvorsteher hatten weiter die Pflicht, für den richtigen Eingang von dargeliehenem Gelde zur Verfallzeit zu sorgen und auf eine rechtzeitige Bezahlung der Zinsen zu achten.[31]) Zinsrückstände durften sie nicht über zwei Jahre hinaus anwachsen lassen, ohne geeignete Maßregeln für deren Eintreibung zu ergreifen.[32]) Die Kündigung der Darlehen durfte nicht ohne Wissen des Geistlichen und Einwilligung der Kircheninspektion und nur aus triftigen Gründen geschehen, wie z. B. eignes Bedürfnis der Kirche, Nichtzahlen der Zinsen, Unsicherheit des Kapitals. Nach dem mehrfach angezogenen Entwurf des Kirchenrats zur Instruktion von 1827 c IV, § 25 sollten Quittungen über eingegangene Kirchengelder zur Vermeidung von Irrungen durch sämtliche Kirchväter und den Ortsgeistlichen unterzeichnet werden.

3. Das Kirchenvermögen durfte nur zu gottesdienstlichen und kirchlichen Zwecken, zur Erhaltung der Kirchengebäude, zur Remuneration für die Kirchenbeamten und dergl. verwendet werden. Besondere Aufmerksamkeit war den Stiftungen zu widmen. Deren Einkünfte durften nur der Stiftung und ihren Zwecken dienen. Zur Auszahlung von Geld waren die Kirchväter nur insoweit legitimiert, als die Beträge gesetzlich oder durch ein besonderes Statut festgesetzt

[29]) Erledigung der Landesgebrechen v. 1661, A. 15.

[30]) Vgl. Gen.-V. v. 30. Sept. 1729 u. Generale v. 26. März 1810 § 9 (Corp. jur. sax., III. Bd., I. T., S. 219).

[31]) Nach den V. v. 13. Febr. 1845 § 4 waren die Kirchväter zur Erhebung solchen Kapitals, sowie etwa neuerworbenen Vermögens und zur Ausstellung einer Quittung darüber ohne schriftliche Ermächtigung der Kircheninspektion nicht berechtigt.

[32]) Gen.-Art. v. 1557. Von Kirchenvatern „Sie sollen auch nicht allein trewlich"; Kurf. K.-O. v. 1580, A. 35; Reskr. v. 19. Nov. 1727 u. Gen.-V. v. 30. Sept. 1729 (Corp. jur. sax., III. Bd., I. T., S. 215 u. 219).

waren oder eine Anordnung der Kircheninspektion vorlag. In allen andern und vorzüglich in zweifelhaften Fällen mußten sie selbst oder durch den Geistlichen bei der Kircheninspektion anfragen und deren oder der Kreisdirektion Entschließung entsprechen. Bei jeder Ausgabe von nur einigem Belang war es erforderlich, sich ausführliche Quittungen, die zweckdienlich vom Geistlichen mit unterschrieben wurden, ausstellen zu lassen.[33]) Nahmen die Kirchväter wahr, daß die Einkünfte des Ärars nicht mehr ausreichten, die laufenden Ausgaben zu decken, so durften sie keineswegs selbständig Geld aufnehmen oder ein Darlehen kündigen, vielmehr mußten sie der Kircheninspektion Mitteilung machen und deren Anordnung abwarten.[34]) Fehlbeträge wurden meist durch Gemeindeanlagen gedeckt. Nach mehreren gesetzlichen Bestimmungen waren die Gemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes verpflichtet, wenn die Einkünfte aus dem Kirchenvermögen unzulänglich waren. Zu den Anlagen wurden alle Mitglieder der Kirchgemeinde und das ganze im Kirchenbezirk befindliche unbewegliche Eigentum verhältnismäßig herangezogen.[35])

4. In der Führung der Rechnungsbücher sowie bei Ablegung der jährlichen Rechnung[36]), einer weiteren Verpflichtung der Kirchenvorsteher, sollte der Ortsgeistliche sie zwar nach Kräften unterstützen, es war ihm aber verboten, ihre Befugnisse an sich zu reißen und die Sachen allein zu erledigen.

Allmählich war das Anlegen eines Hauptrechnungsbuches und eines Journals üblich geworden. Alle Einnahmen und Ausgaben wurden zunächst nach ihrem Eingang ohne Unterschied des Gegenstandes in zwei getrennten Posten in das Journal so eingetragen, daß man jederzeit in der Lage war, sich durch einfache Berechnung von der Richtigkeit der Rechnungsführung zu überzeugen. Aus dem Journal fand später die Umschreibung in die besonderen Abteilungen

---

[33]) Entwurf zur Instrukt. v. 1827 § 26.

[34]) Entwurf zur Instrukt. v. 1827 c IV § 28 u. 52.

[35]) Vgl. insbesondere das Ges. v. 8. März 1838 mit seinen Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen.

[36]) Im Sächs. Gen.-Art. v. 1557 „von den Kirchen-Vatern" lautet es: „Die Kirchen-Vatern sollen alles einkommens vnd ausgebens richtige Register halten, vnd dasselbige auch jherlich, vor jhrem Erbherrn, Pfarhern, Richter, vnd eltisten der gemeine, vorrechenen sollen." Siehe auch Kurs. K.-O. v. 1580, A. 35.

und Rubriken des Hauptrechnungsbuches und der Nebenkassenbücher statt. Für die Abfassung des Hauptrechnungsbuches wurde im Jahre 1810 ein besonderes Schema vorgeschrieben.

Am Schlusse eines jeden Jahres wurde die sog. Vorrechnung abgehalten, wobei der Geistliche und die Kirchenvorsteher sich über die Art und Weise der Abfassung der Hauptrechnung nach den Einnahmeregistern und den Ausgabebelegen schlüssig zu machen hatten. Sich hierbei ergebende Unrichtigkeiten mußten möglichst sofort erörtert werden. Dann folgte die Aufstellung der Kirchenrechnungen, ihre Abgabe in zwei vom Geistlichen und den Kirchenvorstehern unterschriebenen Exemplaren an die Kircheninspektion, die eine sofortige Prüfung auf wesentliche Mängel vornahm und deren eventuelle Beseitigung durch die Kirchenvorsteher vor der formellen Abnahme der Rechnung veranlaßte.[37])

Die Abnahme selbst erfolgte an einem von dem Superintendenten dem Kollator, Gerichtsherrn und Kirchenpatron zu vereinbarenden Tage am Orte der Verwaltung des Kirchenärars und zwar, wenn ein geringeres Vermögen als 1500 Taler in Frage stand, aller 3—4 Jahre, bei einem größeren spätestens aller 3 Jahre. Die Beteiligung des Superintendenten, der mit dem Patronatsrechte versehenen Gerichtsherren, der Abgeordneten der Gemeinde, des Ortsgeistlichen, der Kirchväter und eines Protokollanten an der Rechnungsabnahme war erforderlich, während das Erscheinen der Ortsobrigkeiten ohne Patronat, Gerichtsherren bloß eingepfarrter Ortschaften und der Gerichtspersonen nachgelassen und in ihr Belieben gestellt war. Zunächst wurden die Abgeordneten der Gemeinde mit ihren Einwendungen oder Erinnerungen gegen die Verwaltung und Abrechnung gehört, dann wurde die Rechnungslegung geprüft, schließlich erfolgte eine Durchsicht der Kasse, der Urkunden und aller sonstigen Gegenstände, die hierzu in der Verhandlung Veranlassung geboten hatten. Über alle Vorgänge wurde ein Protokoll aufgenommen, verlesen und von sämtlichen Teilnehmern unterschrieben. Befand man die Abrechnung für richtig, so stellte die Kircheninspektion den Kirchvätern das „Justifikationszeugnis" aus.[38])

[37]) Regulativ v. 11. Aug. 1813 c VII § 89—114.

[38]) Generale v. 26. März 1810 § 2; Ober-Lauf. Regulativ v. 11. Aug. 1813 c VII § 97—102.

Die Gebühren der Kircheninspektion und der anderen Beteiligten für die Abnahme der Jahresrechnungen und die Lokalabnahme waren gesetzlich geregelt und beliefen sich nach Höhe der in Frage stehenden Vermögen verschieden hoch. Ähnliche Bestimmungen galten für die Summen, die auf die Beköstigung der Teilnehmer verwendet werden konnten. Für die Vorrechnungen besondere Gebühren anzusetzen, war den Kirchenvorstehern und Geistlichen nicht erlaubt.[39]) [40])

5. Obwohl den Kirchenvorstehern die Fürsorge für Aufrechterhaltung der Ordnung beim Gottesdienst und anderen kirchlichen Handlungen oblag, war ihnen die Kirchenzucht nicht eingeräumt worden. Zwar hatten die Reformatoren eine Mitwirkung der Gemeinden an deren Ausübung beabsichtigt, allein dazu kam es nicht. Die Handhabung der Kirchenzucht gehörte anfangs zu den Funktionen des geistlichen Amtes; mit der Entwickelung der Konsistorialverfassung wurde sie den Konsistorien übertragen. So ging sie der Gemeinde ganz verloren.[41])

6. Kam es bei Streitigkeiten über das Stiftungs- oder sonstige Kirchenvermögen zum Prozeß, so betraute man zu dessen Führung sog. Aktoren. Die Erteilung des speziellen Auftrags und die Ausstellung der Vollmacht gehörte im allgemeinen zur Zuständigkeit der Kirchväter. Die Kircheninspektion war jedoch hierzu berufen bei Prozessen der Stiftungen eines Kirchspiels unter sich und bei allen den Streitigkeiten, wo das eigene Interesse der Kirchväter mit dem

---

[39]) Die Einzelheiten s. in der mehrfach erwähnten Erledigung der Landesgebrechen v. 1661 § 3. Die Gebühren für die Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen sind durch das Gen. v. 26. März 1810 § 1, 3—7, 10 neu festgesetzt worden. Bezüglich der Vergütung an die weltlichen Koinspektoren hat eine besondere Regelung in d. Ges. v. 2. April 1844 dahin stattgefunden, daß für alle ihre Bemühungen bei der Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchenvermögens einschließlich der Abnahme der Jahresrechnungen ein festes Honorar vorgeschrieben wurde. Das Kultusministerium hat in einer Verordn. v. 2. Jan. 1846 ergänzend hinzugefügt, daß besondere Kalkulaturgebühren für Rechnungsverständige in der Regel nicht verlangt werden könnten, sondern der Koinspektor denjenigen, der für ihn die Arbeit verrichte, selbst zu entschädigen habe. Vgl. zugleich die Ausführungs-V. zum Ges. v. 2. April 1844 v. gleichen Tage.

[40]) Vgl. das Regulativ, wegen der Kosten bey Anstellung und Versetzung der Kirchendiener v. 18. Febr. 1799 § 17 u. 18 nebst Gen. v. 26. März 1810 § 8.

[41]) Vgl. die Erledigung v. 22. Juni 1661 u. das Reskr. v. 1. Okt. 1677.

der Gemeinde konkurrierte. In solchen Fällen wurden meist unbeteiligte und uninteressierte Dritte zu Vorstehern gewählt, die nun ihrerseits den Aktor zu bestellen hatten.[42]) Eine Neuregelung erhielt dieser Punkt durch das Gesetz, die Vertretung der evang.-luth. Kirchgemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, v. 30. März 1844. Es sollte nämlich in allen Fällen, in denen der Kirchen- mit dem Gemeindebezirk räumlich zusammenfiel, die Vertretung der Kirchgemeinde in Prozessen in derselben Weise gehandhabt werden, wie dies hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden durch die Allgemeine Städteordnung v. 2. Febr. 1832, durch die Landgemeindeordnung v. 7. Nov. 1838 sowie durch das Gesetz vom gleichen Tage, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend, geordnet worden war. Der hiervon nicht getroffenen Fälle sowie einiger Ausnahmen ist in §§ 2—4 des angezogenen Gesetzes v. 30. März 1844 gedacht worden.[43])

7. Die Oberlausitz nahm in diesem Rahmen eine Sonderstellung ein. Für die Verwaltung des Kirchenvermögens galten annähernd die bisher erörterten Grundsätze, allein die Leitung lag in anderen Händen, und zwar ausschließlich in denen des Staates. Mit der unmittelbaren Verwaltung waren zwei Kirchväter betraut; ihnen stand der Pfarrer zur Seite; an die Stelle der Kircheninspektion war die Kollaturbehörde getreten. Die Oberaufsicht führten das Königliche Ober-Amt und die Kreisämter Budissin und Görlitz.[44])

III. Wenn die Kirchenvorsteher sich bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten eine Nachlässigkeit zuschulden kommen ließen oder von den ihnen gegebenen Vorschriften abwichen, hafteten sie für allen daraus entstehenden Schaden und Verlust gleich Vormündern und zwar in der Weise, daß mehrere gemeinschaftlich und in solidum unter Vorbehalt des Regresses gegen denjenigen unter ihnen, den zunächst das Verschulden traf, den Schaden aus eigenen Mitteln zu ersetzen hatten. Diese solidarische gemeinschaftliche Haftung fiel in

[12]) Ob die Prozesse vor die Zivil- oder Verwaltungsgerichte gehörten, richtete sich nach §§ 9, 10 ff. des Ges. über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden v. 28. Jan. 1835.

[13]) G. u. V.-Bl. v. 1844, S. 140.

[41]) Bezüglich d. einzelnen Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens vgl. das Regulativ v. 11. Aug. 1813 u. d. V., einige Abänderungen dieses Regulativs betr., vom 30. Juni 1836.

der Regel dann weg, wenn die Kircheninspektion die Geschäftsführung unter mehrere Kirchväter in der Weise verteilte, daß jeder nur gewisse Zweige allein und ausschließlich zu erledigen hatte, ohne daß die übrigen einen Anteil daran genommen hätten.[45])

IV. Das Amt der Kirchenvorsteher erlosch durch Zeitablauf, Tod, Verzicht, Entlassung oder Dienstentsetzung. Der freiwillige Verzicht mußte auf erheblichen Gründen beruhen; die Entlassung trat bei Handlungen ein, durch die der Betreffende das Vertrauen seiner Vorgesetzten eingebüßt hatte. In beiden Fällen lag die Entscheidung bei der Kirchen-Inspektion, die jedoch ihre vorgesetzte Kreisdirektion zuvor in Kenntnis setzen mußte. Zur Entschließung über Dienstentsetzungen war die Kreisdirektion allein berufen. Eine solche konnte wegen erwiesener gröberer Dienstvergehen und sonstiger erheblicher Pflichtwidrigkeiten verhängt werden, während geringe Pflichtvernachlässigung, eigenmächtiges und willkürliches Verfahren mit den Kirchengütern, Ungehorsam gegen die vorgesetzten Behörden, schlechter Ruf u. d. m. als ausreichende Gründe für die Entlassung angesehen wurden.

§ 3.

In rechtlicher Beziehung.

Was ist das Ergebnis dieser Betrachtungen? Ist in dem Institut der Kirchenvorsteher eine Vertretung der Gemeinde zu erblicken? Diese Frage wird man verneinen müssen. Zunächst war den Gemeinden die Wahl der Kirchenvorsteher untersagt. Infolgedessen wurden vielfach Persönlichkeiten gewählt, die der Gemeinde fern standen. Sodann lag den Kirchenvorstehern fast nur die Verwaltung des Kirchenvermögens ob und das in einem sehr beschränkten Maße. Vielfach wurden sogar die Kirchenvorsteher nur vorgeschoben, während die Geistlichen tatsächlich die Geschäfte erledigten. Berücksichtigen wir schließlich noch, daß das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Kirchenvorstehern ein gänzlich indirektes, unvermitteltes und wenig enges war, so kann man mit Recht behaupten, daß von einer Vertretung der Gemeinde nicht die Rede sein konnte. Hierzu finden

[45]) In gleicher Weise wie die Kirchväter waren die niederen Beamten und die Kircheninspektoren für Nachlässigkeiten verantwortlich; entsprechend war die Haftung des Pfarrers u. Superintendenten geregelt.

sich in jener ganzen Epoche nur zwei Ansätze und zwar betrifft der eine alle Gemeinden, der andre nur die in der Stadt. Durch das Gesetz vom 30. März 1844, ergänzt durch das v. 12. Dezember 1855 ist eine Vertretung aller Kirchgemeinden eingeführt worden, allerdings nur in Rechtsstreitigkeiten. Da es an Vertretern der Kirchgemeinde fehlte, und die Errichtung eines diesbezüglichen Instituts nicht angängig war, sah man sich gezwungen, sich der politischen Gemeindevertreter zu bedienen. Zuvor war bereits für die Stadtgemeinden ein andres Organ der Gemeindevertretung durch die allgemeine Städteordnung v. 1832 geschaffen worden, nämlich die Stadtverordneten. Diese sollten die Gemeinde dem Stadtrate als Kollator oder als weltlichem Coinspektor und der geistlichen Inspektion gegenüber in kirchlichen Angelegenheiten vertreten; zugleich wurde ihnen die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens übertragen. Auch hier hatte man zu politischen Gemeindevertretern greifen müssen, die sogar teilweise anderen Konfessionen angehörten. Das war aber der Grund, weshalb man sie nur zur Erledigung unbedeutender Angelegenheiten heranzog, während man ihnen die Fürsorge für die wichtigeren, insbesondere die inneren kirchlichen Geschäfte nicht anvertraute. Sonach kann man auch bei diesen Fällen von einer Vertretung der Kirchgemeinde kaum sprechen.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf diejenigen Rechte, die den Kirchgemeinden verfassungsmäßig zukamen, so ergeben sich in der Hauptsache nur drei: die Gemeinde war bei der Abnahme der Kirchenrechnung durch besondere Abgeordnete vertreten, die mit ihren Einwendungen gegen die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Rechnungslegung gehört wurden. Ferner gebührte ihr das sog. votum negativum; das ist die Befugnis über Probepredigten designierter Geistlicher sich zu erklären. Schließlich war ihr das Recht eingeräumt worden, den im Anschluß an Kirchenvisitationen stattfindenden Hausväterbesprechungen beizuwohnen. Diese Rechte waren jedoch von so geringer Tragweite, daß sie als solche bezeichnet zu werden kaum verdienten.

Zweiter Teil.

Die heutige rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes.

§ 4.

Die Kirchgemeinden.

Eine evangelische Kirchgemeinde ist eine Vereinigung einer Mehrheit evangelischer Glaubensgenossen eines regelmäßig örtlich ausnahmsweise personal begrenzten und festgesetzten Bezirks, in dem das an sich allen Christen zustehende geistliche Amt durch einen oder mehrere ordnungsmäßig bestellte Pfarrer versehen wird. Es gehören also dazu verordnete Diener des Wortes Gottes und Menschen, die einen Anspruch auf deren geistliche Dienste haben und sich event. dieser bedienen müssen. Von der katholischen Kirchgemeinde unterscheidet sich die evangelische neben einigen andren Punkten vor allem dadurch, daß sich bei jener der Gegensatz zwischen Geistlichen und Gemeindemitgliedern in die viel einschneidendere Gliederung zwischen Klerus und Laien vertieft hat. Ein weiterer Unterschied zwischen der evangelischen und katholischen Kirchgemeinde, der freilich nicht allenthalben durchgreift, besteht darin, daß diese nach katholischem Kirchenrecht nur ein örtlicher Verwaltungsbezirk für das Pfarramt, während jene ein kirchlicher Selbstverwaltungskörper mit einer eigenen Organisation, dem Kirchenvorstand, ist, durch den sie selbständig Anteil an dem kirchlichen Leben nimmt. Die politische Gemeinde fällt keineswegs stets mit der Kirchgemeinde zusammen, vielmehr sind vielfach politische Gemeinden in verschiedene Kirchgemeinden eingeteilt, während umgekehrt kleinere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde mit einer gemeinsamen Pfarrkirche vereinigt sind. Bei Einführung der neuen Organisation sind allerdings die vorhandenen, geschichtlich erwachsenen Gemeinden größtenteils beibehalten worden. Vielfach hat man auch die Grundsätze, die für die politischen Gemeinden in Frage kommen, auf die kirchlichen Gemeinden angewendet. Dies gilt insbesondere von den Exemtionen; die Pfarr-

exemtionen sind im Königreich Sachsen erhalten geblieben.[1]) Die Vertretung der Exemten im Kirchenvorstande ist, wie wir bald sehen werden, besonders geregelt worden.

Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung kennt neben der Unterscheidung zwischen Stadt- und Landgemeinden die Einteilung in Mutter-, Tochter- und Schwestergemeinden, von denen die beiden letzteren auch Filialgemeinden heißen.[2]) Hiervon spricht man, wenn mehrere Kirchgemeinden, deren jede ihre eigene Kirche und ihre eigene Vertretung hat, zusammen nur einen Pfarrer haben und dies Verhältnis nicht einseitig, sondern lediglich auf dem Wege der Parochialveränderung gelöst werden kann. Muttergemeinde ist die, die ursprünglich allein eine Kirche besaß und in der der Pfarrer wohnt.

Für eine Neubegründung kirchlicher Gemeinden oder für Veränderungen der Grenzen bestehender Parochialbezirke ist das Kirchenregiment zuständig. Die Rechte der Kirchgemeinde sind in dieser Beziehung ziemlich beschränkt. Das Kirchenregiment ist nämlich nur verpflichtet, die Kirchenvorstände der in Frage kommenden Gemeinden zu hören, braucht ihre Anträge und Erklärungen aber nicht zu beachten.

Die Vorschriften und Einrichtungen, die wir im folgenden bei den evang.-luth. Kirchgemeinden im Königreiche Sachsen antreffen werden, finden auf die Militär- und die Anstalts- auch Personalgemeinden keine Anwendung. Wenn auch dieser Umstand nicht ausdrücklich in der Kirchenvorstandsordnung (K.-V.-O.) hervorgehoben worden ist, so ist er aus der eigentümlichen Stellung dieser Gemeinden zu entnehmen. Die militär-kirchliche Organisation ist dem steten Wechsel ihrer Mitglieder und deren gebundener Stellung so sehr unterworfen, daß eine zweckmäßige Selbstverwaltung durch einzelne Gemeindemitglieder nicht in Frage kommen kann. Auf ganz ähnliche Hindernisse stoßen wir bei den Anstaltsgemeinden wie z. B. den Krankenhaus-, Gefangenengemeinden u. dergl. Bedenken wir nur, was für Elemente besonders in den letztgenannten an die Spitze der Gemeinden treten würden, so ergibt sich, daß eine derartige Einrichtung gänzlich unmöglich ist.[3])

[1]) Vgl. d. Bekanntm., die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betr. v. 5. Juli 1886 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1886, S. 49).

[2]) V. v. 30. Nov. 1906 § 4 (G. u. V.-Bl., S. 432).

[3]) Siehe Thudichum, K. R. I. Bd., S. 156 ff. u. S. 170 ff.

Die evang.-luth. Kirchgemeinden haben bei dem großen Umschwung, der sich vollzogen hat, einen Beruf mit besonderen Pflichten übernommen. Dieser Beruf, den die Gemeinde als ihr höchstes Ziel ansehen soll, ist — und daraus geht schon seine Wichtigkeit hervor — an die Spitze der K.-V.-O. gestellt worden. Jede Gemeinde hat darnach die heilige Pflicht, sich zu einer Pflanzstätte evangelisch-christlichen Glaubens, Sinnes und Lebens zu gestalten. Und damit sie dieser ihrer vornehmsten Aufgabe in genügender Weise nachkommt, ist das geistliche Amt, das in die Gemeinde gesetzt ist, befugt, sie hierzu anzuregen. Eine spezielle Leitung ist aber dadurch dem Pfarrer über die Gemeinde nicht eingeräumt worden. Vielmehr sind die Worte „und Leitung", die in dem Entwurfe enthalten waren, gestrichen worden, um zu vermeiden, daß der Pfarrer aus ihnen ein ihm nicht zukommendes Übergewicht und Befugnis herleite. Obwohl die zweite Kammer in keiner Weise die dem geistlichen Elemente gebührende Stellung verkannte, so wünschte sie doch zum Ausdruck gebracht zu wissen, daß der Geistliche den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes immerhin nur gleichberechtigt sei. Außer diesem hohen Berufe der Kirchgemeinde ist in § 1 der K.-V.-O. zugleich ihre Hauptbefugnis mit kurzen Worten bezeichnet worden. Sie besteht in der selbständigen Ordnung der eigenen Angelegenheiten, insbesondere der unabhängigen Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens. Auf diesen Punkt brauchen wir nicht näher einzugehen, da wir später darauf zurückkommen werden.

Als Selbstverwaltungskörper hat jede evang.-luth. Kirchgemeinde des Königreichs Sachsen zu ihrer Vertretung ein Vertretungsorgan, das den Namen Kirchenvorstand führt. In anderen deutschen Staaten ist die Führung ihrer Angelegenheiten nicht einem, sondern mehreren, vorwiegend zwei Organen übertragen. Neben der gewählten Gemeindevertretung finden wir noch einen größeren, ebenfalls gewählten Vertretungskörper. Das hat man getan, weil man teils glaubte, mit der bloßen Bestellung eines Kirchenvorstandes werde die Aufgabe, die Gemeinden zu einer größeren Mitwirkung heranzuziehen, nicht genügend gelöst; teils bezweckte man bei wichtigeren Angelegenheiten die besonderen Wünsche der Gemeinde zu hören. Auf die Einsetzung einer ständigen größeren Gemeindeversammlung ist man in Sachsen nicht zugekommen, da größerer Wert auf eine gleichmäßige ruhige Entwicklung kirchlichen Lebens in der Gemeinde und auf möglichste

Einfachheit der Organisation gelegt worden ist. Trotzdem hat man jene Gedanken nicht ganz fallen gelassen, sie aber in einer etwas anderen Weise verwertet. Das Landeskonsistorium ebenso auch die in Evangelicis beauftragten Staatsminister können nämlich nach freiem Ermessen und ihrem Gutdünken in einer an sich zum Wirkungskreis des K.-V. gehörigen Sache einen Beschluß der ganzen Kirchgemeinde herbeiführen.[4]) Die Berufung der erforderlichen Versammlung sämtlicher stimmberechtigter Gemeindemitglieder soll in kirchlicher Weise durch zweimalige Abkündigung von der Kanzel erfolgen. Den Mittelpunkt solcher Versammlungen wird und soll in der Regel der Kirchenvorstand bilden, wobei allerdings der Leiter der Versammlung über die übrigen Teilnehmer naturgemäß die Oberhand gewinnen wird. Für die Erledigung besonders wichtiger und verwickelter Fälle ist es dem Konsistorium anheim gestellt, entweder die Kircheninspektion oder einen besonderen Kommissar mit der Leitung zu beauftragen. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit hat man in Anbetracht der sich meist ergebenden Schwierigkeiten die einfachsten Formen gewählt. So ist von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl stimmberechtigter Mitglieder abgesehen und nur das Erfordernis aufgestellt worden, daß zwei Drittel der Erschienenen sich für eine Ansicht erklären. Weitere Befugnisse, etwa für den Fall, daß gültige Beschlüsse nicht zustande kommen u. dgl., hat man der Gesamtheit einer Gemeinde nicht zugebilligt. Das ist auch nicht erforderlich. Jeder, der an der Sache Interesse hat, mag dieses sofort und in geeigneter Weise bekunden. Kommt es in einer Versammlung nicht zu einem gültigen Beschlusse, so wird die Entscheidung der betreffenden Fragen dem K.-V. überlassen.

Zu dem Grundsatz, daß jede Kirchgemeinde einen K.-V. für sich hat, ist hinzuzufügen:

1. Infolge ihrer Unabhängigkeit von der Muttergemeinde bezüglich der Ausübung der kirchlichen Gemeinderechte wählt die Filialgemeinde einen besonderen K.-V. Dieser tritt mit dem der Hauptkirche zusammen, wenn gemeinschaftliche Angelegenheiten zu beraten sind. Für die Beschlußfassung bilden vereinigte Kirchenvorstände

[4]) § 30 der K.-V.-O. Wünscht ein K.-V. oder ein Gemeindemitglied eine Sache vor die gesamte Kirchgemeinde zu bringen, so bedarf es der Stellung eines Antrags, über dessen Zulässigkeit die höheren Kirchenbehörden entscheiden. Vgl. V. d. Kultusministeriums v. 28. April 1869 (Seydewitz, S. 381, Anm. 113).

eine Einheit; ortsgesetzlich kann hierin eine andere Regelung getroffen werden.[5])

2. Orte mit mehreren Parochien haben gesonderte K.-V. Da indessen die gesamte evangel. Einwohnerschaft eines Ortes oftmals die gleichen Interessen hat, auch vielfach eine gleichmäßige Behandlung der Angelegenheiten wünschenswert ist, sollen sich in derartigen Fällen die einzelnen K.-V. zu gemeinschaftlichen Beratungen vereinigen. Die Leitung solcher Versammlungen liegt an Ephoralorten in der Hand des Superintendenten, der infolge seiner Stellung sicherlich die geeignetste Persönlichkeit dazu ist; an andren Orten wählt die Versammlung eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden.

Die verschiedenen K.-V. eines Ortes können auch zum Zwecke gemeinschaftlicher Beschlußfassung in den vorerwähnten Angelegenheiten zu einem Verbande zusammentreten.[6])

3. Um in Kirchspielen, die aus einer Stadtgemeinde und eingepfarrten Landgemeinden zusammengesetzt sind, eine möglichst gerechte Verteilung der Kirchenvorsteher auf Stadt und Land zu erzielen, wird deren Zahlenverhältnis nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragspflicht festgestellt.[7])

4. Die Bestimmung, daß aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde in der Regel wenigstens ein Mitglied in den K.-V. zu wählen ist[8]), entspricht weniger kirchlichen Gesichtspunkten als der Rücksicht auf eine gleichmäßige Wahrung der äußerlichen Interessen sämtlicher Teile des Kirchspiels und auf eine direkte Einwirkung der einzelnen Kirchenvorsteher auf ihre Gemeinden. Es erschien jedoch in Anbetracht dessen, daß eine größere Anzahl oft sehr kleiner politischer Gemeinden zu einer Parochie gehören kann, zur Vermeidung eines unverhältnismäßig großen K.-V. angemessen, obige Bestimmung dahin einzuschränken, daß kleinere Ortschaften zu diesem Ende zusammengeschlagen werden können.

---

[5]) § 2 K.-V.-O., § 6 Abs. 4 K.-V.-O. u. Art. III des K.-Ges. zu weiterer Abänderung d. K.-V.-O. v. 30. März 1868, v. 22. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 405).

[6]) § 7 K.-V.-O.; Art. IV d. vorsteh. Ges. v. 22. Nov. 1906 nebst Ausführungs-V. v. 30. Nov. 1906 § 5, in denen das Nähere aufgezeichnet ist. Der erste derartige Verband ist in Leipzig begründet worden.

[7]) K.-V.-O. § 3, Abs. 2.

[8]) K.-V.-O. § 6, Abs. 1.

§ 5.

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

I. Bei der Einteilung der Kirchenvorstandsmitglieder unterscheidet man in erster Linie ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Diese haben nur eine beratende, jene auch eine beschließende Stimme. Die Sächs. K.-V.-O. kennt nur eine Art von außerordentlichen Mitgliedern.

1. Es ist der Kirchenpatron. Man bezeichnet ihn öfter als „geborenes" Mitglied des K.-V. Ihm steht, und zwar in Verbindung mit der Befugnis der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, das Recht[1]) zu, sich an den Verhandlungen des K.-V. allerdings ohne Stimmabgabe zu beteiligen, vorausgesetzt, daß er der evang.-luth. Kirche zugetan ist und die zur Wählbarkeit für den K.-V. erforderlichen Eigenschaften besitzt. In dem Entwurfe war man sogar soweit gegangen, dem Patron nicht nur Sitz und Stimme, sondern auch den Ehrenvorsitz im K.-V. einzuräumen. Indessen war die erste Kammer der Meinung, daß sich durch die bloße Teilnahme an den Verhandlungen das Verhältnis beider einfacher gestalte; auch könne die eine Stimme des Patrons gegenüber einer größeren Anzahl nicht ausschlaggebend sein; bei den Beratungen habe er genügend Gelegenheit, durch Einwirkung auf die Stimmberechtigten das Resultat der Abstimmung zu beeinflussen; überdies bedürfe eine Anzahl von Beschlüssen seiner Genehmigung und schließlich habe er im Falle eines Bedenkens das Recht auf Entscheidung der Kircheninspektion, bzw. der Konsistorialbehörde anzutragen.[2]) Die neuere Gesetzgebung hat die Ausübung des Kirchenpatronats von einer größeren Anzahl Voraussetzungen abhängig gemacht, die teils den Patron persönlich angehen, teils das Grundstück, mit dem das Patronat verbunden ist, betreffen.[3]) Seine Rechte muß der Patron persönlich ausüben[4]), doch können

[1]) Eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Versammlungen ist den außerordentlichen Mitgliedern nicht auferlegt worden.

[2]) K.-V.-O. § 5, Abs. 4.

[3]) Die Bedingungen finden sich aufgezählt in § 1 u. 2 d. K.-G. v. 28. April 1898, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats u. der Kollatur über kirchliche Ämter betr., nebst Ausführungs-V. v. 14. Juni 1898 (G. u. V.-Bl., S. 51 u. 82).

[4]) Er kann keinen Ältesten ernennen.

Ehemänner für ihre Ehefrauen und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen eintreten, wenn sie gleichzeitig die erwähnten notwendigen Eigenschaften besitzen und die Erfordernisse des angezogenen K.-G. v. 28. April 1898 erfüllen. In dem Gesetze sind auch Bestimmungen über die Ausübung des Patronats durch Beauftragte enthalten. Ruht das Patronat, so steht die Ausübung dem Landeskonsistorium zu.[5]) Damit das Teilnahmerecht des Patrons nicht illusorisch wird, ist er zu den Sitzungen einzuladen, jedoch nur, wenn er sich in Sachsen aufhält. Bei besonders dringenden Angelegenheiten oder Abwesenheit des Patrons von der Parochie, ist eine Einladung nicht erforderlich; dann ist ihm aber sofort und längstens binnen drei Tagen nach der Verhandlung auf seine Kosten eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zuzusenden.

Da der Patron sich persönlich am K.-V. beteiligen muß, so können, falls das Patronatsrecht einer juristischen Person zusteht, Zweifel darüber entstehen, ob der mit der Ausübung des Patronatsrechtes betrauten physischen Person die Befugnisse zustehen, die die Mitgliedschaft am K.-V. betreffen. Diese Frage ist in der K.-V.-O. dahin entschieden worden, daß Stadträte und andre Korporationen, denen ein Patronat zusteht, durch eines ihrer Mitglieder, das die passive Wahlfähigkeit besitzt, den Versammlungen des K.-V., jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen können. Das landesherrliche Patronat kann sich dagegen an den Geschäften des K.-V. nicht unmittelbar beteiligen. Schließlich sei noch erwähnt, daß der Patron zum Austritt aus dem K.-V. gezwungen werden kann, wenn er eine der notwendigen Eigenschaften verloren hat. Würde die Auflösung des K.-V.[6]) erfolgen und den Mitgliedern die Wählbarkeit entzogen werden, so würde der Patron hiervon nicht betroffen werden, da er nur ein außerordentliches Mitglied ist.

Die übrigen Rechte des Patrons werden bei der Darstellung der Befugnisse des K.-V. mit berührt werden.

2. In dem Entwurfe war die Einführung einer weiteren Klasse außerordentlicher Mitglieder vorgesehen. Alle neben dem Pfarrer an derselben Parochialkirche angestellten konfirmierten Geistlichen, ebenso die Hilfsprediger, Vikare und Kirchschullehrer sollten nämlich berechtigt

[5]) cf. §§ 3, 6, 9 u. 10 d. Ges.
[6]) Wie in § 29 d. K.-V.-O. vorgesehen ist.

sein, als beratende Mitglieder der Versammlungen des K.-V. beizuwohnen. Ihnen das Stimmrecht zuzubilligen, erschien bedenklich, da sonst bei jener Behörde der spezifische Charakter als Gemeindevertretung verwischt worden wäre. Diesem Übelstande durch eine Stellenvermehrung der weltlichen Glieder abzuhelfen, hätte aber den Nachteil einer großen Anzahl von Vertretern gezeitigt. Die Zwischendeputationen wiesen indessen auf die Halbheit der Stellung eines nur mitberatenden Gliedes hin und sprachen ihre Befürchtungen über die für den geistlichen Stand daraus erwachsenden Beeinträchtigungen und Mißhelligkeiten aus. Zugleich brachten sie in der richtigen Erkenntnis, daß für die Geistlichkeit in umfangreicheren Gemeinden eine vermehrte Vertretung im K.-V. zweckdienlich und geboten erschiene, die Berufung eines zweiten Geistlichen zum ordentlichen Kirchenvorstandsmitglied mit Stimmrecht in Vorschlag. Hiermit war das Kirchenregiment einverstanden. Infolge eines durchgegangenen Antrags der ersten Kammer ist in die K.-V.-O. von 1868 sogar die Bestimmung aufgenommen worden, daß in größeren Parochien nicht nur ein zweiter konfirmierter Geistlicher, sondern auch, wenn in einer Parochie mehr als zwei Geistliche angestellt sind, eine durch lokalstatutarische[7]) Bestimmung festzusetzende Anzahl konfirmierter Geistlicher dem K.-V. angehören soll.[8])

II. So sind wir bereits zu den ordentlichen Kirchenvorstandsmitgliedern gekommen. Diese zerfallen in solche, welche dem K.-V. kraft Gesetzes angehören, und solche, die durch Wahl Mitglieder des Kollegiums werden.

1. An der Spitze der ersten Kategorie steht

A. der Pfarrer.[9]) Und das mit Recht. Denn der Pfarrer, der nach dem Wesen und Begriffe des geistlichen Amtes und des christlichen Gemeinwesens als eines gegliederten organischen Ganzen die Glaubens- und Lebensgemeinschaft amtlich und persönlich zu fördern und zugleich als dasjenige verbindende Mittelglied zwischen der Lokalgemeinde und der Landeskirche das Gemeindewesen zu vertreten hat[10]), bildet gerade den natürlichen Mittelpunkt des Kirchenvorstandes. In Fällen

[7]) Zur Gültigkeit derartiger lokalstatutarischer Bestimmungen bedurfte es d. Genehmigung d. Kircheninspektion, nicht der d. Konsistoriums.

[8]) Neuerdings ist hierin eine Änderung eingetreten.

[9]) Siehe K.-V.-O. § 3 unter 1.

[10]) Vgl. Feller in d. Anmerkung 1 zu § 3 K.-V.-O.

der Verhinderung des Pfarrers oder der Erledigung des Pfarramts nimmt der amtliche Vertreter dessen Geschäfte im K.-V. wahr. Von dem Grundsatze, daß in größeren Gemeinden mit nur zwei konfirmierten Geistlichen beide kraft Gesetzes dem K.-V. angehören, während deren Zahl in Parochien mit mehr als zwei solcher Geistlicher durch Lokalstatut bestimmt werden sollte[11]), ist man seit 1896 abgekommen. Sämtliche konfirmierte Geistliche einer Parochie ohne Rücksicht auf ihre Zahl sind nunmehr ordentliche Mitglieder des K.-V. Durch besondere örtliche Verhältnisse gebotene Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Landeskonsistoriums.[12])

Ein Pfarrer, der zugleich Superintendent ist, kann sehr wohl Mitglied des K.-V. sein. Die Bedenken, die dagegen sprechen — er ist ja als Ephorus teils allein, teils als Mitglied der Kircheninspektion Vorgesetzter der K.-V. - sind im Verhältnis zu der Wichtigkeit der Stellung des Pfarrers im K.-V. nur unbedeutend.

Von der im Entwurfe geplanten Zugehörigkeit der Kirch- und Gemeindeschullehrer zum K.-V. mit nur beratender Stimme ist aus dem oben bei den Geistlichen erwähnten Grunde abgesehen worden. Als weltliche Mitglieder sind sie sehr wohl wählbar.[13]) Man hat ihnen das passive Wahlrecht nicht einmal für den Fall abgesprochen, daß sie zugleich als niedere Kirchendiener angestellt sind. Dies kann zu Unzuträglichkeiten führen, da sie als solche unter Aufsicht des K.-V. stehen und gegebenenfalls von ihm entlassen werden können. Als zweite und letzte Gruppe sind hier

B. die sog. Grundeigentümer zu erwähnen.[14]) Dem Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten, nicht patronatberechtigten Grundstücks ist, falls er die passive Wahlfähigkeit besitzt, Sitz und Stimme im K.-V. eingeräumt worden. Man hat sich hierzu entschlossen, um die materiellen Interessen des eximierten Grundbesitzers zu wahren. Denn die Exemten würden, während die Eingepfarrten ihre Vertreter aus ihrer Mitte wählen, von einer Vertretung völlig ausgeschlossen sein. Indessen hat man dies Recht nicht jedem derartigen Besitzer in vollem

---

[11]) K.-V.-O. § 3, Abs. 1, Punkt 1.

[12]) Siehe d. K.-Ges., die §§ 3, 8 u. 33 der K.-V.-O. v. 30. März 1868 betr.; v. 30. Okt. 1896 in Art. I, §§ 1 u. 2 (G. u. V.-Bl., S. 219).

[13]) Bei den im Amte stehenden Geistlichen ist das unmöglich.

[14]) K.-V.-O. § 6, Abs. 2 u. 3.

Umfange gewährt, sondern bestimmt, daß mehrere Grundstücksbesitzer einer Gemeinde lediglich durch einen oder einige — die Zahl wird nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung lokalstatutarisch festgesetzt, — die sie selbst unter sich wählen[15]), im K.-V. vertreten werden. Die Eximierten haben nicht die Befugnis, sich durch einen Bevollmächtigten oder Beauftragten im K.-V. vertreten zu lassen. Sie müssen das ihnen zustehende Recht persönlich ausüben.[16]) Ist der Staat oder eine Korporation Eigentümer von exemtem Grundbesitze, so kann der gesetzliche oder bestellte Vertreter desselben dem K.-V. nicht beitreten. Dem Vertreter steht das Recht zu, sich über Beschlüsse, die die Erhebung von Anlagen zum Gegenstande haben, zu erklären.[17]) Eine weibliche Person, die Besitzerin eines eximierten Grundstücks ist, kann niemals Mitglied des K.-V. werden, da sie nicht passiv wahlfähig ist.[18]) Ebensowenig kann sich eine verheiratete Besitzerin durch ihren Ehemann vertreten lassen. Das diesbezügliche, den Inhaberinnen des Patronats zustehende Recht[19]) kann den eximierten Grundstückseigentümerinnen nicht zugestanden werden, da beider Rechte sich wesentlich voneinander unterscheiden. Die vorerwähnten, sich auf den einzelnen Exemten beziehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise für den von mehreren solchen Grundstücksbesitzern in den K.-V. gewählten Vertreter. Eine Verordnung des Kultusministeriums sagt ausdrücklich, was an sich selbstverständlich ist, daß die Besitzer von eximierten Grundstücken, wenn sie in den K.-V. eintreten wollen, der evang.-luth. Konfession angehören müssen; Personen anderer Konfessionen sind weder des aktiven noch des passiven Wahlrechtes teilhaftig. Da die exemten Grundstückseigentümer ordentliche Mitglieder des K.-V. mit allen Rechten und Pflichten werden, müssen sie gleich den gewählten Kirchenvorstehern beim Eintritt in ihr Amt verpflichtet werden. Ist in einer Parochie nur ein solcher Besitzer

[15]) Vgl. die V., die Einsetzung der K.-V., sowie d. Einrichtung u. Abnahme d. Kirchenrechnungen betr., v. 30. März 1868 unter IV, Abs. 3; erledigt durch V. v. 3. Nov. 1906 § 12 (G. u. V.-Bl., S. 432).

[16]) Die V. d. Kultusminist. v. 30. Juni 1868 u. v. 4. Juli 1868 (Seydewitz, S. 365, Anm. 23).

[17]) § 4 d. Ges., die Publikation d. K.-V.-O., sowie die Vertretung d. ev.-luth. Kirchgem. betr., v. 30. März 1868.

[18]) cf. §§ 6 u. 8 d. K.-V.-O.

[19]) Siehe oben S. 24 u. 25 u. § 5 d. K.-V.-O.

vorhanden und macht er von den ihm zustehenden Rechten keinen Gebrauch, so kann er nicht durch Zuwahl eines anderen Kirchenvorstehers ersetzt werden.[20])

2. Die gewählten Mitglieder kommen, wie der Name sagt, durch Wahl in den K.-V.; sie führen den Namen Kirchenvorsteher.

A. Unwillkürlich drängen sich uns die Fragen auf: Wer wählt diese Mitglieder und wer kann Mitglied werden? Zweifellos nur diejenigen, die Mitglieder der Kirchgemeinde sind, Pfarreingesessene.[21]) Wie aber wird man das? Hier ist zwischen kirchlichen Passiv- und Aktivbürgern zu unterscheiden. Die letzteren sind solche, die zu den Organen der Selbstverwaltung wählen und in diese gewählt werden können, die ersteren alle übrigen Gemeindemitglieder, gleichgültig, ob sie konfirmiert sind oder nicht.

a) Passivbürger einer Kirchgemeinde wird man durch die Einpfarrung. Unbedingte Voraussetzung hierzu ist die Taufe, sodann im Kindesalter der Wille der Eltern des Täuflings, soweit diese die Religion bezw. Konfession des Kindes bestimmen können, später ein zweiseitiger Akt, die freiwillige Beitrittserklärung eines nach den Staatsgesetzen hierzu Dispositionsfähigen und die Annahme desselben durch die Kirche. Schließlich setzt die Einpfarrung noch eine persönliche oder dingliche Zugehörigkeit zu der betr. Kirchgemeinde voraus. Der Aufzunehmende muß im Kirchgemeindebezirke wohnen oder daselbst Grundeigentum besitzen. Wer bereits Mitglied einer kirchlichen Ortsgemeinde ist, erwirkt die Zugehörigkeit zu einer anderen durch seine Niederlassung in dieser. Die dingliche Zugehörigkeit spielt nur bei der Einpfarrug eine Rolle. Die Kirchgemeinde erlangt das Recht einer Besteuerung des Grundeigentümers. Zum Erwerb des Aktivbürgerrechts genügt die bloße Ansässigkeit mit einem Grundstück nicht. Ein Parochian kann nur in dem Bezirke als stimmberechtigt und wählbar angesehen werden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Die Begründung eines Wohnsitzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist nicht erforderlich; es genügt, daß der Parochian sich daselbst im wesentlichen aufhält. Hieraus geht hervor, daß nie-

[20]) Vgl. V. d. Kultusminist. v. 14. Juli 1868, v. 3. Okt. 1868 u. 8. Aug. 1871 (wie unter Anm. 16); V., die Einsetzung d. K.-V. usw. betr., v. 30. März 1868, unter V, Abs. 2; erledigt durch die V. v. 30. Nov. 1906 § 13 (G. u. V.-Bl., S. 432).

[21]) § 3, Abs. I unter 2.

mand gleichzeitig in zwei Parochien in den K.-V. wählen oder gewählt werden kann.[22]) Die Aufgabe des Wohnortes oder die Veräußerung des Grundbesitzes hat den Verlust der Gemeindemitgliedschaft und mit ihr des Gemeinderechts, das durch die Einpfarrung erworben wird, zur Folge. Beide erlöschen ferner durch freiwilligen, förmlich erklärten Austritt und durch völlige Ausschließung.

Die Mitgliedschaft zur Landeskirche ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Wie man nach früherem Rechte Bürger eines Staates von selbst dadurch wurde, daß man die Mitgliedschaft einer politischen Gemeinde erwarb, so wird man Mitglied der Landeskirche lediglich durch die Einpfarrung, nicht durch einen Akt der Landeskirchenbehörde. Die Erteilung des Gemeinderechts seitens einer Kirchgemeindebehörde bringt also nicht nur die Mitgliedschaft in dieser Gemeinde, sondern auch in der Landeskirche von selbst mit sich.

Im Anschluß hieran möchte ich die Frage erörtern, ob zur Erlangung der Passiv- wie der Aktivbürgereigenschaft die sächs. Staatsangehörigkeit und das städtische Bürger- bezw. politische Gemeinderecht oder eins von ihnen notwendig sind?

Vorausgeschickt sei, daß die K.-V.-O. von einem derartigen Erfordernis nicht ausdrücklich spricht. In dieser Hinsicht ist ein Unterschied zwischen Nichtdeutschen, also Ausländern, und solchen Deutschen zu machen, die zwar nicht Sachsen, aber doch Angehörige eines andren deutschen Bundesstaates sind.

Nach dem Freizügigkeitsgesetze sollen alle Deutschen, die sich in einem andern Bundesstaate niederlassen, daselbst als Inländer behandelt werden. Wie sie dadurch nicht etwa Angehörige des Staates werden, so erwerben sie auch keineswegs sämtliche Rechte eines Staatsbürgers, insbesondere nicht die politischen Wahlrechte. Jeder Deutsche hat aber das Recht, in jedem deutschen Staate zu wohnen und kann demgemäß nicht ausgewiesen werden, vielmehr ist er fähig, überall einen Wohnsitz zu begründen. Anders der Ausländer. Das frühere kirchliche Recht, das an sich noch fortbesteht, verlangt nur für die Einpfarrung den Wohnsitz des Konfessionsverwandten. Selbst wenn man annähme, diese Bestimmung gelte allen Deutschen gegenüber in vollem Umfange und sei ihnen gegenüber erzwingbar, und wenn man weiter davon ausginge, daß das kirchliche Aktivbürgerrecht gleichfalls den Wohnsitz

[22]) V. des Kultusminist. v. 8. Sept. 1868 (Seydewitz, S. 363, Anm. 8).

voraussetzte, so folgt hieraus, da das Erfordernis der sächs. Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Deutsche Passiv- wie Aktivbürger einer Kirchgemeinde, auch ohne sächs. Staatsangehörige zu sein, werden können, wenn sie nur die sonstigen Bedingungen erfüllen. Wie wir bereits gesehen haben, wird zur Erwerbung des Aktivbürgerrechts in Sachsen nicht der Wohnsitz, sondern nur der wesentliche Aufenthalt gefordert. Das kirchliche Recht seinerseits ist, seitdem die Staaten aufgehört haben, konfessionell zu sein, nur noch sächs. Staatsangehörigen gegenüber erzwingbar. Wenn sich auch die Landeshoheit des Königs heute über alle im Staate Wohnende erstreckt, so steht ihm die Kirchengewalt nur über die Mitglieder der Landeskirche zu; er kann aber nicht mehr wie früher kraft des Kirchenregiments jeden Einwohner zwingen, sich in einer bestimmten Gemeinde einpfarren zu lassen, sondern nur die unter seinem Kirchenregiment Stehenden. Das ergibt sich gleichfalls daraus, daß er bei Einräumung des Wohnrechts nicht über die vom Reichsrecht aufgestellten Bedingungen — worunter aber nicht die Verpflichtung fällt, der Landeskirche des Aufenthaltsstaates anzugehören — hinausgehen darf. Auch hiernach kann er nichtsächsische Deutsche nicht zur Einpfarrung zwingen; vielmehr ist es ihnen freigestellt, Mitglieder der Landeskirche zu werden oder nicht. Die Einpfarrung wird freilich stets erfolgen, falls ihr nicht widersprochen wird.

Was die Ausländer anbelangt, so herrscht Streit darüber, ob sie Passivbürger und, da in Sachsen nur ein dauernder Aufenthalt verlangt wird, auch Aktivbürger werden können. Nach der Ansicht des Kultusministeriums ist Ausländern die Mitgliedschaft zur Landeskirche zu versagen.[23]) Das hat ihre Unfähigkeit, das Aktivbürgerrecht zu erwerben, zur Folge. Das Kultusministerium hat es an einer Begründung seiner Entschließung fehlen lassen; höchstwahrscheinlich steht es aber auf dem von Meier vertretenen Standpunkte[24]), wonach die Pfarrangehörigkeit in der Blüte der landeskirchlichen Rechtsentwicklung entstanden und das territoriale Prinzip so stark hervorgetreten sei, daß Ausländer nicht als Glieder der Landeskirche angesehen worden seien; in dieser kirchlichen Rechtsordnung sei trotz der staatlichen Gesetzgebung keine Änderung eingetreten. Das Verhältnis ist

[23]) V. v. 11. März 1871 (Seydewitz, S. 384, Anm. 121).
[24]) Vgl. Dove u. Friedberg, Zeitschr. f. K.-R., XXII. Bd., S. 211 ff.

jedoch anders als früher. Vorausgeschickt sei, daß nicht das kirchliche Recht die Fremden von der Mitgliedschaft zur Landeskirche ausgeschlossen hat, sondern nur das staatliche. Da aber der enge Zusammenhang, der früher zwischen der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung bestanden hat, gelöst ist, da ferner das kirchliche Recht gegenüber nicht zur Landeskirche gehörigen Personen nicht erzwingbar ist, jeder Deutsche Mitglied der sächsischen Landeskirche werden kann, ohne dem sächsischen Staate anzugehören, und schließlich die Kirche nur darauf Bedeutung legt, daß der Aufzunehmende evangelischer Christ ist, während es ihr gleichgültig ist, welchem Staate er als Bürger angehört, so scheint die Auffassung des Kultusministeriums nicht richtig zu sein. Sie bleibt auch in der Praxis unbeachtet, insonderheit wird sie nicht vom Landeskonsistorium geteilt. Hiernach kommen wir zu dem Ergebnis, daß im Königreich Sachsen auch Ausländer Passivbürger einer Kirchgemeinde werden können; und sie werden es, falls sie ihrer Einpfarrung nicht widersprechen, Aktivbürger dagegen nur, wenn sie den sonstigen Erfordernissen genügen.[25])

Ebensowenig ist das städtische Bürgerrecht bezw. politische Gemeinderecht Vorbedingung. Beide Rechte stehen naturgemäß nur den Bürgern bezw. Gemeindemitgliedern zu. Bürger kann aber nur ein sächsischer Staatsangehöriger werden. Nach § 8, Abs. 4 der K.-V.-O. ist nur die Wahlfähigkeit denjenigen abgesprochen, die wegen eines Mangels der in § 44 a—g der Revidierten Städteordnung oder § 35 a—g der Revidierten Landgemeindeordnung bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, daß neben den an sich Betroffenen auch alle die als ausgeschlossen anzusehen sind, denen jene Rechte überhaupt nicht zustehen. Bei einer derartigen Auslegung würde man zu dem Schlusse kommen, daß das kirchliche Aktivbürgerrecht von der Staatsangehörigkeit und der Zugehörigkeit zu einer Stadt bezw. Gemeinde abhängig sei. Eine solche weite Bedeutung kann aber dem § 8 nicht beigemessen werden. Die Bestimmung soll nur sagen, daß diejenigen nicht wahlfähig sind, bei

[25]) Siehe d. Ausführungen von Braun in d. Zeitschr. für K.-R., Bd. XXI, S. 401 ff. u. Bd. XXII, S. 322 ff. Vgl. insbes. die V. d. L.-Kons. v. 8. Febr. 1901 (in Fischers Zeitschr. f. Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung v. 1901, Bd. XXII, S. 342).

denen ein derartiger Mangel vorliegt, gleichgültig, ob sie das städtische Bürger- bezw. politische Gemeinderecht haben oder nicht.

b) Außer den für das Passivbürgerrecht erforderlichen Eigenschaften ist die Wahlfähigkeit (Aktivbürgerrecht), die ihrerseits in die aktive und passive zerfällt — d. i. das Recht, zu den Organen der Selbstverwaltung zu wählen und in sie gewählt werden zu können —, noch an einige besondere Voraussetzungen gebunden. Für beide Wahlfähigkeiten sind sie nicht ganz die gleichen. Was zunächst

α) die Aktive anbelangt, so wird gefordert:

αα) Männliches Geschlecht,

ββ) Selbständigkeit. Diese ist insofern näher bezeichnet, als nur selbständige Hausväter stimmberechtigt sein sollen. Unter Hausvater ist ein Haushaltungsvorstand zu verstehen; dabei wird kein Unterschied gemacht, ob er verheiratet ist oder nicht.

γγ) Vollendung des 25. Lebensjahres.

δδ) Von der Zahl der Stimmberechtigten sind diejenigen ausgeschlossen, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben,

εε) sowie die, welche wegen eines Mangels der in § 44 a—g der Revid. Städteordnung oder § 35 a—g der Revid. Landgemeindeordnung[26]) bezeichneten Art von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind. Es sind Personen, die die öffentliche Armenunterstützung erhalten, in Konkurs geraten sind, unter Polizeiaufsicht stehen usw. Die Bestimmung soll bezwecken, daß im K.-V. nicht Männer sitzen, denen die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung versagt ist. Ein solcher Umstand würde sehr zum Schaden der ganzen Einrichtung gereichen.

ζζ) Eine Verwirkung der aktiven Wahlfähigkeit auf eine bestimmte Zeit zieht die Ablehnung der Übernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers ohne Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes nach sich, desgleichen

ηη) die Entlassung aus dem K.-V. wegen Vernachlässigung der Amtspflicht.[27])

ϑϑ) Das Jahr 1876 brachte eine weitere Bedingung. Diejenigen Gemeindemitglieder, die nach Vollziehung der standesamtlichen Ehe-

[26]) Siehe G.- u. V.-Bl. v. 1873, S. 295 u. 326 ff.

[27]) Siehe §§ 16 u. 29, Abs. 1. K.-V.-O.

schließung trotz Ermahnungen des Pfarrers und K.-V. die kirchliche Trauung unterlassen oder die Taufe ihrer Kinder verzögern oder deren Konfirmation verweigern, gehen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit sowie einiger anderer kirchlicher Ehrenrechte verlustig.[28]) Die gleichen Rechtsnachteile treffen die, welche eine Ehe eingehen, der die kirchliche Trauung versagt werden muß.[29])

ii) Zu den genannten materiellen Requisiten kommt noch ein formelles, die Aufnahme in die Gemeindeliste. Dieser Punkt ist seit 1906 neu geregelt worden; bisher haben folgende Bestimmungen gegolten. Die Aufnahme in die Liste geschieht auf Grund einer bei jeder Ausübung des Wahlrechts zu erneuernden Anmeldung. Von der Aufstellung vollständiger, von Amts wegen zu führender Listen hat man einmal wegen der damit verbundenen Schwierigkeit, zum andern deswegen abgesehen, um nur solche Männer im Wahlkörper zu haben, die gern, willig und mit dem erforderlichen Ernst die Bürde auf sich nehmen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich; die Listen werden vom K.-V. geführt. Eine öffentlich bekannt zu machende Auslegung der Wählerlisten und die Festsetzung von Fristen, binnen welcher Einsprüche gegen jene zulässig sind, findet nicht statt, da dies nicht im Sinne des Gesetzgebers ist. Doch ist denen, die sich zur Liste angemeldet haben, der Einblick in sie auf Verlangen zu gestatten.[30]) Der K.-V. entscheidet über die Ausschließung der Gemeindemitglieder von der Wahlliste. Gegen den Beschluß kann Rekurs an die Kircheninspektion eingelegt werden. Ein weiteres Rechtsmittel gibt es für den schwebenden Wahlakt nicht; es ist jedoch nachgelassen, zur Feststellung, ob im allgemeinen und in Zukunft der Aufnahme in die Liste ein Hindernis entgegensteht, die höheren kirchlichen Behörden anzurufen.[31])

---

[28]) Siehe das K.-Ges., einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betr., v. 1. Dez. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 712) in §§ 2—6 nebst Ausführungs-V. v. 12. Dezember 1876 §§ 2—5, (V.-Bl. d. Land.-Kons., S. 140). Siehe auch d. K.-G. zu weiterer Abänderung d. K.-V.-O. v. 30. März 1868; vom 22. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 405).

[29]) Die hier in Frage kommenden Fälle sind einzeln in § 19 der Trau-O. v. 23. Juni 1881 (G. u. V.-Bl., S. 130 u. V.-Bl. d. L.-Kons., S. 59) aufgezählt. Im übrigen vgl. §§ 21 u. 22 d. Trau-O. u. das K.-Ges. v. 22. Nov. 1906.

[30]) Vgl. V. d. L.-Kons. v. 3. Jan. 1887 (Seydewitz, S. 366, Anm. 34).

[31]) Einzelheiten über Aufstellung und Führung der Listen usw. sind enthalten in der V., die Einsetzung der K.-V., v. 30. März 1868 unter II und IV, Abs. 4,

Die Novelle vom November 1906 hat mehrfache Veränderungen hervorgerufen. Die Listen werden nicht mehr bei jeder Wahl erneuert, sondern fortwährend in übersichtlicher Weise auf dem Laufenden gehalten. Die Anmeldung erfolgt beim Pfarramt und kann zu jeder Zeit, freilich nur zu den üblichen Geschäftsstunden, geschehen. Der Anmeldende hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er bereit sei und sich verpflichte, das kirchliche Leben in der Gemeinde in Übereinstimmung mit den Ordnungen der Kirche zu fördern. Entschließung über die Anmeldung faßt zunächst der Pfarrer. Bei Bedenken gegen eine Aufnahme legt er die Angelegenheit dem K.-V. zur Entscheidung vor. Von einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt, wobei ihm eröffnet wird, daß ein Widerspruch gegen den Beschluß zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Wochen von der Zustellung an schriftlich beim K.-V. einzureichen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Kircheninspektion. Die Liste wird vor jeder Wahl nach zweimaliger Bekanntgabe von Zeit und Ort 14 Tage lang öffentlich ausgelegt. Von der Auslegung an bis zur Beendigung des Wahlverfahrens durch die Bekanntgabe und Verpflichtung der neuen Kirchenvorsteher vor der Gemeinde darf keine Aufnahme in die Liste mehr erfolgen, außer bei obsieglichen Widersprüchen gegen die Ablehnung von Aufnahmen oder bei Einwendungen gegen die Wählerliste. Derartige Einwendungen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim K.-V. angebracht werden. Gegen die darauf ergehende Entscheidung des K.-V. steht dem Erheber der Einwendung binnen einer Woche von der Behändigung an das Recht des Widerspruchs zu, über den gleichfalls die Kircheninspektion entscheidet. Deren Entschließung ist für das laufende Wahlverfahren endgültig, vorausgesetzt, daß bereits der Zeitpunkt der Wahl verkündet ist. Für spätere Wahlen kann jedoch, wie das bereits früher der Fall gewesen ist, innerhalb der Rekursfrist die Entscheidung der höheren Behörde herbeigeführt werden.

---

und in der V. d. L.-Kons. zur Ausführung d. K.-G. v. 1. Dez. 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betr., v. 12. Dezember 1876 (G. u. V.-Bl., S. 713). Vgl. auch das Ges., die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königr. Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr., v. 20. Juni 1870 § 20 bei Seydewitz, S. 422—425, Anm. 5 u. 7. Es ist erforderlich, dem K.-V. den Austritt von Mitgliedern aus der evang.-luth. Kirche im Interesse der Aufstellung der Wahllisten anzuzeigen.

Ist bei einem in der Wählerliste Stehenden eine Voraussetzung für die Aufnahme weggefallen, so ist er aus der Liste unter Beischreibung des Tages zu streichen und, falls die Streichung infolge eines sog. Ausschließungsgrundes geschieht, hiervon zu benachrichtigen. Ihm steht der Rekursweg offen.

In neuen Kirchgemeinden werden die Obliegenheiten des K.-V. bei der ersten Wahl von dem K.-V. derjenigen Gemeinde wahrgenommen, aus welcher die neue Kirchgemeinde entstanden ist.[32])

β) Die passive Wahlfähigkeit unterscheidet sich von der aktiven nur in einigen Punkten. Sie bedingt das Vorhandensein der Aktiven. Von der Anmeldung hat man abgesehen. Als weitere Erfordernisse kommen hinzu:

αα) Vollendung des 30. Lebensjahres,

ββ) guter Ruf, bewährter christlicher Sinn, kirchliche Einsicht und Erfahrung. Diese Bedingung war anfangs in der Form einer Pflichterinnerung für die Wähler — sie haben ihr Augenmerk auf Männer mit derartigen Eigenschaften zu richten — in die K.-V.-O. aufgenommen worden[33]); seit 1896 ist sie ein gesetzliches Erfordernis und unterliegt der Prüfung des Wahlausschusses.[34])

γγ) Ausgeschlossen sind diejenigen, denen die passive Wahlberechtigung durch Beschluß des Konsistoriums entzogen worden ist. Das kann bei Auflösung des K.-V. infolge auffälliger Vernachlässigung oder Verletzung seiner Pflichten eintreten.[35])

δδ) Schließlich darf eine Person, die mit der Kirche, der Kirchgemeinde oder einem geistlichen Lehen in einem Rechtsstreite befangen ist, während dessen Dauer nicht Mitglied des K.-V. sein.[36])

B. Die Zahl der zu wählenden, weltlichen Mitglieder ist wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse von Stadt und Land, von großen und kleinen Gemeinden nicht fest bestimmt worden, vielmehr bleibt die endgültige Feststellung der Zahl mittels lokalstatutarischer

[32]) Siehe K.-Ges. v. 22. Nov. 1906, Art. V nebst Ausführungs-V. v. 30. Nov. 1906 §§ 6—10 (G. u. V.-Bl., S. 405 u. 432). Die V. v. 30. März 1868, die Errichtung des K.-V. u. II. hat sich hierdurch erledigt.

[33]) Siehe K.-V.-O. § 8, Abs. 4.

[34]) K.-Ges., die §§ 3, 8 u. 33 d. K.-V.-O. v. 30. März 1868 betr.; v. 30. Oktober 1896, Art. II u. § 8 Nr. 8 d. K.-Ges. v. 22. Nov. 1906.

[35]) K.-V.-O. § 29, Abs. 2.

[36]) § 8, Abs. 5 eodem.

Bestimmung jeder einzelnen Kirchgemeinde vorbehalten.[37]) Für das erste Mal, also jetzt nach Einführung der K.-V.-O. nur noch bei Errichtung neuer Kirchgemeinden, wird die Zahl von der Kircheninspektion im Einverständnis mit den Vertretern der politischen Gemeinde und den Exemten festgesetzt, wobei es jedoch nicht weniger als vier und nicht mehr als sechzehn sein dürfen.[38]) Ratsam ist, die Zahl der K.-V. nicht zu niedrig zu greifen, damit möglichst alle Kreise der Gemeinde vertreten sein können. Auch gewinnt ein K.-V. bedeutend durch eine größere Anzahl von Mitgliedern.

C. Bei der Besprechung der Wahl selbst wollen wir von dem

a) Wahlkörper ausgehen. Die sächsische K.-V.-O. kennt nur eine direkte Wahl durch die stimmberechtigten Gemeindemitglieder.[39])

b) Die Leitung der Wahl liegt dem Wahlausschuß[40]) ob, der aus dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Beisitzern gebildet wird. Die Ernennung der Beisitzer ist dem K.-V. anheimgegeben; wählbar sind Kirchenvorsteher, wie auch andere geeignete Gemeindemitglieder. Für die erste Wahl in einer neuen Gemeinde beruft der Pfarrer den Wahlausschuß, und zwar in den Städten in Gemeinschaft mit den Stadträten, in den übrigen Orten mit den Gemeindevorständen.

c) Zu den besonderen Obliegenheiten des Wahlausschusses gehört, darauf zu achten, daß

α) niemand eine Stimme abgebe, der dazu nicht berechtigt ist,

β) niemand gewählt werde, der nicht wählbar ist,

γ) jede Wahlstimme richtig aufgezeichnet und gezählt und daß

δ) die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde.[41])

Auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften hat der Ausschuß großes Gewicht zu legen; für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl ist er der Gemeinde und den Kirchenbehörden verantwortlich.

d) Ausnahmsweise kann in größeren Kirchgemeinden oder unter

---

[37]) K.-V.-O. § 3 unter 2.

[38]) Siehe die eingehenden Bestimmungen unter I in der V., die Einsetzung der K.-V. usw., v. 30. März 1868. Diese Bestimmungen sind in die Ausführungs-V. v. 30. Nov. 1906 §§ 2 u. 17 (G. u. V.-Bl., S. 432) übernommen worden, womit sich jene Verordnung insoweit erledigt hat.

[39]) K.-V.-O. § 9.

[40]) § 10 eodem.

[41]) K.-V.-O. § 11.

besonders schwierigen Verhältnissen die Kircheninspektion die Leitung der Wahlhandlung übernehmen.[42]) Die Beurteilung, ob dies notwendig, ist dem Wahlausschusse überlassen worden. Ohne dessen Antrag ist die Kircheninspektion zu einem Eingriffe nicht berechtigt. Übernimmt sie die Wahlleitung, so tritt sie mit dem Ausschusse zusammen und hat in Gemeinschaft mit ihm dessen Obliegenheiten und Befugnisse. Vermöge seiner naturgemäß genaueren und eingehenderen Kenntnisse der Personalverhältnisse wird der Ausschuß auf die Entscheidung über das Bestehen einer Wahlberechtigung bei den einzelnen einen nicht unbedeutenden Einfluß haben.

e) Zur Abhaltung der Wahl muß eine Parochie insofern in besondere Wahlbezirke eingeteilt werden, als in Kirchspielen mit mehr als einer politischen Gemeinde die zu wählenden Kirchenvorsteher von jeder Gemeinde allein, in zusammengeschlagenen Gemeinden aber von diesen gemeinschaftlich zu wählen sind.[43])

f) Der Wahltermin wird Sonntags durch öffentliche Abkündigung von der Kanzel am Schlusse der Predigt rechtzeitig und zwar mindestens acht Tage vor der Wahl bekanntgegeben. Dabei soll der Pfarrer die Wähler über die Wichtigkeit und Bedeutung der Wahl aufklären und in angemessener Weise ermahnen, keine Gleichgültigkeit an den Tag zu legen, was leider vielfach der Fall ist, und keinen politischen Parteizwist in die rein kirchliche Handlung hineinzutragen.[44])

g) Die Wahlhandlung wird in der Regel an einem Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes in der Kirche vorgenommen; daß sie an einem Sonntage stattfinden müsse, ist nicht vorgeschrieben.[45]) Auch an einem Wochentage kann sie in gültiger Weise erfolgen.

h) Die Abgabe der Stimmen geschieht mündlich oder schriftlich auf eine nach den örtlichen Verhältnissen von dem K.-V. festzustellende Weise. Damit ist die Füglichkeit gegeben, allen lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Die Art der Abstimmung ordnet das erste Mal der Wahlausschuß, später der K.-V. an.[46]) Um Wahlumtrieben vorzubeugen, ist als einziges Erfordernis persönliche Stimm-

[42]) K.-V.-O. § 14.

[43]) § 9, Abs. 2 eodem.

[44]) K.-V.-O. § 10, Abs. 1. Vgl. auch die V., die Einsetzung der K.-V. usw. v. 30. März 1868 unter III. u. d. V. v. 30. Nov. 1906, § 11.

[45]) V. v. 30. März 1868 unter IV Abs. 1.

[46] eodem. IV Abs. 2, erledigt durch V. v. 16. Nov. 1906 §§ 11 u. 12.

abgabe aufgestellt worden.[47]) Nach einer Verordnung des Kultusministeriums ist die Abgabe eines Stimmzettels an den Wahlausschuß vor Beginn des Wahlaktes gültig.[48])

i) Die Wahlberechtigten sind bei der Abgabe ihrer Stimmen nicht auf eine zuvor auserkorene Anzahl Kandidaten beschränkt, sondern völlig frei. Auch hat man davon abgesehen, die Gültigkeit der Wahl von der Teilnahme einer bestimmten Anzahl stimmberechtigter Mitglieder abhängig zu machen. Schließlich ist man, um möglichste Einfachheit walten zu lassen, auf das bei Wahlen fast allgemein übliche Prinzip der absoluten Majorität nicht zugekommen, sondern hat sich mit relativer Majorität begnügt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; es wird vom Vorsitzenden gezogen.[49]) Gezählt werden können nur die abgegebenen Stimmen, nicht leere Stimmzettel, auch nicht die Zahl der nur erschienenen Wahlberechtigten. Ist ein Nichtberechtigter zur Wahl zugelassen, so muß seine Stimme mit berechnet werden. Die Gültigkeit der Wahl kann jedoch angefochten werden, wenn die Majorität gerade durch diese ungültige Stimme erzielt worden ist.

k) Zur Beurkundung des ordnungsmäßig erfolgten Wahlvorganges wird ein Protokoll aufgenommen. Das Ergebnis der Wahl wird in einer glaubhaften Weise, wofür keine besondere Form vorgeschrieben ist, der Kircheninspektion angezeigt.[50]) Eine Bestätigung der Wahl durch diese findet nicht statt.

l) Auf Grund des Protokolls prüft der Wahlausschuß die Gesetzmäßigkeit der Wahl. Insonderheit hat er sich darüber schlüssig zu machen, ob ein Gewählter die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt oder nicht.[51]) Diese spezielle Prüfung ist schon deswegen nötig, da einerseits das passive Wahlrecht engere Grenzen hat als das aktive und andererseits die Wahl auf eine Person fallen kann, die sich gar nicht zur Stimmliste angemeldet hat. Gegen eine die Wahl eines

---

[47]) K.-V.-O. § 12.

[48]) Siehe V. v. 15. Sept. 1868 (Seydewitz, S. 367, Anm. 43).

[49]) K.-V.-O. § 9 u. Art. IX des K.-Ges. v. 22. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 405).

[50]) K.-V.-O. § 12 u. obige V. v. 30. März 1868 unter VI; V. v. 30. November 1906 § 15.

[51]) K.-V.-O. § 13; vgl. auch die V. zur Ausführung des K.-Ges. v. 1. Dezember 1876 betr., v. 12. Dez. 1876 in § 2, Abs. 3.

Gewählten für unzulässig erklärende Eröffnung des Wahlausschusses kann der Betreffende Rekurs bei der Kircheninspektion einlegen.

Hat der Wahlausschuß eine Wahl als gültig anerkannt, so kann die Kircheninspektion kraft ihres Aufsichtsrechtes auch ohne Antrag der Beteiligten die Wahl für unstatthaft erklären. Ein derartiges Eingreifen ist nur dann nachgelassen, wenn eine ganz zweifellose, offensichtliche Gesetzwidrigkeit vorliegt.[52])

m) Die Gewählten, deren Wahl der Ausschuß nicht beanstandet hat, werden sofort von der auf sie gefallenen Wahl benachrichtigt und zur Erklärung über deren Annahme aufgefordert.[53])

n) Lehnt der eine oder der andre die Wahl aus einem gesetzlich beachtenswerten Grunde ab, oder weigert sich ein Gewählter ohne solchen Grund oder trotz Zurückweisung seiner Ablehnungsgründe beharrlich, das Amt zu übernehmen, oder erachtet der Wahlausschuß einen Gewählten nicht für wählbar, so ist zur Neuwahl zu schreiten.[53]) „Zur Vermeidung einer etwa nötigen dritten Wahl können bei der Nachwahl — vorausgesetzt, daß der Wahlausschuß vor Beginn der Wahlhandlung den Wählern einen dahingehenden Beschluß eröffnet hat — an Stelle solcher Gewählter, die die auf sie gefallene Wahl ablehnen oder solcher, die nicht für wählbar zu erachten sind, diejenigen für gewählt gelten, welche nach diesen die meisten Stimmen erhalten haben.[54])

o) Ist der ganze Wahlakt aus irgendeinem Grunde nicht von Erfolg gewesen — es hat z. B. kein Wahlberechtigter gewählt, oder es sind nur nichtberechtigte Mitglieder gewählt worden, oder die Gewählten haben sich geweigert, das Amt zu übernehmen —, so wird, dieser Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen, gleichfalls Neuwahl einzutreten haben.

p) Die Namen der neuen Kirchenvorsteher werden am nächsten Sonntage nach vollständiger Beendigung des Wahlverfahrens und Annahme des Amtes seitens der Gewählten bei dem Vormittagsgottesdienste der versammelten Gemeinde von der Kanzel verkündet.[55]) Darauf verpflichtet der Pfarrer im Namen der Kirchgemeinde die neuen Mitglieder in feierlicher Weise am Altar unter einem Gelöbnis mittels

[52]) V. d. Kultusminist. v. 3. Nov. 1868 (Seydewitz, S. 367, Anm. 45).
[53]) Siehe V. v. 30. März 1868 unter IV, Abs. 5 u. V. v. 30. Nov. 1906 § 12.
[54]) V. d. Kultusminist. v. 29. Okt. 1868 (Seydewitz, S. 367, Anm. 39).
[55]) K.-V.-O. § 15.

Handschlags und weist sie in ihr Amt ein. Erst von da an sind sie als im Amte stehend zu betrachten. Zum Erscheinen in der Kirche werden sie schriftlich geladen.[56])

D. Die Übernahme des Kirchenvorsteheramtes ist als öffentliche Pflicht anzusehen. Die Tätigkeit ist in der Regel nur gering und wenig zeitraubend. Daher sollte jeder, dem die Wähler ihr Vertrauen entgegengebracht haben, nur in den allerdringendsten Fällen die Übernahme des Amtes ablehnen; dächten alle so, dann brauchte man keinen Zwang zur Annahme des Amtes und keine Ablehnungsgründe. Allein der Gesetzgeber kann darauf nicht bauen und muß notwendigerweise von beiden Gebrauch machen. Als Ablehnungsgründe sind statuiert worden[57]):

a) unmittelbares oder nicht länger als drei Jahre zurückliegendes Ausscheiden aus dem K.-V.,

b) Erreichung des 60. Lebensjahres,

c) andere erhebliche Entschuldigungsgründe, die nicht näher angegeben sind. Darunter sind andauernde Krankheit, längere Abwesenheit, Bekleidung andrer öffentlicher oder kirchlicher Ämter, Führung mehrerer Vormundschaften usw. zu verstehen.

Über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung entscheidet der K.-V. vorbehältlich der Berufung an die Kircheninspektion.

Ein gewisser Zwang oder eine indirekte Nötigung zur Annahme des Amtes ist in der Bestimmung enthalten, daß derjenige, der ohne Grund die Übernahme des Amtes verweigert, ipso iure auf die Zeit, für welche er gewählt worden ist, sein Stimmrecht verliert.

E. Bezüglich der Dauer des Amtes treffen wir die Eigentümlichkeit an, daß der Pfarrer, die konfirmierten Geistlichen und der Patron ständig dem K.-V. angehören, während die gewählten Mitglieder nur auf Zeit, 6 Jahre, in der Weise bestellt werden, daß allemal nach drei Jahren die Hälfte, bestehend aus denen, die vor

---

[56]) Vgl. d. V. v. 30. März 1868 unter V; V. v. 30. Nov. 1906 § 13. An sich sollen alle Mitglieder in der Kirche verpflichtet werden, allein eine Abweichung hiervon und nachträgliche Verpflichtung in einer Sitzung des K.-V. ist für solche nachgelassen, die am Erscheinen in der Kirche verhindert gewesen oder die infolge Wegfalls von Mitgliedern innerhalb der Wahlperiode vom K.-V. kooptiert worden sind. V. d. Kultusminist. v. 23. Sept. 1869 (Seydewitz, S. 368, Anm. 47).

[57]) K.-V.-O. § 16.

sechs Jahren gewählt worden sind, ausscheidet.[58]) Eine Wiederwahl der Austretenden ist zulässig. Unter diesen Verhältnissen handelt es sich bei den meisten Wahlen nur um Ergänzungswahlen. Ausnahmen kommen vor in neugegründeten Kirchspielen oder bei Auflösung eines Kirchenvorstandes. Mit dem Wechsel bezweckt man, immer wieder andere für die Sache zu interessieren, geeignete Gemeindevertreter zu finden und dem Institut öfter frisches Leben zuzuführen. Zur Vermeidung unliebsamer Störungen des Geschäftsganges läßt man nicht alle Mitglieder auf einmal wechseln.[59]) Scheiden im Laufe der dreijährigen Wahlperiode gewählte Mitglieder aus, so werden die erledigten Stellen, um nicht allzuoft Wahlen vornehmen zu müssen, von dem K.-V. durch Zuwahl (Kooptation) auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen neu besetzt.[60]) Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn der K.-V. wenigstens noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht; andernfalls tritt eine außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchgemeinde ein.

Zu beachten ist noch, daß die Stellen ausgeschiedener Exemter von Exemten besetzt werden.[61])

Schließlich soll abweichenden, durch Lokalstatut festgesetzten Bestimmungen, soweit sie mit den Grundsätzen der K.-V.-O. in Einklang zu bringen sind, Rechnung getragen werden.[62])

F. Die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes erfolgt durch ein von der Kircheninspektion auszustellendes Zeugnis.[63])

§ 6.

Die Organisation des Kirchenvorstandes.

I. Den Vorsitz im K.-V. führt, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zur Hauptsache der Pfarrer. Ihm steht ein Stellvertreter

[58]) K.-V.-O. § 17, Abs. 1 u. 2.

[59]) Die K.-V.-O. gibt keine Auskunft darüber, ob der in § 4, Abs. 1 erwähnte Stellvertreter des Pfarrers aller drei Jahre bei der Neuwahl der Hälfte der Mitglieder mitgewählt wird. Eine V. d. L.-Kons. v. 28. Dez. 1886 überläßt dies dem Gutdünken und Beschluß des K.-V., da dies zum Bereich der Geschäftsordnung gehört. (Siehe Seydewitz, S. 363, Anm. 13).

[60]) K.-V.-O. § 17, Abs. 3.

[61]) K.-V.-O. § 17, Abs. 4.

[62]) § 17, Abs. 4 eodem.

[63]) V. d. Minist. d. Kultus u. d. Justiz, die Legitimation der K.-V. betr., vom 22. Juli 1881 (G. u. V.-Bl., S. 154).

zur Seite, der vom K.-V. frei aus dessen Mitgliedern gewählt wird. Bei der Wahl können entweder die neben dem Pfarrer im K.-V. befindlichen Geistlichen oder weltliche Mitglieder in Betracht kommen. Einen Geistlichen zu wählen ist mit Rücksicht auf die Fälle nicht angebracht, in denen der Pfarrer den Vorsitz aus irgend einem Grunde selbst ablehnt und dann nicht wünschen wird, daß ein anderer Geistlicher ihn führt. Dieser gewählte Stellvertreter ist mit dem oben[1]) erwähnten Stellvertreter des Pfarrers im Pfarramte nicht identisch. Aus welchen Gründen und Anlaß man zur Einführung des Stellvertreters gekommen ist, soll, da zu weitschweifig, wegbleiben.[2])

1. Der Pfarrer kann den Vorsitz bei der Erledigung sämtlicher Kirchenangelegenheiten führen, und in der Regel ist das auch der Fall. In allen innern, insbesondere den in § 18, Punkt 1, 2, 3, 6, 7 und 8 der K.-V.-O. erwähnten Sachen gebührt er ihm; in allen äußern, vorzüglich in den in § 18, Punkt 4, 5 und 9 der K.-V.-O. aufgeführten Angelegenheiten kann der Vorsitz durch Beschluß des K.-V. dem Stellvertreter übertragen werden.[3]) Damit soll nicht gesagt sein, daß dieser ihn nur in jenen Fällen führen darf. Vielmehr ist zu beachten: In Abs. 1 v. § 4 steht, daß für den Pfarrer ein Stellvertreter gewählt werden kann. Irgendwelche Einschränkung der Stellvertretung erwähnt diese Bestimmung nicht; auch enthält sie insoweit keine Verweisung auf Abs. 2 des § 4. Da das nicht der Fall ist, kann unmöglich der Schwerpunkt der über die Stellvertretung getroffenen Bestimmungen in Abs. 2 des § 4 gesucht werden. Das würde jeder Gesetzesauslegung widersprechen. Das Hauptgewicht liegt in Abs. 1. Hieraus folgt, daß die Stellvertretung ganz allgemein, in vollem Umfange und ohne jede Einschränkung auf nur einige Zweige besteht. Sie tritt im Falle der Behinderung des Pfarrers ein. Gleichgültig ist dabei, aus welchem Grunde und auf welche Dauer; sei es durch Erkrankung, Beurlaubung, unvorhergesehene Abhaltung, Erledigung des Amtes, sei es, daß der Pfarrer aus persönlichen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen will. Da es neben dem gewählten Stellvertreter noch den Stellvertreter im Pfarramt gibt,

[1]) Siehe oben S. 27.

[2]) Die vielen darüber ergangenen Vorschläge und Beratungen s. in den Landtags-Mitteilungen von 1867, I. K., S. 578, von 1868, S. 1053, II. K., S. 1402 u. 1602.

[3]) K.-V.-O., Abs. 2 § 4.

der gleichfalls dem K.-V. angehört und infolgedessen auch das Recht auf den Vorsitz bei Behinderung des Pfarrers hat, so ist es streitig geworden, wann der gewählte und wann der pfarramtliche Stellvertreter den Vorsitz führen soll. Diese Frage hat das Kultusministerium dahin entschieden, daß der pfarramtliche Vertreter dann in die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden einzutreten habe, wenn er bei gänzlicher Erledigung des Pfarramtes, bei Krankheit, Beurlaubung oder auch zeitweiliger Dienstunfähigkeit des Pfarrers mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte ständig (als vicarius perpetuus) beauftragt worden ist. Eine bloße Aushilfe in den Amtsgeschäften durch einen anderen Geistlichen ist nicht als ein solcher Auftrag anzusehen. In allen andern Fällen gebührt dem gewählten Stellvertreter das Recht des Vorsitzes.[4])

2. Der Vorsitzende hat folgende Rechte und Pflichten:

A. den K.-V. einzuberufen.[5]) Über die Art der Einberufung enthält die K.-V.-O. keine Vorschriften. Die Einladung kann daher schriftlich oder mündlich sein, nur muß sie rechtzeitig erfolgen, da die Beschlüsse sonst anfechtbar sind. Es wird sich empfehlen, gleichzeitig mit der Einladung die zu beratenden Angelegenheiten anzugeben.

B. die Verhandlung zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Hierzu gehört auch die Befugnis, Strafen wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung auszuwerfen, um eine Verzögerung der Geschäfte oder eine Vereitelung von Beschlüssen zu vermeiden.

a) Der K.-V. soll sich vierteljährlich mindestens einmal versammeln. Das ist angeordnet worden, um Verschleppungen vorzubeugen.

b) Da die Zahl der Sitzungen sich nach der Größe der Parochie und der damit in Zusammenhang stehenden Menge der Geschäfte wird richten müssen, ist dem Pfarrer anheimgegeben, zu beliebiger Zeit nach freiem Ermessen außerordentliche Versammlungen zu veranstalten.

c) Zur Einberufung von außerordentlichen Sitzungen ist er verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher es beantragt.

C. Ergibt eine Abstimmung im K.-V. Stimmengleichheit, so ist

---

[4]) Vgl. d. V. d. Kultusminist. v. 26. Jan. u. 24. Juni 1869 (Seydewitz, S. 364, Anm. 14).

[5]) K.-V.-O. § 28.

die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend; bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das von ihm zu ziehende Los.[6])

D. Der Vorsitzende führt — und das wird in kleinen ländlichen Gemeinden meist der Fall sein — das Protokoll über die Verhandlung.[7]) Doch ist ihm nachgelassen, hierzu einen geeigneten Beamten zu verwenden; auch kann aus der Mitte des K.-V. ein Protokollführer gewählt werden. In das Protokoll, das einen Überblick über die Verhandlung gewähren soll, müssen wenigstens alle gefaßten Beschlüsse eingetragen werden.

Für die Verwahrung der Akten hat der Vorsitzende zu sorgen.

E. Ein weiteres Vorrecht besteht darin, die Beschlüsse des K.-V. zur Ausführung zu bringen und die Geschäftsverbindung mit der Kircheninspektion sowie den Verkehr mit anderen Behörden zu vermitteln.

F. Hält der Vorsitzende einen Beschluß für bedenklich, so kann er ihn beanstanden, nach Beschaffenheit der Sache entweder dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorlegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung aussetzen. Während man früher eine Zeitlang den übrigen Mitgliedern auch das Recht einräumte, über ihnen bedenklich erscheinende Beschlüsse die Behörde in Kenntnis zu setzen — die Ausführung wurde dadurch allerdings nicht gehemmt —, hat das Kultusministerium mit Rücksicht darauf, daß sich nach § 28 der K.-V.-O. die in der Minderheit gebliebenen Kirchenvorsteher den Beschlüssen der Majorität zu unterwerfen haben, bestimmt, derartige Eingaben unberücksichtigt zu lassen.[8])

II. Die Sitzungen des K.-V. sind in Sachsen, obwohl eine diesbezügliche Bestimmung fehlt, nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit beeinflußt zumeist die erforderliche Unbefangenheit; auch ist der K.-V. nicht einem großen Parlament vergleichbar. Vielmehr soll eine Verständigung und ein tätiges Eingreifen dort erfolgen, wo es notwendig ist. Der geheimen Sitzung widerspricht natürlich nicht eine etwaige Veröffentlichung wichtiger Beschlüsse.

1. Der K.-V. beschließt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet, wie bereits erwähnt, der Vorsitzende.

---

[6]) K.-V.-O. § 28, Abs. 3 u. Art. IX d. K.-G. v. 22. Nov. 1906.

[7]) K.-V.-O. § 28, Abs. 4.

[8]) Vgl. d. V. d. Kultusminist. v. 21. Sept. 1871 (Seydewitz, S. 381, Anm. 111).

2. Damit ein gültiger Beschluß zustande kommt, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder, worunter der Vorsitzende nicht mitgerechnet wird, erforderlich.[9])

3. Gleichfalls unbeantwortet läßt die K.-V.-O. die Frage, ob ein Mitglied an der Verhandlung über seine persönlichen Angelegenheiten teilnehmen darf. Hierüber kann der K.-V. Bestimmungen in seiner Geschäftsordnung treffen. Dem betreffenden Mitgliede das Stimmrecht zu belassen, dürfte sich nicht empfehlen. Den Zutritt zur Verhandlung sollte man ihm, wenn auch nur in gewissem Umfange, gestatten.

Diese Grundsätze gelten natürlich nicht für Patrone in bezug auf Patronatsangelegenheiten, auch nicht für Angehörige einer bestimmten Klasse bei Fragen, die für die Klasse von Bedeutung sind.

III. In der Art und Weise der Besorgung seiner Geschäfte ist der K.-V. an keine Vorschriften gebunden; er ordnet seine Geschäftsführung selbständig. Zur einheitlichen Erledigung seiner Angelegenheiten stellt er eine Geschäftsordnung auf. Diese braucht nicht von der Kircheninspektion genehmigt zu werden. Kraft der ihr zustehenden Aufsichtsbefugnis ist der Kircheninspektion jedoch das Recht nicht abzusprechen, sich die Ordnung zur Kenntnisnahme vorlegen zu lassen und die Abänderung aller der Bestimmungen zu verlangen, die mit der K.-V.-O. nicht im Einklange stehen.[10])

IV. Die Tätigkeit der einzelnen Kirchenvorsteher ist bei ihrem Eintritt in den K.-V. nur allgemeiner Natur. Erst im Laufe der Amtsdauer kann ihnen durch Beschluß des K.-V. die Erledigung einzelner Zweige der gesamten Wirksamkeit oder einzelner Geschäfte. aufgegeben werden. Insbesondere kommt hier nach den neueren Vorschriften die Seelsorge und die kirchliche Armenpflege in Frage. Die Übertragung kann für einen Teil des Kirchgemeindebezirks oder für bestimmte Kreise von Mitgliedern geschehen.

Zur Erfüllung der genannten Obliegenheiten können aus der Gemeinde junge Männer selbst unter 25 Jahren als Helfer, sowie weibliche Personen herangezogen werden. Die an solche Gemeinde-

[9]) K.-V.-O. § 28, Abs. 2.

[10]) Siehe K.-V.-O. § 4, Abs. 3, u. V. des Kultusminist. v. 15. Okt. 1868 (Seydewitz, S. 364, Anm. 17).

mitglieder zu stellenden Anforderungen sowie der Punkt, ob ihnen die Teilnahme an den K.-V.-Sitzungen, freilich ohne Stimmrecht, gestattet werden soll, werden durch Ortsgesetz geregelt.[11])

Es ist sehr empfehlenswert, für spezielle Zweige wie Bausachen, Forstwesen u. dgl. Ausschüsse zu bestellen. Deren Tätigkeit müßte natürlich eingehend geregelt werden.

Schließlich ist für die Verwaltung des Kirchenvermögens eine derartige Verteilung der Geschäfte vorgesehen. Soweit nicht ein besonderer Rechnungsführer vorhanden ist, wird ein Mitglied mit der Wahrnehmung dieses Amtes betraut.[12])

V. Der Rechnungsführer ist eins der wichtigsten Organe des K.-V. Wie wir bereits oben gesehen haben, hatten vor Einführung der K.-V.-O. die Kirchväter das Kassenwesen unter sich. War die selbständige Führung und Leitung für sie zu schwierig, so wurden ihnen besondere Beamte beigegeben. Um nun hierin nicht unüberlegt eine Änderung zu treffen, hat man es zunächst bei dieser Einrichtung gelassen. Man mußte aber dem K.-V., der für die Verwaltung des Kirchenvermögens verantwortlich ist, Mittel und Wege geben, einen Wechsel eintreten lassen zu können. Er geschieht auf den Antrag des K.-V. nach Gehör der derzeitigen Anstellungsberechtigten und unter Genehmigung des Konsistoriums.

Fehlt es an einem besonderen Beamten und wählt der K.-V. deshalb den Rechnungsführer — wie dies die Regel ist — aus seiner Mitte, so steht der Wahl des Pfarrers zum Rechnungsführer an sich nichts entgegen. Zur Vermeidung kollidierender Interessen ist es jedoch empfehlenswert, lokalstatutarisch zu bestimmen, daß bei Beratungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Pfarrer den Vorsitz dem Stellvertreter überläßt und dieser, um dem vorgeschriebenen Zusammenwirken des K.-V. mit dem Rechnungsführer gerecht zu werden, bei allen derartigen Angelegenheiten neben dem Pfarrer die geforderten Erklärungen abgibt.[13])

---

[11]) K.-Ges. v. 22. Nov. 1906, Art. II nebst Ausführungs-Ges. v. 30. November 1906 § 3.

[12]) K.-V.-O. § 22, Abs. 1.

[13]) V. d. Kultusminist. v. 22. Dez. 1868 (Seydewitz, S. 374, Anm. 69).

§ 7.

Die Funktionen des Kirchenvorstandes.

Um die hohe Bedeutung und den tiefen Ernst der schwierigen Aufgabe des K.-V. zum vollen Ausdruck zu bringen und nicht durch Einzelheiten abzuschwächen, sind die ihm obliegenden Funktionen zunächst im allgemeinen in der K.-V.-O. bezeichnet worden. Im steten Hinblick auf den schweren Beruf der Kirchgemeinde[1]) soll der K.-V. an seinem Teile zur Verwirklichung ihrer Aufgabe nach besten Kräften beitragen.[2])

Damit der K.-V. seine Pläne ausführen kann und ihm die Erreichung seiner Ziele möglich wird, ist ihm eine gewisse Befugnis und Macht zugesprochen worden, die wir bei der Darstellung der einzelnen Funktionen näher kennen lernen werden. Auch steht ihm Autonomie zu. Seine Bestimmungen kann er in Gestalt von Regulativen oder von kirchlichen Ortsgesetzen erlassen. Die letztere Form kommt in Anwendung, wenn auf Grund und innerhalb der gesetzlichen Selbstbestimmungsbefugnis der Kirchgemeinde für deren Bereich Recht geschaffen wird, während die Form des Regulativs in solchen Fällen zu wählen ist, in denen der K.-V. ihm übertragene Angelegenheiten im Rahmen des bereits geltenden Rechts ordnet. Soweit nicht Ausnahmen bestehen, ist zum Erlaß von Regulativen die Genehmigung der Kircheninspektion, von Ortsgesetzen, die als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind, deren förmliche Bestätigung einzuholen; enthalten die Ortsgesetze Abweichungen von allgemeinen Ordnungen der Landeskirche, so wird die Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nach Gehör des Landeskonsistoriums erforderlich.[3])

Die Anordnungen und Bekanntmachungen der Kirchenvorstände werden nach deren Wahl, soweit eine Verkündung nötig und für einzelne Fälle nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Kircheninspektion bezw. der Kreishauptmannschaft

[1]) Vgl. oben S. 21.

[2]) § 18 Abs. 1 u. § 1 d, K.-V.-O.

[3]) K.-Ges. v. 22. Nov. 1906, Art. I (G. u. V.-Bl., S. 405 ff. u. 411 ff.). nebst Ausführungs-V. v. 30. Nov. 1906 § 1 (daselbst S. 432).

Bautzen als Konsistorialbehörde für die Oberlausitz oder durch Anschlag bekannt gegeben.

Die Pfarrer sind verpflichtet, von den im Verordnungsblatte des Landeskonsistoriums erscheinenden Verordnungen und Bekanntmachungen die übrigen Geistlichen des Kirchspiels, die Kirchenvorsteher und Kirchendiener in Kenntnis zu setzen; auch müssen sie dafür Sorge tragen, daß die Gemeindemitglieder irgendwie in das Blatt Einsicht nehmen können.[4])

Nun wollen wir auf die Obliegenheiten des K.-V. eingehen, die besonders aufgestellt worden sind, wenn auch nicht erschöpfend, und deren Erfüllung in Ausführung jener Hauptaufgabe ihm vorzüglich ans Herz gelegt worden ist.

Wir beginnen mit der

I. Kirchenzucht. Der K.-V. soll Zucht und Sitte erhalten und den christlichen Sinn in der Kirchgemeinde beleben. Seine Tätigkeit wird sich in doppelter Weise zu gestalten haben. Einmal muß er alle in der Gemeinde vorhandenen, guten Eigenschaften, alle ernsten Bestrebungen sittlicher und christlich-kirchlicher Tendenz, die der Gemeinde zur Erbauung dienen, fördern und unterstützen, dann aber darf er keine gegenteiligen Veranstaltungen und alles das nicht dulden, was wider die Kirche und ihren Beruf ist und das christliche Leben untergräbt. Um zu einem erfreulichen Ziele zu kommen, schreibt ihm das Gesetz vor, der Gemeinde mit eigenem guten Beispiele voranzugehen und bei Anwendung von Zuchtmitteln große Vorsicht und Besonnenheit walten zu lassen.

Über den Pfarrer und die Geistlichkeit des Kirchspiels übt der K.-V. keine Kirchenzucht aus. Da er aber ihnen gegenüber die Interessen der Gemeinde vertritt, sind die Kirchenvorsteher befugt wie verpflichtet, von Verstößen der Geistlichen in der Amtsführung oder im Wandel dem K.-V. Mitteilung zu machen. Selbständig dürfen sie die Geistlichen nicht zur Verantwortung ziehen; das steht nur dem K.-V. zu; doch hat er nicht das Recht, disziplinarisch gegen jene vorzugehen. Kommt es aber nicht zu einer gütlichen Verständigung

---

[4]) Die vielen Einzelbestimmungen s. im K.-Ges., die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchlichen Behörden und Gemeindevertretungen betr., v. 22. Mai 1908 nebst dazugehörigem Ges. vom 23. Mai 1908 (G. u. V.-Bl., S. 223 u. 225) u. V. v. 6. Juni 1908 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 37).

und Beilegung der Sache, so ist entweder dem Superintendenten oder der Kircheninspektion Anzeige zu erstatten.[5])

Den Kirchenvorstehern liegt es ferner ob, vermittelnd einzuwirken, wenn Gemeindemitglieder nach erfolgter Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten die kirchliche Trauung unterlassen oder die Taufe ihrer Kinder verzögern oder deren Konfirmation verweigern.[6]) Über die Art und Weise ihres Vorgehens und Einwirkens sind den Kirchenvorstehern keine Vorschriften gemacht worden.[7]) Amtlich dürfen die einzelnen Kirchenvorsteher gegen jene Nachlässigen nur dann vorgehen, wenn sie vom K.-V. speziell damit beauftragt worden sind.

Schließlich gehört hierher auch die Pflicht, den Geistlichen beim seelsorgerischen Verkehre mit den jüngeren Gemeindemitgliedern und im Konfirmandenunterrichte zu unterstützen und darauf bedacht zu sein, daß Eltern, Lehr- und Dienstherren ihre Kinder und die ihrer Pflege und Aufsicht befohlenen konfirmierten jungen Leute zum regelmäßigen Besuche der Katechismusunterredungen anhalten.[8])

Die einzelnen Kirchenvorsteher dürfen sich nicht persönlich in das Privat- oder Familienleben anderer Gemeindegenossen einmischen. Das Recht, gegen Unsittlichkeit und unchristliche Handlungsweise vorzugehen, steht nur dem K.-V. als Einheit zu. Die Kirchenvorsteher können ihre gemachten Wahrnehmungen lediglich in den Sitzungen zur Sprache bringen.[9])

Der Förderung des christlichen Sinnes in der Kirchgemeinde wird eine Beteiligung des K.-V. an der Tätigkeit der freien christlichen Vereine äußerst dienlich sein. Daher ist es mit Freuden zu begrüßen, wenn die K.-Vorsteher sich auch auf diesem Gebiete betätigen und in leitenden Stellungen in derartigen Vereinen stehen. Zu den hierher zu rechnenden Vereinen gehören unter andern die

[5]) K.-V.-O. § 20, Abs. 3; cf. § 18, Nr. 1 u. § 19 derselben. Die Kirchväter hatten keinen Anteil an der Ausübung der Kirchenzucht.

[6]) Siehe K.-Ges. v. 1. Dez. 1876 § 1. Siehe auch die in § 20 der Trau-Ordn. v. 23. Juni 1881 erwähnte Tätigkeit d. K.-V.

[7]) Siehe V. zur Ausführung des unter 6 genannten K.-Ges. v. 12. Dez. 1876; s. auch die Ansprache des L.-Kons. an die K.-V. v. 14. Dez. 1876 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 150 ff.), § 1.

[8]) V., die kirchl. Katechismusunterredungen betr., v. 21. Dez. 1876 u. v. 26. Febr. 1878, u. d. Bekanntm. v. 28. Febr. 1880 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1876, S. 160; v. 1878, S. 31; u. v. 1880, S. 13).

[9]) K.-V.-O. § 19, Abs. 2.

Bibelgesellschaft, der Gustav-Adolfverein, die Vereine für innere Mission, die Deutsche Lutherstiftung, die Jünglingsvereine usf.

Was sonst noch in dieses Gebiet gehört und welche Wege die K.-V. zur Erledigung der schweren Aufgabe am vorteilhaftesten gehen, hat das Landeskonsistorium in einer Ansprache ausführlich dargelegt.[10])

II. In der Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste ist der Geistliche vor Einführung der K.-V.-O. von den Polizeiorganen und den Kirchvätern unterstützt worden. Auch jetzt kann er noch die Hilfe jener beanspruchen, während die Verpflichtung dieser auf den K.-V. übergegangen ist. Die Kirchenvorsteher haben die Verpflichtung, über die Befolgung der diese Punkte enthaltenden allgemeinen Gesetze sowie lokalen Ordnungen zu wachen. Vor allem kommt hier das Gesetz über die Sonntagsfeier in Betracht.[11]) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses und der angezogenen Gesetze dürfen die Kirchenvorsteher nicht dulden und müssen gegebenenfalls die Gemeindemitglieder auf das Unstatthafte und Verwerfliche ihrer Handlungen hinweisen, im Falle von Wiederholungen aber der Polizeibehörde Anzeige erstatten. Tritt auch dann der gewünschte Erfolg nicht ein, so sind die Namen der Betreffenden der Kircheninspektion zu melden, die ihrerseits die gerügten Übelstände beseitigen soll. Hinsichtlich dieser Aufgabe ist den Kirchenvorstehern ein weites Feld segensreicher Tätigkeit eröffnet worden, die leider vielfach ungeschehen geblieben oder in unrichtiger oder zu nachsichtiger Weise gehandhabt worden ist. Daher hat das Landeskonsistorium mehrfach Erläuterungen zu den immerhin recht zahlreichen Bestimmungen, die hier unmöglich eingehend behandelt werden können,

[10]) Hierüber s. d. Bekanntm. zur Wirksamkeit d. K.-V. in unserer Landeskirche vom 28. Mai 1892 (V.-Bl. L.-Kons. v. 1892, S. 79). Welche Stellung die K.-V. gegenüber dem Sozialismus einnehmen sollen, ist in der V. an die evang.-luth. Geistlichen u. K.-V. des Landes, die Stellung und Aufgabe der Kirche gegenüber der sozialen Frage betr., v. 8. Mai 1890 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1890, S. 61) dargelegt.

[11]) K.-V.-O. § 18 Nr. 2, u. § 20, Abs. 1; das Ges., die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., v. 10. Sept. 1870 nebst Ausführungs-V. vom gleichen Tage (G. u. V.-Bl., S. 313 u. 317) u. V. d. Minist. d. Innern u. d. Kultus, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in politischer Hinsicht betr., v. 11. April 1874 (G. u. V.-Bl., S. 41); vgl. auch die Abänderungsverordn. d. Minist. d. Innern u. d. Kultus v. 5. Febr. 1884 u. 14. Okt. 1885 (G. u. V.-Bl. v. 1884, S. 16, u. v. 1885, S. 122).

gegeben und die K.-V. ermahnt, dieser wichtigen Aufgabe gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.[12]) Auch die Verwaltung hat sich der Pflege der Sonntagsruhe angenommen und mehrfach an die Kreis- und Amtshauptmannschaften, Städte und Gemeinden Verordnungen erlassen.[13])

In der Erledigung der vorerwähnten Geschäfte sowie in der Handhabung der Kirchenzucht ist die Geistlichkeit, die sich hierein mit dem K.-V. teilt, von diesem völlig unabhängig.[14])

Um seiner Pflicht, die äußere Ordnung beim Gottesdienste aufrecht zu erhalten, zu genügen, muß der K.-V. darauf achten, daß der Gottesdienst zur angesetzten Zeit stattfindet, keine Störungen irgendwelcher Art dabei vorkommen, die Kirchendiener ihre Geschäfte verrichten, die Zeremonien bei Taufen, Trauungen, Begräbnissen ordnungsmäßig ausgeführt werden, das Läuten richtig besorgt wird, keine Übertreibungen bei Feierlichkeiten überhand nehmen u. dergl. m. Die Bestimmung der Zeit für den Hauptgottesdienst, sowie regelmäßige und außerordentliche Nebengottesdienste, Taufen, Trauungen, Begräbnisse, ferner Verlegungen, Änderungen usw. werden am besten lokalstatutarisch geregelt. Auch der Kirchengesang gehört in diese Aufstellung. Zur Erhöhung der Feierlichkeit im Gottesdienste wird großer Wert auf ein gutes Orgelspiel und Kirchenchorgesang gelegt. Der K.-V. soll sich die Einrichtung von Chorgesangsstunden und die Ausbildung eines Kirchenchors angelegen sein lassen. Dazu bedarf es auch der Anschaffung von Noten für den Chor und die Orgel. Den jüngeren Lehrern der Gemeinde ist die Benutzung der Orgel für ihre musikalische Fortbildung zu gestatten.[15])

[12]) V. v. 27. Juni 1881; desgleichen v. 20. Juni u. v. 14. Nov. 1882 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1881, S. 68; v. 1882, S. 197 u. 295).

[13]) V. d. Minist. d. Innern an die Kreishauptmannschaften v. 26. Mai 1882 und 16. Juni 1882, u. Gen.-V. d. Kreishauptmannschaft Dresden an die Amtshauptmannschaften des Regierungsbezirkes, die Sonntagsfeier betr., v. 26. Juni 1882 (Fischers Zeitschrift III. Band. S. 326 ff.).

[14]) K.-V.-O. § 20, Abs. 2.

[15]) Vgl. hierzu die V. d. L.-Kons., die Pflege des kirchlichen Chor- und Gemeindegesanges betr., v. 12. Febr. 1877, 24. Juli 1878 u. 24. Aug. 1878, ferner die Bekanntm., die Vorbildung der Lehrer für den Organistendienst betr., v. 23. Juni 1898; die Bekanntm., die Einrichtung von Chorsingestunden betr., v. 4. März 1904, u. V., die Beschaffung von Noten für Chor und Orgel und die Einrichtung von Chorsingestunden usw. betr., v. 22. Okt. 1907 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1877, S. 17; 1878, S. 64 u. 89; 1898, S. 51; 1904, S. 19 u. 1907, S. 52).

Infolge seines Aufsichtsrechtes kann der K.-V. bei Ausführung des Gesanges oder Orgelspiels wahrgenommene Nachlässigkeiten unmittelbar durch seinen Vorsitzenden rügen und abstellen lassen. Seine Tätigkeit ist in dieser Beziehung so mannigfaltig, daß es zu weit führen würde, auf Einzelheiten einzugehen.

III. Die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch hat man dem K.-V. als dem Vertreter der Kirchgemeinde überlassen. Hierauf hat die Gemeinde einen wohlberechtigten Anspruch, da sie sämtliche Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln tragen muß.

1. Der K.-V. ist verpflichtet, für eine baulich gute und dem jeweiligen Bedürfnisse allenthalben entsprechende Instandhaltung der Kirche, sämtlicher kirchlicher Bauwerke und Anlagen, insbesondere der den Kirchendienern zum persönlichen Gebrauche überlassenen Gebäude, sowie der Gottesäcker und Kirchhofsmauern zu sorgen.[16])

A. Er prüft die Notwendigkeit aller zu diesem Zwecke vorzunehmenden Bauten und faßt über die Art und Weise ihrer Ausführung Entschließung. Hierauf unterbreitet er sein Vorhaben dem Kirchenpatron, der den Anspruch hat, mit seiner Erklärung gehört zu werden.[17]) Eine Benachrichtigung des Patrons durch Zustellung

---

[16]) Vgl. hierzu: die Bekanntm., kirchliche Bauten und Herstellungen betr., v. 15. Dez. 1899; d. V., die Instandsetzung der Pfarrhäuser usw. betr., v. 6. April 1904; d. V., die Anlegung v. Blitzableitern betr., v. 17. Nov. 1884, v 28. April 1902 und 13. Juli 1908; d. V., betr. die Aufnahme der Abflüsse aus Entwässerungsanlagen auf Grundstücke kirchlicher und geistlicher Lehen, v. 2. Dez. 1905, in Verbindung mit der Bekanntm., die Ausführung von Be- und Entwässerungsanlagen auf zu geistlichen Lehen gehörigen Grundstücken, v. 14. Sept. 1886; d. V., die Verhütung des Abstürzens bei Bauten betr., v. 20. Juli 1907; d. V., die rechtzeitige Prüfung kirchlicher Betriebseinrichtungen behufs Verhütung von Gefahren betr., v. 27. April 1908 (V.-Bl. d. L.-Konf. v. 1899, S. 121; 1904, S. 26; 1884, S. 91; 1902, S. 43; 1908, S. 54; 1905, S. 136; 1886, S. 69; 1907 S. 45 und 1908, S. 46).

[17]) Dieser Anspruch, der dem Patron in § 10 Nr. 4 unter a der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betr., v. 11. August 1855 (G. u. V.-Bl., S. 144) gewährleistet ist, wird durch die Bestimmungen der K.-V.-O. in § 18 Nr. 3, § 21, Abs. 1 u. 2 und § 22, Abs. 2 in keiner Weise beeinträchtigt. Eine derartige Beschränkung der bisherigen Rechte des Patrons kann nicht darin erblickt werden, daß aus § 21, Abs. 2 des Entwurfes die K.-V.-O. durch Kammerbeschluß die Worte „unter Zustimmung des Patrons“ hinter „nachdem“ in Wegfall gekommen

einer einfachen Abschrift des Protokolls über die Verhandlung[18]) ist für diesen Fall nicht angängig, vielmehr muß der Patron, sobald es sich um einen Neubau oder eine bedeutende und eingreifende Veränderung handelt[19]), um seine Erklärung ersucht werden. Wohnt der Patron jener Verhandlung des K.-V. bei, so kann man ihn unmittelbar im Anschluß an die Beschlußfassung um seine Meinung befragen.

Außer dem Kirchenpatron konkurriert in einer Anzahl von Fällen die Kircheninspektion. Ihre Genehmigung zu den Beschlüssen des K.-V. ist erforderlich zu

a) allen Neubauten und umfänglicheren Reparaturen, welche nicht allein die Erhaltung der Gebäude in ihrem bisherigen Umfange und Bestande zum Zwecke haben,

b) Baulichkeiten aller Art in Parochien, die unter landesherrlichem Patronate stehen — hier tritt die Kircheninspektion an die Stelle des Patrons —,

c) solchen Baulichkeiten, zu deren Ausführung Unterstützungen aus Staatsmitteln erbeten werden, da in diesen Fällen von der Kircheninspektion Bericht zu erstatten und seitens der obersten kirchlichen Behörde die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bauausführung zu erwägen ist.[20])

B. In der Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Grundstücke, Pfarrlehnsgebäude, darf der K.-V. nach § 1, Abs. 2 der K.-V.-O. an sich nicht eingreifen; allein nach § 21, Abs. 1 verbunden mit § 22, Abs. 2 hat er die bereits erwähnte Verpflichtung, für die Erhaltung dieser Gebäude Sorge zu tragen. Aus der letzten Bestimmung sowie aus § 26, Abs. 4 ergibt sich, daß er auch darüber zu beschließen hat, ob Pfarrlehnsgebäude in Wegfall kommen sollen. Wird ein derartiges Gebäude durch ein

---

sind. Denn einesteils hat man jene Worte nur deshalb weggelassen, weil man annahm, daß der Patron bei solchen Verhandlungen des K.-V. meist anwesend sein würde; dann aber hat das Kirchenregiment seine Zustimmung nur mit Rücksicht auf die später in § 26 unter a, Abs. 5 aufgenommene allgemeine Klausel gegeben, wonach sämtliche, durch die Beilage zu obigem Ges. v. 11. Aug. 1855 dem Patron eingeräumte Rechte bestehen bleiben sollten, soweit nicht ausdrücklich durch die K.-V.-O. oder andere Gesetze Änderungen getroffen worden sind.

[18]) Siehe oben S. 25.

[19]) Vgl. die Beilage zu dem in Anm. 17 erwähnten Ges. v. 11. Aug. 1855 in § 10, Nr. 4a.

[20]) Siehe Seydewitz, S. 371, Anm. 65.

anderes ersetzt, so genügt die Genehmigung der Kircheninspektion; soll es aber nur abgetragen und nicht sofort wieder neu aufgebaut werden, so ist hierin eine Minderung des geistlichen Lehens zu erblicken und die Genehmigung des Landeskonsistoriums erforderlich.

C. Die Anlegung von neuen Kirchenkapellen darf der K.-V. nicht selbständig beschließen, sondern ist nach einer Verordnung des Kultusministeriums an die Genehmigung der Kircheninspektion gebunden.[21])

D. Will eine Kirche oder Kirchgemeinde neue Gottesäcker anlegen oder alte säkularisieren oder veräußern[22]), so ist die Genehmigung des Landeskonsistoriums erforderlich, beziehungsweise die Entscheidung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister einzuholen.[23])

E. Macht sich zur Ausführung einer Baulichkeit die Erhebung von Anlagen nötig[24]), so soll zuvor die Erklärung der Exemten und der politischen Gemeindevertreter, wie dies in §§ 2, 4 und 5 des Gesetzes, die Publikation der K.-V.-O., sowie die Vertretung der evang.-luth. Kirchgemeinden betr., v. 30. März 1868 näher bestimmt ist, eingeholt werden.[25])

In dieser Maßnahme ist eine Abweichung von dem die K.-V.-O. beherrschenden Prinzipe der Selbständigkeit der Kirchgemeinde deutlich erkennbar. Man hat dies getan, um eine Überbürdung der Gemeinden durch gleichzeitige Aufbringung von kirchlichen und Gemeindeanlagen zu vermeiden. Das den politischen Gemeindevertretern eingeräumte

---

[21]) V. v. 25. Febr. 1869 (Seydewitz, S. 371, Anm. 66).

[22]) Die Besitzer von Erbbegräbnisstellen haben kein Widerspruchsrecht gegen einen auf Schließung des Gottesackers lautenden Beschluß des K.-V., da sie kein Eigentum an der Begräbnisstelle (das ist der Kirche verblieben), sondern nur ein Benutzungsrecht erlangt haben, das mit dem tatsächlichen Fortbestehen des Kirchhofs, auf dem jene Stellen sich befinden, steht und fällt. Indessen kann der K.-V. die Inhaber nicht ohne weiteres zur Aufgabe der Erbbegräbnisse zwingen, sondern muß sie weitgehend entschädigen. Dazu gehört die Anweisung eines Platzes auf dem neuen Kirchhofe, die unentgeltliche Überführung der beigesetzten Leichen und die Erstattung des Betrages, der durch den Abbruch und die Neueinrichtung des Erbbegräbnisses erwächst. V. d. Kultusminist. v. 28. Mai 1872.

[23]) Das Kirchen-Ges. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 32 § 7; nebst Publikations-Ges. v. 16. April 1873 § VI; schließlich Anm. 2 auf S. 487 Seydewitz. Vgl. insbesondere die V., die Anlegung neuer Begräbnisplätze betr., v. 2. Aug. 1878 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1878, S. 69).

[24]) Das gleiche Verfahren wird auch bei der Ausschreibung von Anlagen zu allen übrigen Zwecken angewandt.

[25]) Vgl. d. angezogene Ges. und oben S. 28 u. Anm. 17 daselbst.

Recht ist ziemlich unbedeutend. Sie sollen mit ihrer Meinung nur gehört werden; die Gültigkeit des Beschlusses des K.-V. ist also nicht von ihrer Zustimmung abhängig gemacht worden. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Parteien entscheidet in erster Instanz die Kircheninspektion oder vereinzelt das Landeskonsistorium, in letzter das Ministerium des Kultus und des öffentlichen Unterrichts unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern.[26])

F. Nach Erfüllung der vorerwähnten Bedingungen wählt der K.-V. selbständig den Baumeister, erteilt ihm den Auftrag zur Ausführung des Beschlusses und nimmt schließlich den Bau ab.[27])

Bei Restaurationen alter kirchlicher Gebäude ist vorzüglich darauf zu sehen, daß die Arbeiten von Anfang an nur Sachverständigen anvertraut werden, die in dem betreffenden Kirchenstile Übung und Erfahrung haben. Fehlt es an derartigen Personen, so kann sich der K.-V. an den Verein für kirchliche Künste in Dresden wenden, der in allen einschlagenden Fragen bereitwilligst Rat und Auskunft erteilt.[28]) Um Verunstaltungen und Geschmacklosigkeiten zu vermeiden, hat das Landeskonsistorium von seinem Oberaufsichtsrecht[29]) im vollen Umfange Gebrauch gemacht und angeordnet, daß es in solchen Fällen rechtzeitig benachrichtigt wird.[30])[31])

2. Wenn auch Schenkungen zur Ausschmückung der Kirchen sehr zu begrüßen und anerkennenswert sind, und Kirchen schon oft recht sinnige Gaben erhalten haben, so ist es doch auch leider öfter vorgekommen, daß in der Wahl der Geschenke recht fehlgegriffen worden ist. Daher hat das Landeskonsistorium die K.-V. wiederholt angewiesen, sobald sie von Schenkungsabsichten in dieser Beziehung

---

[26]) Siehe § 7 desselben Gesetzes.

[27]) §§ 18 Nr. 3, 21, Abs. 1 u. 2 d. K.-V.-O., s. auch Baugef. v. 1. Juli 1900 (G. u. V.-Bl., S. 381) §§ 93 u. 155.

[28]) V., Baulichkeiten an Kirchengebäuden betr., vom 15. Febr. 1878 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 30).

[29]) K.-Ges. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 21.

[30]) V., die Ausführung von Bauten an Kirchengebäuden betr., v. 15. Mai 1882 und die Pflege kirchlicher Kunstdenkmäler und Altertümer betr., v. 10. Juni 1892 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1882, S. 190 u. 1892, S. 111).

[31]) Wegen der Erhaltung wertvoller Grabdenkmäler und Grüfte s. d. V., die Rücksichten auf Interessen der Altertums- und Volkskunde beim Öffnen von Grüften betr., v. 6. Juli 1898 u. V., bedeutsame Grabdenkmäler betr., v. 26. Februar 1907 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1893, S. 54, von 1907, S. 11).

hören, auf die Geber einzuwirken, daß nur schöne, passende und kunstgerechte Gegenstände angeschafft werden und so die Willigkeit zu Schenkungen in rechte Bahnen geleitet wird. Werden einer Kirche Kunstwerke der Malerei, Glasmalerei, Bildhauerei, Bildschnitzerei usf. geschenkt, so darf die Annahme erst nach eingeholter Entschließung des Landeskonsistoriums erfolgen.[32])

3. Da es bei Ausbruch eines Feuers in kirchlichen und geistlichen Gebäuden für die Tätigkeit der Feuerwehr von Wichtigkeit ist, daß sie mit den Räumlichkeiten und den vorhandenen Löschanstalten vertraut ist, soll der K.-V. sich mit den Leitern der örtlichen Feuerwehren und Löschanstalten in Verbindung setzen, um das Erforderliche zu veranlassen. Die Fürsorge für die gehörige Ausführung dieser Anordnung ist der Kircheninspektion übertragen worden.[33])

Für die kirchlichen, mit einem Dache versehenen Hochgebäude, ferner für die in Kirchen befindlichen Orgeln, Großuhren, Glocken, sowie das große Kirchengeräte, Altar, Taufstein, Kanzel usw. besteht unbedingte Beitrittspflicht zur Landesbrandversicherung.[34])

4. Die Benutzung der Kirchen für andere als die ihrer Bestimmung dienenden Handlungen und deren Überlassung zum Gottesdienste an andere Religionsgesellschaften ist in erster Linie von der Zustimmung des Kirchenpatrons — hierin zeigt sich sein Aufsichtsrecht über die Kirche — sodann von der des K.-V. abhängig gemacht worden, um einen Unwillen der Gemeinde zu vermeiden. Die entscheidende Stimme liegt bei der Kircheninspektion, die die ihr vorgebrachten Wünsche und allgemeinen Rücksichten zu beachten und darauf zu sehen hat, daß es nicht etwa zu einer Profanierung der Kirche kommt. Diese Bestimmung ist eng auszulegen. Es kommen nur Ausnahmefälle in Frage. Die Bewilligung von besonderen evang.-luth. Gottesdiensten und Kirchenkonzerten fällt nicht unter die Ausnahmen, sondern steht dem K.-V. zu.

Um Schwierigkeiten, Zeitverlusten und Kostenaufwänden aus dem

---

[32]) Vgl. im einzelnen d. Bekanntm., Schenkungen v. Kirchenschmuck usw. betr., v. 31. Juli 1908 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 63) und die daselbst erwähnten Verordn.

[33]) Siehe V., die Sicherung kirchlicher und geistlicher Gebäude gegen Feuersgefahr betr., v. 29. April 1882 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1882, S. 186).

[34]) Bekanntm. d. Minist. d. Innern, die Red. des Ges. über d. Landesbrandversicherungsanstalt betr., v. 15. Okt. 1886 § 4, Nr. 1 u. 2 usw. (G. u. V.-Bl. 1886, S. 239).

Wege zu gehen, hat man von der Genehmigung des Kirchenpatrons Abstand genommen, wenn er sich außerhalb des Königreichs Sachsen aufhält, und das Einverständnis des im Inland Wohnenden angenommen, falls er nicht binnen acht Tagen nach erfolgter Benachrichtigung widerspricht.[35])

IV. Auf die Verwaltung und Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen hat die Kirchgemeinde aus dem gleichen Grunde Anspruch wie auf die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude; sie hat sämtliche Einbußen des Kirchenvermögens zu tragen und für die Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse aufzukommen. Ihre Rechte nimmt sie durch den K.-V. wahr. Dieser ist jedoch an die verfassungsmäßige Mitwirkung des Kirchenpatrons gebunden, dem die sog. cura beneficii zusteht.[36])

1. Das wichtigste Organ in der Verwaltung des Kirchenvermögens ist der Rechnungsführer, dessen Stellung wir teilweise schon oben[37]) kennen gelernt haben. Hier wollen wir auf seine Tätigkeit eingehen. Da ihm in mancher Beziehung die Verwaltung des Kirchenvermögens allein überlassen ist, wird er zur größeren Sicherheit der Gemeinde und ihrer Kassen von der Kircheninspektion zu seinem Amte eidlich in Pflicht genommen. Ob er eine Kaution stellen muß, hängt von der Entschließung des K.-V. ab.

Um das schwierige Amt möglichst gut zu beherrschen und auszufüllen, erhält er im Einverständnis des Patrons und des K.-V. von der Kircheninspektion eine Instruktion, die viele Einzelbestimmungen über die Vermögensverwaltung umfaßt und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßt ist.

In Gemeinschaft mit dem K.-V. sorgt der Rechnungsführer für die Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens, der Kirchen- und Pfarrgüter sowie der geistlichen Gebäude und deren Inventarien.[38]) In die Verwaltung der den Geistlichen und Kirchendienern zu ihrem Nießbrauche und Unterhalte angewiesenen Fonds darf nicht eingegriffen werden. Der Rechnungsführer erhebt die Ein-

[35]) § 21, Abs. 3 K.-V.-O.; K.-Ges. v. 22. Nov. 1906, Art. VI u. V. v. 30. Nov. 1906 § 14 (G. u. V. Bl. v. 1906, S. 405 u. 432).

[36]) K.-V.-O. § 1, Abs. 1, § 18 Nr. 4 u. § 22.

[37]) Siehe S. 47.

[38]) K.-V.-O. § 22, Abs. 2.

künfte des Kirchenvermögens und der damit verbundenen Stiftungs- und sonstigen Kassen, bestreitet die Ausgaben und führt darüber Rechnung.[39])

Das Kapitalvermögen, das jede Kirche mehr oder minder besitzt, heißt Kirchenärar. Sein Stamm, der nur mit Genehmigung des Landeskonsistoriums angegriffen werden darf, bestimmt sich nach dem Bestand des Ärars im Jahre 1838 unter Hinzurechnung aller ihm seitdem zugeflossenen Ablösungskapitalien, Geschenke und Vermächtnisse.[40]) Der Übersicht und Ordnung halber empfiehlt es sich, sämtliche Kapitalien in ein besonderes Buch einzutragen, das bei Veränderungen sofort berichtigt werden muß.

Die Einnahmen des Ärars setzen sich zusammen aus den Zinsen des Stammvermögens, Pachtgeldern, sonstigen Nutzungen, Lösegeld für Kirchstühle, Grabstellen, Denkmäler, dem Ertrage bei Taufen und Trauungen, Gottespfennigen, Besitzwechselabgaben, eventuellen Geschenken und letztwilligen Verfügungen.[41]) Zu den Ausgaben, die dem Kirchenärar zur Last fallen, gehören die Besoldung der Geistlichen und Kirchendiener, die Anschaffung sämtlicher notwendiger Gebrauchsgegenstände, wie Altarkerzen, Wein, Hostien, Beleuchtungs-, Reinigungs- und Feuerungsmaterial, Kosten für Erhaltung und Erneuerung des Inventars und für die Verwaltung des Kirchenvermögens, Aufwand für Baulichkeiten, Gottesäcker, die Waldungen, Kirchenbücher, Uhren, Glocken, Läuten, Beiträge zur Brand-, Armen-, Witwen- und Waisenkasse, zur Bibelgesellschaft, Gerichtsverläge, Vergütungen an Kirchenvorsteher für besondere Bemühungen u. dgl. m. Reichen die Einkünfte des Kirchenärars zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so wird der Fehlbetrag von der Kirchgemeinde durch Anlagen aufgebracht, die meist diejenige Behörde, die die Gemeindeanlagen erhebt, mit einzieht.

Seit der Durchführung der Fixation der Akzidenzien der Geist-

[39]) K.-V.-O. § 22, Abs. 1.

[40]) Ges. einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zur Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betr., v. 8. März 1838 (G. u. V.-Bl., S. 266).

[41]) Wegen der Besitzwechselabgaben s. die Gen.-V. d. L.-Kons. an die sämtlichen Kircheninspektionen der Erblande, das Verfahren bei Bestätigung von Regulativen und Regulativnachträgen über die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben betr., v. 30. Jan. 1902 und die V. v. 6. April 1907 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1902, S. 10; 1907, S. 28).

lichen und Kirchendiener ist durch eine besondere Verordnung des Landeskonsistoriums in allen Kirchgemeinden die Bildung einer Kasse der Kirchgemeinde angeordnet worden, deren Verwaltung dem K.-V. obliegt und die getrennt vom Kirchenärar zu führen ist.[42]) In sie fließen die aus der Staatskasse für den Wegfall der Gebühren für Taufen, Trauungen usw. gewährten Vergütungen, ferner die Gebühren für gewisse nicht unentgeltliche geistliche Handlungen — hierüber soll der K.-V. durch ein Regulativ das Nötige anordnen[43]) —, sodann die übrigen in die Fixation hineingezogenen Einnahmen an Opfer- und Häuslergeld, Michaelisgroschen u. dgl., schließlich die zur Deckung der den Geistlichen und Kirchendienern zu gewährenden festen Besoldungen erforderlichen Gemeindeanlagen. Zur Vermeidung besonderer Parochialkassen können alle für die Kirche zu erhebenden Anlagen und dementsprechend alle durch sie zu bestreitenden Ausgaben auf diese Kassen überwiesen werden. Ausnahmen bestehen, wenn die zu der Kasse der Kirchgemeinde beitragenden Ortschaften sich mit den zur Parochialkasse beitragenden nicht decken.[44])

An die Kasse der Kirchgemeinde zu zahlende Gebühren, die von Gemeindemitgliedern nicht beglichen werden, können vom K.-V., falls er nicht aus irgend einem Grunde deren Niederschlagung vorzieht, zwangsweise eingezogen werden; den Antrag auf Zwangsvollstreckung stellt der Vorsitzende namens des K.-V. bei einer mit Exekutionsbefugnis ausgestatteten Behörde.

Da nun ja der K.-V. für das gesamte kirchliche Vermögen seiner Gemeinde die Verantwortung trägt, hat er begreiflicherweise die Pflicht

---

[42]) V. d. L.-Kons., die Fixation der Akzidenzien der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 17. Nov. 1877, und die Kassen der Kirchengemeinden betr., v. 18. Jan. 1878 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1877, S. 102, von 1878, S. 5).

[43]) Durch V., betr. die Gebührenordnungen und sonstigen Bestimmungen für kirchliche Amtshandlungen v. 7. Febr. 1908 (V.-Bl. L.-Kons. v. 1908, S. 13) hat das Konsistorium eine Durchsicht der Regulative angeordnet, wobei besonderer Wert auf Vereinfachung von Taufe, Trauung und Begräbnis, sowie Beseitigung sozialer Anstöße gelegt werden soll. Die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte siehe daselbst.

[44]) Das Nähere hierüber sowie über die Gebühren s. im Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876 (G. u. V.-Bl., S. 251) u. K.-Ges. die Fixation der Akzidenzien u. Stolgebühren d. evang.-luth. Geistlichen u. Kirchendiener betr., v. 2. Dez. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 715).

und das Recht, das auch dem Kirchenpatron eingeräumt ist, den Rechnungsführer zu kontrollieren. Dies erledigt sich teilweise schon dadurch, daß der Rechnungsführer keine Rechnung für die Kirche begleichen darf, die nicht vom Vorsitzenden unterschrieben ist. Dem Rechnungsführer soll nur so viel Geld zur Verfügung gestellt werden, als zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nötig ist.

2. Das Recht der Verwaltung des Kirchenärars umfaßt zugleich die Befugnis, die zu dem Ärare gehörigen Kapitale in nutzbringender Weise anzulegen, Geld auszuleihen und einzuziehen; diese Befugnis übt der K.-V. ohne Konkurrenz der Kircheninspektion aus. Eine solche ist weder in § 22 noch in einer anderen Vorschrift der K.-V.-O. enthalten; auch aus den Worten in § 1 Abs. 1 „unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten" läßt sich eine Beschränkung der Selbständigkeit des K.-V. und ein Eingreifen der kirchlichen Behörden nur für die in der K.-V.-O. speziell aufgeführten Fälle oder bei unpfleglichem Umgange mit dem Kirchenvermögen entnehmen; schließlich gestattet auch die Verordnung, die Einsetzung der K.-V. betr., v. 30. März 1868 keinen Rückschluß auf eine Konkurrenz der Kircheninspektion.

Bei der Ausführung der genannten Funktionen sind die Kirchenvorstände natürlich an die früher erwähnten[45]) noch bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung solcher Gelder gebunden. Die Kapitalien sollen möglichst in deutschen Schuldverschreibungen angelegt werden; sie dürfen nicht an den Pfarrer, Kollator oder ein Mitglied des K.-V. ausgeliehen werden.[46]) Fehlt es an einem sicheren Orte zur Aufbewahrung von Wertpapieren, so können diese der Kasse des Kultusministeriums übergeben werden.[47])

3. Bei der Eingehung von Darlehnsverbindlichkeiten ist zu unterscheiden, ob die Darlehen auf den Kredit der Kirchgemeinde oder den der Kirche aufgenommen werden. Im letzteren Falle ist

[45]) Siehe oben S. 11.

[46]) Ges. v. 2. Dez. 1869 (G. u. V.-Bl., S. 334) s. auch Bekanntm., die Auslösung v. Staatspapieren betr., v. 4. Sept. 1879 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 68).

[47]) Das nähere siehe in der Bekanntm., die Aufbewahrung der den Kirchen sowie den mit diesen verbundenen Stiftungen und Kassen gehörigen Wertpapiere bei der Kultusministerialkasse betr., v. 21. Aug. 1897 (G. u. V.-Bl., S. 131) u. Bekanntm., die Aufbewahrung der von der Kultusministerialkasse ausgestellten Depositenscheine betr., v. 28. Okt. 1887 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1887, S. 70).

die Genehmigung des Landeskonsistoriums einzuholen[48]), im ersteren hat das Landeskonsistorium einer früheren gegenteiligen Erklärung des Kultusministeriums ungeachtet an der Auffassung festgehalten, daß die Kircheninspektion ihre Genehmigung dazu zu erteilen habe und vom K.-V. darum zu ersuchen sei. Seine Ansicht hat das Konsistorium ausführlich in einer Verordnung begründet.[49])

Die Ausstellung von Schuldverschreibungen für von einer Kirchgemeinde aufgenommene Darlehen erfolgt durch den K.-V. in Gemeinschaft mit den Vertretern der politischen Gemeinde und den Besitzern der eximierten Grundstücke.[50]) Durch die vorgeschriebene Mitausstellung wird die politische Gemeinde nicht verpflichtet, mit ihren Steuern für die Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldner mit einzustehen. Der Wortlaut der angezogenen Gesetzesstelle läßt eine dahin gehende Interpretation nicht zu; ferner ist die evang.-luther. Kirchgemeinde nach den Bestimmungen des Parochiallastengesetzes und der K.-V.-O. verpflichtet, für ihren Bedarf aus eigenen Mitteln aufzukommen lediglich unter Heranziehung des Grundeigentums Andersgläubiger.

Schriftstücke des K.-V. vollzieht im allgemeinen der Vorsitzende allein. Dagegen müssen Urkunden, in denen Rechte aufgegeben oder Verbindlichkeiten übernommen werden[51]), um die Kirchgemeinde oder das Kirchenlehen zu verpflichten, überdies von zwei anderen Mitgliedern des K.-V. unterzeichnet und mit einem Abdrucke des Kirchenvorstandssiegels versehen sein.[52]) Zu ihnen gehört der Stellvertreter des Pfarrers. Bei Behinderung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters kann in eiligen Fällen dieser für jenen und für den Stellvertreter ein anderes Mitglied des K.-V. die Vollziehung der Urkunde

[48]) § 26, Abs. 2 K.-V.-O. in Verbindung mit § 5 Nr. 21 und § 7 unter d des K.-Ges. v. 15. April 1873.

[49]) V. v. 5. Sept. 1885 (Seydewitz, S. 379, Anm. 102). Siehe auch die Bekanntm., die Verwahrung der Hauptschuldenverschreibungen bei Anleihen von Kirchen u. Kirchgemeinden betr. v. 18. März 1901 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 38).

[50]) § 6 d. Publikationsges. v. 30. März 1868.

[51]) Eine nähere Bezeichnung der Urkunden, die hierunter zu verstehen sind, befindet sich im § 2 d. V. zur Ausführung d. nachgenannten K.-Ges. v. 20. Juni 1881; vom 26. Juli 1881 (G. u. V.-Bl., S. 155).

[52]) §§ 1 u. 2 d. K.-Ges., die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evang.-luth. Kirche auszustellenden Urkunden betr., v. 20. Juni 1881 (G. u. V.-Bl., S. 153).

bewirken. Die Aussteller legitimieren sich durch ein amtliches Zeugnis der Kircheninspektion.[53]) So ausgefertigte Urkunden bedürfen zum Beweise der Echtheit der Unterschriften der gerichtlichen und notariellen Anerkennung nicht und sind den öffentlichen Urkunden gleich zu achten.[54]) [55])

4. Das gesamte Inventar der Kirche ist von dem K.-V. gut aufzubewahren.[56]) Zur Veräußerung desselben, insbesondere von alten, wertvollen Bildern, Statuen, Schnitzwerken, Dekorationen, Kirchenornamenten, den geweihten Gefäßen, Büchern, Kirchensiegeln, und dgl. mehr bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung der oberaufsehenden Behörde. Da oft sehr wertvolle und für die Kirchengeschichte des Landes wichtige Gegenstände in Frage kommen, hat sich das Landeskonsistorium die Entscheidung über diese Punkte selbst vorbehalten.[57]) Das gleiche hat es für solche Fälle getan, wo Denkmäler, Schnitzereien oder sonstige kirchliche Kunstwerke einem auswärtigen historischen oder Altertumsvereine unter Vorbehalt des

---

[53]) Vgl. d. in Anm. 51 auf S. 62 angezogene V. in §§ 1, 3, 4 u. 5.

[54]) V. der Minist. d. Kultus u. d. Justiz, die von den K.-V. nach Maßgabe d. §§ 2 u. 3 des K.-Ges. v. 20. Juni 1881 ausgestellten Urkunden und die Legitimation der K.-V. betr., v. 22. Juli 1881 in § 1 (G. u. V.-Bl., S. 154).

[55]) Im Anschluß hieran möchte ich die Frage erörtern, wer zum Empfang einer an einen K.-V. gerichteten Wertsendung durch die Post legitimiert ist. Auf Grund der Vorschriften in § 34 der Postordnung vom 8. März 1879 kann die Postanstalt in jedem einzelnen Falle eine von sämtlichen Kirchenvorstandsmitgliedern vollzogene Empfangsbescheinigung verlangen. Dieser Umständlichkeit kann ein K.-V. dadurch aus dem Wege gehen, daß er einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Wertsendungen usw. bestellt und eine dementsprechende Vollmacht bei der fraglichen Postanstalt niederlegt. Die Vollmacht bedarf derselben Formvorschriften als die zuletzt erwähnten Urkunden des K.-V. Ausnahmsweise ist gestattet worden, daß die Vollmacht in Ermangelung eines K.-V.-Siegels mit dem Amtsstempel versehen wird. Vgl. d. G.-V. v. 25. Jan. 1882, die Bestellung von Bevollmächtigten seitens der K.-V. z. Empfangnahme der an diese durch die Post gelangenden Wertsendungen betr., u. v. 24. Juni 1882, die Vollmachten der K.-V. z. Empfangnahme von Postsendungen betr.; s. auch die V., die Quittungen über an K.-V. gerichtete Postsendungen betr., v. 16. Sept. 1880 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1882, S. 11 u. S. 200 und v. 1880 S. 89).

[56]) V., die Aufbewahrung d. Altar- und Taufgeräte, sowie der Paramente betr., v. 15. Sept. 1896 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1896, S. 86).

[57]) V., die Veräußerung v. Kircheninventar betr., v. 6. Febr. 1878 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 26).

Eigentums überlassen[58]) oder zu öffentlichen Ausstellungen geschickt werden sollen.[59]) Hierzu hat sich das Konsistorium veranlaßt gesehen, da K.-V. verschiedentlich erhebliche Kosten aufwenden mußten, um die verliehenen Inventarstücke überhaupt zurückzuerhalten, diese auch teilweise sehr beschädigt zurückgegeben worden sind.

Um auf alten Kirchenglocken befindliche Inschriften, Jahreszahlen, Ornamente usf., die oft einen bedeutenden Wert haben, zu erhalten, hat das Landeskonsistorium angeordnet, daß vor dem Umguß solcher Glocken Abdrücke herzustellen und ihm zur Mitteilung an den Kgl. Sächs. Altertumsverein einzureichen sind, worauf es das weitere verfügen wird.[60])

5. Von der Verwaltung des Stiftungsvermögens einer Kirche ist der K.-V. ausgeschlossen, wenn der Stifter dafür besondere Bestimmungen getroffen hat. Dann bewendet es bei diesen.[61])

Werden einer Kirche Geschenke oder Legate zugewendet, so können folgende Fälle vorkommen, und danach richtet sich die Annahme, bez. Genehmigung der Annahme.

A. Die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, die eine Kirche als eine bereits bestehende juristische Person ohne Beifügung einschränkender Bedingungen erhält, braucht weder genehmigt noch besonders angezeigt zu werden. Hier tritt lediglich ein Zuwachs des Stammvermögens ein.

B. Verfolgt die Zuwendung besondere kirchliche Zwecke oder erlegt sie dem Bedachten dauernde Verpflichtungen auf, so bedarf es zu deren Annahme der Genehmigung des Landeskonsistoriums. Über das Stiftungsvermögen wird in einem Anhang zur Kirchenrechnung besondere Rechnung geführt.

C. Das gleiche gilt von selbständigen, für kirchliche Zwecke, Geistliche oder Kirchendiener und deren Familien bestimmten Stiftungen, die satzungsgemäß oder offensichtlich nicht zugunsten einer

[58]) V., die Entfernung von Denkmälern u. Kunstgegenständen aus den Kirchen betr., v. 18 April 1879 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 40).

[59]) V., die öffentliche Ausstellung kirchlicher Kunstschätze betr., v. 9. März 1880 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 14). Daselbst s. auch über die Bedingungen und Garantien, von deren Erfüllung das Konsistorium die Überlassung abhängig macht.

[60]) Siehe den kirchlichen Jahresbericht d. L.-Kons. auf das Jahr 1884 (V.-Bl. d. L.-Kons. 1885, S. 122).

[61]) § 1, Abs. 2 K.-V.-O.

Kirche errichtet worden sind. Um aber als eigene juristische Personen anerkannt zu werden, ist überdies die Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde erforderlich.[62])

Bei der Ausleihung und hypothekarischen Sicherung von Stiftungskapitalien muß der K.-V. darauf achten, daß möglichst nur Buch- und keine Briefhypotheken bestellt werden. Etwa vorhandene Hypothekenbriefe sind bei jeder Rechnungslegung vorzuweisen.[63]).

Soll bei einer geistlichen Stiftung eine Veränderung dergestalt eintreten, daß deren Vermögen oder Einkommen zu einem andern als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet wird, so hat das Landeskonsistorium den Fall den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzutragen.[64]).

6. Ferner steht dem K.-V. die Verwaltung und Aufbewahrung von Kapitalien der Kirchschullehen zu. Sie hat beim Kirchenärar in einem besonderen Anhange desselben zu erfolgen. Die Quittungen über zurückgestellte Kapitale stellt die Kircheninspektion aus.[65])

7. Für einen dem Dienstalter und den Leistungen entsprechenden Gehalt der Geistlichen aufzukommen, ist in erster Linie Sache der Kirchgemeinde oder ihrer Stiftungen. Bei Unvermögen gewährt das Landeskonsistorium Unterstützungen, sog. Zulagen, von deren Bewilligung der K.-V. in Kenntnis gesetzt wird.[66]) [67]) Nach einem neueren K.-Gesetz sind die Kirchgemeinden verpflichtet, ihren Geistlichen unter gewissen Voraussetzungen ein katastriertes Stelleneinkommen zu ge-

[62]) K.-G. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 24 nebst Publikationsges. v. 16. April 1873, § VII; V., die Anzeigen über kirchl. Stiftungen usw. betr., vom 15. Juni 1896 u. die Berichterstattung auf Gesuche um Genehmigung zur Annahme kirchlicher Stiftungen usw. betr., v. 19. März 1906 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1896, S. 25; 1906, S. 20).

[63]) V., die hypothekarische Ausleihung u. Sicherstellung von Kapitalien der kirchlichen u. geistlichen Stiftungen betr., v. 11. Mai 1900 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 35).

[64]) K.-Ges. v. 15. April 1873 § 7 unter e.

[65]) G.-V. d. Kultusminist. v. 22. Febr. 1876 (Seydewitz, S. 553, Anm. 209. 2) u. V., die Verwaltung v. Kirchschullehen-Kapitalien betr., v. 15. Febr. 1876 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1876, S. 15).

[66]) Das Nähere s. in der V. v. 26. Okt. 1906, die Staatszulagen für Geistliche u. geistliche Stellen betr., u. in der V. v. 29. Juni 1908 mit Ausführungs-Verordn. v. 3. Juli 1908 (G. u. V.-Bl. 1906, S. 355; 1908, S. 267; V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1908, S. 51 u. 52).

[67]) Vgl. die V., den Mindestgehalt der Hilfsgeistlichen betr., v. 1. Sept. 1902 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1902, S. 77).

währleisten. Dieses ist zu einer Besoldungskasse einzuzahlen und zu vereinnahmen, deren Verwaltung der K.-V. führt. Über die Einnahmen und Ausgaben wird in einem Anhange zur Kirchenrechnung alljährlich Rechnung abgelegt. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, erstens soweit das Stelleneinkommen durch Selbstbewirtschaftung oder Selbstverpachtung von Lehensgrundstücken erzielt wird, ausgenommen den Fall, daß der Lehensnutznießer die Bewirtschaftung oder Verpachtung dem K.-V. überläßt, zweitens, soweit das Stelleneinkommen in Naturalbezügen oder Nebennutzungen besteht, vorausgesetzt, daß diese nicht in einen festen Geldbezug umgewandelt sind.[68])[69])[70])

Das kirchendienstliche Einkommen der Kirchschullehrer und sonstigen mit der Wahrnehmung des Kirchendienstes beauftragten Personen haben eine gesetzliche Regelung dahin erfahren, daß Mindestbeträge festgesetzt worden sind, für deren Aufbringung und Gewährung die Kirchgemeinde zu sorgen hat. Nur bei dringender Notwendigkeit gibt das Konsistorium aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Beihilfen. Auf das Kirchendiensteinkommen findet das Kirchengesetz vom 22. Juli 1902 entsprechende Anwendung.[71])[72])

---

[68]) Die erwähnten Voraussetzungen, sowie die Vorschriften über die Führung der Besoldungskasse siehe in dem K.-G. v. 22. Juli 1902, betr. die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern, u. Ausführungs-Verordn. v. 22. Juli 1902; V. zur weiteren Ausführung dieses K.-Ges. v. 18. Okt. 1907 (G. u. V.-Bl. v. 1902, S. 314 u. 316; v. 1907, S. 250).

[69]) Siehe das Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 22. Mai 1876 (G. u. V.-Bl., S. 251) u. das K.-Ges., die Fixation der Akzidenzien usw. betr., v. 2. Dez. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 715) nebst Ausführungs-V. v. 15. Dez. 1876 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 153) u. die V., die Berechnung und den Bezug des Einkommens geistlicher Stellen bei eintretendem Amtswechsel betr., v. 11. Febr. 1892 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1892, S. 29).

[70]) Hierher gehört auch das K.-Ges., den Aufwand für die Stellvertretung der Geistlichen und Kirchendiener betr., v. 19. Nov. 1906, mit Ausführungs-V. v. 10. Dez. 1906 (G. u. V.-Bl. v. 1906, S. 397 u. 400).

[71]) K.-Ges., die Festsetzungen d. Mindestbetrages des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienst beauftragter Personen betr., v. 14. Nov. 1896, nebst Ausführungs-V. v. 22. Dez. 1896 (G. u. V.-Bl., S. 223; V.-Bl. d. L.-Kons., S. 118).

[72]) Über d. Pensionsverhältnisse vgl. d. K.-G., die Pensionsberechtigung von Kantoren und Organisten, sowie Kirchnern und anderen kirchl. Unterbeamten betr., v. 15. Juli 1891 mit d. V. v. 30. Sept. 1891; ferner das K.-Ges. zur Ab-

Die Einkünfte erledigter Lehrerstellen werden, soweit sie nicht an Gnadengenußberechtigte abzugeben sind oder durch die Stellvertretung des Kirchendienstes in Anspruch genommen werden, beim Kirchenärar kapitalisiert und verwaltet. Über die Einnahmen wird getrennt von der Schulkassenrechnung eine besondere Rechnung gehalten, deren Führung dem K.-V. unter Aufsicht der Kircheninspektion ohne Konkurrenz des Schulvorstandes und der Schulinspektion obliegt.[73])

Hat eine Kirchgemeinde für ihre Geistlichen und Kirchendiener Witwen-, Waisen- und Begräbniskassen mit besonderen Statuten errichtet, so bedürfen die Statuten der Genehmigung des Landeskonsistoriums.[74])

8. Wir wenden uns nunmehr den Waldungen zu. Auch hier treffen wir auf die bereits mehrfach erwähnte Unterscheidung zwischen Gütern der Gemeinde und solchen, die den Geistlichen und Kirchendienern zur Nutznießung überwiesen worden sind, und haben es dementsprechend mit Kirchen- und Pfarrwaldungen zu tun. Die Verwaltung jener liegt in den Händen des K.-V. unter Aufsicht der kirchlichen Behörden, während die Pfarrwaldungen von der Kircheninspektion bewirtschaftet werden und der K.-V. nur über deren Erhaltung und pflegliche Benutzung Aufsicht zu führen hat und bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören ist. Es würde zu weit führen, alle die Bestimmungen aufzuzählen, die das Landeskonsistorium in sehr eingehender Weise gegeben hat, um eine möglichst rationelle Bewirtschaftung der Waldungen zu erzielen.[75])

Es sei nur noch erwähnt, daß zu außerordentlichen Maßregeln bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere zu außerordentlichen Holzschlägen, Verwandlung der Waldgrundstücke in Feld- oder

---

änderung der Bestimmungen in §§ 1, 2, 4 u. 5 vorstehenden Ges., v. 15. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl. v. 1891, S. 74; v. 1906, S. 393), sowie V. d. L.-Kons. v. 15. Dez. 1906, (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1891, S. 74; v. 1906, S. 144).

[73]) Vgl. die V., Vakanzkassen für Kirchschullstellen betr., v. 8. Febr. 1875 u. v. 21. Mai 1880 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1875, S. 4 u. v. 1880, S. 33).

[74]) Siehe das K.-Ges. v. 15. April 1873 in § 5, Nr. 25.

[75]) Siehe vor allem die V., die Bewirtschaftung der Kirchen- u. Pfarrwaldungen betr., v. 23. Febr. 1875 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 12); V. d. Kultusminist. v. 12. Dez. 1865 (Seydewitz, S. 484, Anm. 21).

Wiese u. dgl. die Genehmigung des Landeskonsistoriums einzuholen ist.[76])

9. Zur Übersicht sowie leichteren und ordnungsmäßigen Verwaltung wird über die Einnahmen und Ausgaben des Kirchenvermögens nebst der mit diesem verbundenen Stiftungs- und sonstigen Kassen, sowie über die Bedürfnisse der Kirchgemeinde von dem K.-V. ein Voranschlag aufgestellt. Wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Kirchspielen, ist kein für alle gleicher Zeitraum, in dem eine Neuaufstellung zu erfolgen hätte, festgesetzt worden, sondern man hat es den K.-V. überlassen, ob sie den Voranschlag jährlich — und das wird das Normale bei größeren Verwaltungen sein — oder aller drei Jahre erneuern wollen. Das letztere ist in kleineren Gemeinden meist der Fall und erleichtert vielfach die Erledigung der Geschäfte. Dem Kirchenpatron muß der Voranschlag auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden. Eine Prüfung des Anschlags ist unbedingt erforderlich, sie geschieht durch die Kircheninspektion, die ihre Einwendungen dem K.-V. eröffnet. Sollten sich im Laufe des Rechnungsjahres über ihn hinausgehende Ausgaben notwendig machen, so ist auch hier die Genehmigung der Kircheninspektion einzuholen.[77])

10. Am Ende jedes Kalenderjahres hat die Rechnungslegung zu erfolgen. Unter Benutzung eines feststehenden Formulars stellt der Rechnungsführer die Rechnung auf.[78]) Der K.-V. vollzieht die Prüfung im Verein mit dem Patron. Erinnerungen gegen die Rechnung sind, soweit sie sich nicht sofort erledigen lassen, derselben beizufügen. Der Durchsicht der Rechnung folgt die der Haupt- und Nebenkassen, der Wertpapiere, Schuldverschreibungen Depositenscheine usw. Das Ergebnis des Befundes wird auf der Rechnung niedergeschrieben. Nunmehr wird sie der Kircheninspektion übersandt, die sie eingehend nachprüft. Etwaige Einwendungen werden dem K.-V. zur Auslassung oder Abhilfe zugefertigt. Ist die Rechnung in

---

[76]) K.-Ges. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 22.

[77]) § 22, Abs. 4 u. 5 K.-V.-O.

[78]) G.-V., die Form d. kirchl. Rechnungen betr., v. 5. April 1897 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 33). Von dem Normalschema kann unter gewissen Umständen abgewichen werden; s. V. d. Kultusminist. v. 16. Febr. 1869; V. d. L.-Kons. v. 12. Sept. 1883 (Seydewitz, S. 388, Anm. 3 u. 4).

Ordnung, so erteilt die Kircheninspektion schriftlich die Justifikation.[79–82])

V. In enger Verbindung mit der Verwaltung des Kirchenvermögens steht die Kontrolle über die Vergebung der Kirchensitze und Grabstellen und über die Führung der diesbezüglichen Register. Die Einnahmen aus den Verlösungen kommen, falls sie nicht etwa stiftungsgemäß besonderen Berechtigten zufallen, dem Kirchenvermögen zu Gute. Daher soll sich der K.-V. mit den einschlägigen kirchenrechtlichen[83]) und lokalstatutarischen Bestimmungen vertraut machen, um nachprüfen zu können, ob der Rechnungsführer die richtigen Gebühren angesetzt und erhoben hat.

1. Die Kirchstühle werden eingeteilt in Offizialstände (diese sind den in öffentlichen Ämtern stehenden Personen zur besonderen Benutzung überlassen und unterliegen keiner Verlösung), ferner in Personalstühle (solche, zu deren Benutzung eine bestimmte Person auf Lebenszeit berechtigt ist, falls sie nicht in eine andere Parochie verzieht), sodann in Realstühle (sie sind mit dem Besitze eines Grundstückes verbunden und müssen deshalb bei einem Besitzwechsel vom neuen Besitzer gelöst werden), schließlich in erbliche Stände; letztere sind veräußerlich und vererblich. Alle Kirchstühle sind Bestandteile der Kirche und stehen in deren Eigentum. Die Berechtigten haben nur ein Recht auf ausschließliche Benutzung der Stühle. Sie können sie nicht belasten und mit Ausnahme der erblichen Stände weder veräußern noch vermieten, noch letztwillig darüber verfügen. Die

[79]) Die einschlagenden Bestimmungen sind sehr ausführlich in der V., die Einsetzung der K.-V. usw. betr., v. 30. März 1868 unter VII enthalten; vgl. auch die hierzu jetzt noch gültigen V. d. Kultusminist. v. 15. Febr. 1834 u. v. 2. Juni 1870 (Seydewitz, S. 389); ferner die V., die Kassen der Kirchgemeinde betr., v. 18. Jan. 1878, sowie die v. 17. Nov. 1877 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1878, S 5, v. 1877, S. 102); das Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Gebühren usw. betr., v. 22. Mai 1876 (G. u. V.-Bl., S. 251), das K.-Ges., die Fixation der Akzidenzien usw. betr., vom 2. Dez. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 715).

[80]) Die bisherige, oben erwähnte Kirchenrechnungsabnahme an Ort u. Stelle ist durch die V. v. 30. März 1868 in Wegfall gekommen.

[81]) Die V., die Einrichtung und Abnahme d. Kirchenrechnungen betr., v. 13. Juli 1862 (G. u. V.-Bl., S. 306) ist aufgehoben worden.

[82]) Die an die Kircheninspektion zu zahlenden Gebühren sind in dem Ges. v. 2. April 1844 u. d. V. d. Kultusminist. v. 2. Jan. 1846 festgelegt. Darüber s. oben S. 15, Anm. 39.

[83]) Vgl. oben S. 8.

Kirchenstühle fallen daher bei Todesfällen, Wegzug, Besitzveränderungen zunächst der Kirche zu, die sie dann wieder vergeben kann. Bei der Verlösung gehen die zunächst Berechtigten vor und zwar bei Personalstühlen die nächsten Verwandten, bei Realstühlen der neue Besitzer des Grundstücks. Machen diese von ihrem Vorrang keinen Gebrauch, so können die Stühle nach einer gewissen Zeit anderweit verliehen werden. Nur wenige Kirchen kennen heute noch vorstehende Einrichtung, die man ursprünglich in die K.-V.-O. gar nicht hat eingeführt wissen wollen. Schließlich hat man sie doch aufgenommen, da vielfach alte Familien ihre festen Sitze nicht haben freigeben wollen, auch die Kirche aus den Erlösen eine gute Einnahmequelle hat. Den einzelnen Kirchgemeinden ist aber überlassen worden, die Verlösung von Kirchstühlen abzuschaffen.[84]) Das kann, wenn die Inhaber die Sitze nicht freiwillig hergeben, durch Tod, Wegzug, Verkauf des Gutes oder bei Verbesserungen und Neubau der Kirche geschehen. In Kirchstuhlordnungen können Sonderbestimmungen getroffen werden.

Das Recht der Verleihung von Betstuben und Erb- und Familienstühlen ist durch die K.-V.-O. von der Konsistorialbehörde auf den K.-V. unter Oberaufsicht der vorgesetzten Behörde übertragen worden. Der Kircheninspektion gebührt diese Befugnis dann, wenn sie ihr in einer Kirchenstuhlordnung eingeräumt ist.[85])

2. Die Aufsicht über die Gottesäcker überträgt der K.-V. meist einem besonderen Aufseher oder Ausschuß. Sie umfaßt das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die Anweisung der Grabstellen auf dem Gottesacker ordnungsmäßig erfolgt ist. Sodann ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß vorzüglich bei Beerdigungen, wie überhaupt die den christlichen Gottesäckern eigene Ruhe und Heilig-

[84]) Daß der K.-V. ohne Konkurrenz der politischen Gemeinde berechtigt ist, über die Verlösung der Kirchenstände Bestimmung zu treffen, hat das Kultusminist. in der V. v. 25. Jan. 1873 dargelegt (Seydewitz, S. 375, Anm. 77d).

[85]) V. d. Kultusminist. v. 27. April 1869 (Seydewitz, S. 375, Anm. 77c, e, f), die Gebühren für konzessionierte Kirchenstände, ebenso die Lösegebühren für gewöhnliche Grabstellen, die nach einem gewissen Zeitraume immer wieder von neuem gelöst werden können, sind den laufenden Einkünften des Kirchenärars zuzurechnen. Das gilt nicht für die Erbbegräbnisse. Der Erlös aus ihnen gehört zur Substanz des Kirchenvermögens. V. d. Kultusminist. v. 3. Sept. 1868 und 22. April 1871. Die Begründung s. daselbst. Ferner die V., die Bezeigungsgebühren für Erb- und Familienbegräbnisse betr., v. 10. Aug. 1896 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 67).

keit nicht gestört wird. Um den K.-V. die richtigen Bahnen zu weisen, hat das Landeskonsistorium anläßlich vorgekommener Ausschreitungen einige Fälle herausgegriffen und besonders erwähnt. Untersagt ist die Veranstaltung von Leichenkondukten, welche nicht sowohl eine Kundgebung der persönlichen Liebe und Achtung für die Verstorbenen, als die Demonstration einer der Kirche, sowie der staatlichen Ordnung feindlichen Gesinnung bezwecken, ferner das dieser Absicht entsprechende Führen und Tragen von Fahnen und Abzeichen bei Leichenbestattungen, das Reden am Grabe ohne vorgängige Zustimmung des Ortsgeistlichen, weiter das unbefugte, mit dem Ernst der Handlung sowie der Würde des Ortes nicht im Einklang stehende Sprechen am Grabe überhaupt, die unangemessenen lauten Beifallsäußerungen durch „Bravo" und „Hurra" und andere derartige Zurufe im Anschluß an die am Grabe gesprochenen Worte, schließlich ein der Handlung und dem Orte nicht entsprechendes lautes und unpassendes Betragen, Tabakrauchen u. a. m. Zuwiderhandlungen hiergegen sollen von den K.-V. unnachsichtlich verfolgt und der Kircheninspektion zur Bestrafung angezeigt werden. Dieser liegt es ob, die Täter, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, in angemessener Weise mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen in Strafe zu nehmen. Zur Unterstützung kann der K.-V. die Hilfe der Polizeibehörden in Anspruch nehmen.[86]) [87])

Ganz ähnliche Bestimmungen sind für die Beerdigung von Dissidenten erlassen worden. Auch hier haben die K.-V. darüber zu wachen, daß keine Zuwiderhandlungen vorkommen, und gegebenenfalls gegen die Täter einzuschreiten.[88])

---

[86]) Vgl. d. G.-V., das Verhalten der Leichenbegleitungen bei Beerdigungen auf evang.-luth. Gottesäckern betr., v. 24. April 1883; die V., v. 20. Aug. 1877 u. 18. Jan. 1878, d. Bekanntm., die Teilnahme von Militärvereinen an Beerdigungen betr., v. 23. Sept. 1879 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1883, S. 75; 1877, S. 78; 1878, S. 4 u. 1879, S. 88) u. d. V. v. 15. Nov. 1907 (G. u. V.-Bl. 1907, S. 261).

[87]) Siehe auch § 1 d. K.-Ges. v. 22. Nov. 1906. V., die kirchl. Begräbnisfeierlichkeiten auf evang.-luth. u. röm.-kath. Gottesäckern betr., v. 22. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 379), sowie die Bekanntm., die Begräbnisfeierlichkeiten auf den evang.-luth. u. röm.-kath. Gottesäckern betr., v. 22. Okt. 1907 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1907, S. 69).

[88]) V., die Beerdigung der Dissidenten betr., v. 8. Juli 1878 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1878, S. 56).

Selbstmördern ist im allgemeinen ein kirchliches Begräbnis unter Mitwirkung des Geistlichen nicht zu versagen. Es muß jedoch jede äußerliche Feierlichkeit soviel wie möglich eingeschränkt werden. Enthalten die örtlichen Begräbnisregulative keine einschlagenden Bestimmungen oder fehlt es überhaupt an solchen Regulativen, so soll der Geistliche in zweifelhaften Fällen — in denen es nämlich ungewiß ist, ob ein Selbstmörder als zurechnungsfähig anzusehen ist und ihm deshalb ein kirchliches Begräbnis nicht zuzubilligen sein würde — nach Beiziehung eines Gutachtens des K.-V. die Entschließung des Superintendenten einholen.[89])

Inschriften auf Grabdenkmälern dürfen nichts enthalten, was das christliche oder konfessionelle Gefühl der Kirchgemeinde und ihrer Mitglieder verletzen könnte. Das gilt gleichmäßig bei Beerdigungen von Mitgliedern der evang.-luth. Kirche, wie Gliedern anderer Konfessionen, insbesondere auch von Selbstmördern und Dissidenten. Anstößige und hiergegen verstoßende Denkmäler vom Kirchhofe entfernen zu lassen, ist der K.-V. sowohl berechtigt als verpflichtet.

Es empfiehlt sich sehr, über die angezogenen Punkte Gottesackerordnungen oder Begräbnisregulative einzuführen, zu deren Aufstellung der K.-V. zuständig und die Genehmigung der Kircheninspektion erforderlich ist.

Die Errichtung von Erbbegräbnissen und Familiengrüften innerhalb der Kirchhöfe, wozu es vor Erlaß der K.-V.-O. der Erlaubnis der Konsistorialbehörde bedurfte, genehmigt jetzt der K.-V., es sei denn, daß diese Befugnis in einer Gottesackerordnung ausdrücklich der Kircheninspektion vorbehalten ist. Zur Anlegung von Begräbnisplätzen außerhalb der Friedhöfe ist dagegen nach wie vor die Konzession des Landeskonsistoriums erforderlich.[90])

3. Über die Kirchenstühle und Grabstätten werden vom Pfarrer oder anderweit, z. B. vom Kirchschullehrer, Gottesackeraufseher usw., Register geführt, in denen die Einnahmen postenweise gebucht und verrechnet werden. In diese Register jederzeit Einsicht zu nehmen, ist der K.-V. schon aus dem Grunde berechtigt, um sich überzeugen zu

[89]) V., eine Bestimmung hinsichtlich der Beerdigung der Leichen v. Selbstmördern betr., v. 3. Jan. 1876 u. 6. Okt. 1877 (V.-Bl. d. L.-Kons. 1876, S. 1; 1877, S. 97).

[90]) V. d. Kultusminist. v. 9. Dez. 1868 (Seydewitz, S. 374, Anm. 77b).

können, ob die erhobenen Beträge ordnungsmäßig angesetzt und in der Kirchenrechnung berücksichtigt worden sind.[91])

VI. Im nächsten Abschnitt wollen wir die Mitwirkung des K.-V. bei Veränderungen des Kirchenbezirks, der lokalen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie betrachten.

1. Zur Förderung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden können Beteiligte, insonderheit die K.-V. Anträge auf Veränderung der Grenzen bestehender Parochialbezirke, sowie auf Errichtung neuer bei dem Landeskonsistorium stellen. Ist das geschehen, oder erachtet das Konsistorium Änderungen für notwendig — die Auspfarrungen bilden infolge der starken Volksvermehrung eine der wichtigsten Aufgaben der Gegenwart —, so setzt es die K.-V. der betroffenen Kirchgemeinden, die Kollatoren, Kirchenpatrone und, wenn es sich beispielsweise um die Aus- oder Einpfarrung einzelner Grundstücke handelt, deren Besitzer oder sonstige Beteiligte hiervon in Kenntnis und hört sie zur Wahrung ihrer Interessen mit ihrem Gutachten und Erklärungen. Von einer Genehmigung der K.-V. hat man derartige Veränderungen nicht abhängig gemacht, da die Befürchtung nahe liegt, daß der K.-V. derjenigen Gemeinde, deren Bezirk durch die Veränderung an der Größe Einbuße erleidet, in der Regel seine Zustimmung versagen wird. Das Landeskonsistorium soll bestrebt sein, auf gütlichem Wege unter den Beteiligten eine Ausgleichung zu erreichen, die es ohne Bedenken genehmigen kann. Mißlingt das, so fällt es unter Berücksichtigung der geltend gemachten Interessen nach Maßgabe der kirchlichen Bedürfnisse selbst die Entscheidung. Wünschenswert ist, daß der Beschluß zugleich Anordnung über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Beteiligten und über die Sicherstellung des Einkommens der Geistlichen und Kirchendiener enthält.[92])

2. Die in der Kirchenagende und dem Perikopenbuche[93]) enthaltene, allgemein eingeführte Liturgie irgendwie zu ändern, ist dem K.-V. keinesfalls nachgelassen. Das ist dem landesherrlichen Kirchenregimente unter Vernehmung mit der Synode vorbehalten. Dagegen

---

[91]) K.-V.-O. § 23.

[92]) § 18 Nr. 6, § 24 K.-V.-O.; § 5 Nr. 19 K.-G. v. 15. April 1873 u. Bekanntm., die bei Veränderungen in der Abgrenzung der Parochialbezirke zur Anwendung kommenden Grundsätze betr., v. 5. Juli 1886 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 49).

[93]) Bekanntm., die Revision d. Perikopenbuches betr., v. 29. März 1890 (V.-Bl. d. L.-Kons. S. 35).

darf ein K.-V. liturgische Einrichtungen, die bloß auf lokale Observanz zurückzuführen sind, durch Beschluß abändern. Hierher gehören Kindergottesdienste, liturgische und Abendgottesdienste, Silvesterfeier, Kirchweihfeste, Bibel-, Messias-, Erbauungsstunden usf. Ein solcher Beschluß muß alsbald der Kircheninspektion angezeigt werden, damit sie, wenn der Beschluß Bedenkliches enthalten sollte, sofort eingreifen kann. Die obere Aufsicht und Entscheidung steht dem Landeskonsistorium zu.[94])

3. Die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Gesangbücher, Katechismen u. dgl. ist dem K.-V. überlassen. In der Auswahl der Ausgabe ist er jedoch auf die vom Landeskonsistorium genehmigten beschränkt. Zur Erlangung der Genehmigung ist folgender Weg einzuschlagen. Der Entwurf wird, und zwar meist gedruckt, den K.-V. zugestellt, die darauf die Wünsche und Ausstellungen der von ihnen vertretenen Gemeinden dem Konsistorium mitteilen. Unter möglichster Berücksichtigung aller ausgesprochenen Anträge und Wünsche wird der Entwurf gründlich durchgesehen und erforderlichen Falles abgeändert. Nunmehr erstattet das Konsistorium den in Evangelicis beauftragten Staatsministern Vortrag und gibt deren Entscheidung bekannt.[95])

4. Auch bei der Änderung der Kirchenämter ist der K.-V. mit seiner Erklärung zu hören. Die Errichtung neuer und die Einziehung bestehender Kirchenämter steht dem Landeskonsistorium zu.

Macht sich bei einer Mehrzahl von Geistlichen in einer Parochie die Aufstellung einer Arbeitsordnung oder eine Veränderung derselben nötig, so ist der K.-V. dazu zu befragen. Das ist neuerdings

[94]) § 24, Abs. 2 K.-V.-O.; Art. VII d. K.-Ges. v. 22. Nov. 1906; § 15 V. v. 30. Nov. 06; § 5 Nr. 3 K.-G. v. 15. April 1873; hinsichtlich unentgeltlich zu verrichtender Taufen, Aufgebote und Trauungen ist den K.-V. insbesondere nachgelassen, Abänderungen der Liturgie vorzunehmen, wodurch die Feierlichkeit der kirchlichen Handlung erhöht wird; vgl. d. K.-Ges., die Fixation d. Akzidenzien usw. betr., v. 2. Dez. 1876 in § 2 nebst Ausführungs-V. v. 15. Dez. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 715 u. 717); V., betr. die Gebührenordnungen und sonstigen Bestimmungen für kirchliche Amtshandlungen, v. 7. Febr. 1908 (V.-Bl. d. L.-Kons. 1908, S. 13).

[95]) § 24, Abs. 3 K.-V.-O.; ferner § 5, Nr. 3 u. 7 u. § 7 unter c d. K.-G. v. 15. April 1873; V. des L.-Kons., die Einführung einer neuen Kirchenagende betr., v. 1. Nov. 1880 (G. u. V.-Bl., S. 146) und die Einführung eines neuen Gesangbuchs für die evang.-luth. Landeskirche d. Kgr. Sachsen betr., v. 27. Dez. 1882 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1883, S. 1).

ausdrücklich vom Landeskonsistorium im Verordnungswege bestimmt worden.[96]) Hinsichtlich der Änderungen derartiger Arbeitsordnungen hat man schon früher auf dem gleichen Standpunkte gestanden. Man hat darin zwar keine „Änderung von Kirchenämtern", wohl aber eine „Änderung einer lokalen kirchlichen Einrichtung" erblickt und nach der Bestimmung der K.-V.-O. die Mitwirkung des K.-V. namens der Gemeinde für erforderlich gehalten.

VII. Die Rechte, welche der K.-V. bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter ausübt, haben mehrfachem Wechsel unterlegen.

1. Was zunächst das geistliche Amt anbelangt, so ist

A. durch die K.-V.-O. das Besetzungsrecht den bisherigen Inhabern keineswegs entzogen worden, wenn es auch infolge der Eingliederung des K.-V. in die bestehenden Verhältnisse eine geringe Einschränkung erfahren hat. Um das Interesse der Gemeinde an der baldigen Wiederbesetzung erledigter Stellen zu fördern, ist der K.-V. ermächtigt worden, geeignete Schritte zu unternehmen, wie z. B. den Kollator an eine rechtzeitige Wiederbesetzung zu erinnern, auch gegebenenfalls sich über unstatthafte Verzögerung zu beschweren.[97])

Die Beteiligung der Gemeinden an der Wahl ihrer Geistlichen besteht nach § 25 Abs. 2 u. 3 K.-V.-O. darin, daß der Kollator vor der Designation deren Wünsche zu hören verpflichtet ist. Zu diesem Zwecke gibt er dem K.-V. die Namen derjenigen an, welche sich um das Amt beworben haben oder auf welche er auch ohne Bewerbung sein Absehen zu richten gemeint ist, worauf der K.-V. ihm die bezeichnet, welche die Gemeinde am meisten berücksichtigt zu sehen wünscht. An den gemachten Vorschlag ist der Kollator bei der Wahl nicht gebunden.

Der Designation folgt meist eine Probepredigt des Designierten. Da in früherer Zeit sehr oft von der Probepredigt abgesehen worden ist, um Kosten zu sparen, ist auf Grund der Erwägung, daß es für die Gemeinde sehr wichtig ist, ihren künftigen Seelsorger vorher kennen zu lernen, der Verzicht auf die Probe erschwert und nur dann

---

[96]) Siehe die V. v. 30. Nov. 1901, das amtliche Verhältnis zwischen den an derselben Kirche angestellten konfirmierten evang.-luth. Geistlichen betr. (V.-Bl. d. L.-Konf. v. 1901, S. 177).

[97]) § 25, Abs. 1 K.-V.-O.

für zulässig erachtet worden, wenn der K.-V. ihn einstimmig in einer Sitzung beschließt, die von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besucht ist. Binnen spätestens acht Tagen nach der Probepredigt soll sich der K.-V erklären, ob gegen die Person, Lehre, Lebenswandel, abgelegte Probe des Designierten oder sonst etwas Erhebliches vorzubringen sei. Über Einwendungen stellt die Kircheninspektion Erörterungen an und berichtet an das Landeskonsistorium; andernfalls erhält der Designierte auf Anordnung des Konsistoriums die Vokation ausgehändigt und wird vom Superintendenten in sein Amt eingeführt, wozu der K.-V., die weltliche Inspektionsbehörde und bei Stellen unter Privatpatronat der Kollator schriftlich einzuladen sind.[98])

B. Bereits das Jahr 1873 hat ein neues Besetzungsverfahren gebracht und die Rechte der Kollatoren in erheblicher Weise beschnitten. Die Bestimmungen in § 25 Abs. 2 u. 3 der K.-V.-O. sind außer Wirksamkeit getreten; die in Abs. 4 u. 5 kommen nur noch bei Besetzungsfällen zur Anwendung, in denen der Designierte eine Probe vor der Gemeinde abzulegen hat.

Die Bewerbung um das Amt beim Kollator ist geblieben. Von den Bewerbern oder ihm sonst geeignet erscheinenden Personen wählt der Kollator, nachdem er sich überzeugt hat, daß die letzteren die Stelle annehmen, falls sie ihnen angeboten wird, drei aus und macht sie dem K.-V. namhaft. Auf diesen ist das Recht übergegangen, den Geistlichen zu wählen. Der K.-V. ist jedoch an die ihm vom Kollator Vorgeschlagenen gebunden; er verliert sein Wahlrecht, wenn er es nicht binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an ausübt und den Kollator von der getroffenen Wahl in Kenntnis setzt. Der Gewählte wird hierauf vom Kollator dem Landeskonsistorium präsentiert.

Stehen dem Kollator weniger als drei Kandidaten zur Auswahl zu Gebote, so läßt er die erledigte Stelle in der „Leipziger Zeitung" ausschreiben.[99]). Wenn der Kollator und der K.-V. auch dann nicht wenigstens einen ihnen geeignet erscheinenden Bewerber finden, ist ihre Tätigkeit beendet, und die Stelle wird vom Landeskonsistorium besetzt. Das gleiche gilt für den Fall, daß der K.-V. alle drei Ge-

[98]) Siehe § 25, Abs. 4 u. 5 K.-V.-O.

[99]) Jetzt macht das Landeskonsistorium jede erledigte geistliche Stelle unter Angabe der Kollatur in der Leipz. Zeitg., im Dresdner Journal und in seinem V.-Bl. bekannt.

nannten ablehnt und eine Einigung zwischen ihm und dem Kollator nicht zustande kommt. Dann darf aber das Konsistorium keinen der Abgelehnten berufen. Bei Versäumnis der Ausübung des Wahlrechts ist der Kollator berechtigt, einen der Vorgeschlagenen selbständig dem Konsistorium für die Stellung zu präsentieren. Übt der Kollator innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle sein Vorschlagsrecht nicht aus, so gehen seine Befugnisse und Verpflichtungen für den in Frage stehenden Fall auf das Landeskonsistorium über. Die Dreimonatsfrist beginnt, wenn der Stelleninhaber stirbt, mit dem Ablaufe des Todestages, in allen übrigen Fällen mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Kollator von der Erledigung amtlich benachrichtigt worden ist. Die Benachrichtigung, die gleichzeitig eine Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes enthalten muß, geschieht für alle Stellen nichtlandesherrlichen Patronats durch den Superintendenten, bei öffentlichen Zustellungen durch die Kircheninspektion. Der K.-V. erhält von der Superintendentur eine Abschrift des Benachrichtigungsschreibens unter Mitteilung des Zustellungstages dieses an den Kollator übersandt.

In den drei angezogenen Fällen — wenn sich nämlich nach Bekanntmachung der erledigten Stelle in der „Leipziger Zeitung" kein geeigneter Bewerber findet oder der Patron und der K.-V. sich nicht einigen können oder schließlich letzterer die Wahl versäumt -- macht es sich nötig, daß der Designat sich einer Probe in Predigt und Katechese unterzieht, wozu der K.-V. und Kollator vom Superintendenten eingeladen werden. Binnen acht Tagen nach der Probe soll der K.-V. die oben am Ende von A verzeichnete Erklärung über die Person des Bewerbers abgeben. Ein bereits gewählter Geistlicher braucht keine Probe abzulegen. Vor erfolgter Wahl kann der K.-V. die vom Kollator Vorgeschlagenen durch Vermittelung des Superintendenten zu Gastpredigten einladen lassen. Im Anschluß an die Predigt findet meistens eine Zusammenkunft des Bewerbers mit den K.-V.-Mitgliedern unter der Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden statt, um sich gegenseitig näher kennen zu lernen und auszusprechen. Der erforderliche Reiseaufwand, auf den ein Gastprediger nicht verzichten darf, wird aus der Kirchenkasse erstattet.[100]) Dem K.-V. ist

[100]) Wegen der Höhe des Reiseaufwandes s. das K.-G., den Reiseaufwand bei Gast- und Probepredigten, sowie die Umzugskosten bei Anstellungen und Versetzungen der ev.-luth. Geistlichen betr., v. 19. Nov. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 401).

es unbenommen, sich auf andere Weise als durch Gastpredigten über die Persönlichkeit der Bewerber ein Urteil zu verschaffen.[101])

Da sich im Laufe der Zeit in der Stellenbesetzung, namentlich bei den unter Privatkollatur stehenden Stellen, verschiedene Übelstände eingestellt hatten, hat das Landeskonsistorium versucht, Abhilfe zu schaffen.[102])

C. Trotzdem hat sich eine weitere, letzte Veränderung im Besetzungsverfahren, wodurch das Patronatrecht eine abermalige Beschränkung erlitten hat, als notwendig erwiesen und ist durch das Kirchengesetz vom 8. Dezember 1896 und das Staatsgesetz vom 2. Juni 1898 bewirkt worden.

Vom Landeskonsistorium werden unter fast vollkommener Freiheit besetzt:

a) die ersten fünf in jedem Kalenderhalbjahre durch Tod, freiwillige Emeritierung oder Amtswechsel des Inhabers zur Erledigung kommenden geistlichen Stellen; ausgeschlossen hiervon sind die unter Privatkollatur stehenden Pfarrstellen, neben welchen noch eine oder mehrere ständige geistliche Stellen an derselben Kirche bestehen;

b) erstmalig neubegründete Stellen, wenn zu deren Ausstattung

---

[101]) Siehe hierzu: K.-Ges., eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 d. K.-V.-O. über die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. April 1873 (G. u. V.-Bl., S. 383) nebst Ausführungs-V. v. gleichen Tage. K.-G., die Errichtung eines ev.-luth. L.-Kons. betr., v. 15. April 1873 § 5, Nr. 11—14 (G. u. V.-Bl., S. 376); V., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betr., v. 22. Juni 1875 (G. u. V.-Bl., S. 271) und (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 41) K.-G., die Aufhebung v. § 2 des K.-G. über Besetzung geistl. Stellen vom 15. April 1873 betr., v. 30. Nov. 1876 (G. u. V.-Bl., S. 711); Allerhöchste V., die Publikation der mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den Schönburgschen Rezeßherrschaften auf den Staat und wegen einiger anderer Punkte unter dem 29. Okt. 1878 abgeschlossenen Übereinkunft betr., v. 30. Okt. 1878 § VIII g—i (G. u. V.-Bl., S. 393); V., die Besetzung geistl. Stellen betr., v. 6. Juli 1881 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 71); V., die Benachrichtigung der Kollatoren von der Erledigung ihrem Kollaturrecht unterstehender Stellen betr., v. 22. Nov. 1881 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 290); V., eine Fristbestimmung in d. Besetzungsverfahren f. geistl. Stellen betr., v. 26. Febr. 1892 (G. u. V.-Bl., S. 13) nebst Ausführungs-V. v. 1. März 1892 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 61 ff.); Bekanntm., die Wahlvorschläge für Besetzung v. geistl. Stellen landesherrl. Patronats betr., v. 29. Juni 1895 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 33).

[102]) Das Nähere s. in d. V., die Besetzung geistlicher Stellen betr., v. 15. Febr. 1892 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 24).

mit dem gesetzlichen Mindesteinkommen eine Unterstützung aus Staats- oder landeskirchlichen Mitteln in Anspruch genommen wird.

Bei der Besetzung hat das Konsistorium die Vorschriften in § 25 Abs. 4 u. 5 der K.-V.-O. zu berücksichtigen und bei Stellen nichtlandesherrlichen Patronats vor der Designation den Kollator zu hören. Das K.-G., eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der K.-V.-O. betr., vom 15. April 1873 findet auf die genannten Fälle keine Anwendung. Es bewendet jedoch bei diesem Gesetze, wenn dieselbe geistliche Stelle in zwei oder mehreren Fällen innerhalb dreißig Jahren oder wenn mehr als eine Stelle an derselben Kirche innerhalb Jahresfrist nach Maßgabe des K.-G. vom 8. Dezember 1896 zu besetzen sein würde, für jeden zweiten oder ferneren Erledigungsfall.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1896 finden seit dessen Bestätigung durch ein Staatsgesetz vom 2. Juni 1898 auf alle Stellen und nicht mehr wie anfänglich nur auf solche unter landesherrlicher Kollatur Anwendung.[103])

D. Die vorstehenden Verfahren finden nur Anwendung auf Pfarr- und Pastorenstellen. Hilfsprediger und Vikare stellt das Landeskonsistorium selbständig an.

Die Besetzung aller geistlichen Stellen unter landesherrlichem Patronat, welche mit einer Superintendentur nicht verbunden, und solcher Stellen, die nach dem Devolutionsrechte von dem Kirchenregimente zu besetzen sind, steht gleichfalls dem Landeskonsistorium zu.

Die Geistlichen an der evangelischen Hofkirche und die Superintendenten werden von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern auf Vorschlag des Konsistoriums angestellt.[104])

2. Während der Vakanz führt der K.-V. die Aufsicht über das Pfarrlehen und hat dafür zu sorgen, daß die pfarramtlichen Geschäfte ordnungsmäßig verwaltet werden. Ferner bestimmt er die aus der Vakanzkasse zu gewährenden Verläge, verwaltet diese Kasse und gibt der Kircheninspektion darüber Abrechnung; der etwaige Rest des Vakanzeinkommens wächst dem Substanzialvermögen der Stelle zu.

[103]) Im übrigen siehe das K.-G., das Besetzungsverfahren bei geistl. Stellen betr., v. 8. Dez. 1896, u. d. V., die staatsgesetzliche Genehmigung des K.-G. v. 2. Juni 1898 (G. u. V.-Bl. v. 1896, S. 226; v. 1898, S. 76); V., die Form der Vokationen bei ausnahmsweiser Stellenbesetzung durch das L.-Kons. betr., v. v. 14. März 1901 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 37).

[104]) K.-G. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 9 u. 10.

3. Zu den niederen Kirchendienern sind zu zählen die Glöckner, Kirchner, Zimbelträger, Kalkanten, Lautediener, Pfarramtsexpedienten und sonstige Offizianten, sofern deren Stellen nicht mit Schulämtern verbunden sind. Hierher gehören nicht die Totengräber, Kantoren, Organisten und Kirchschullehrer.

A. Die niederen Kirchendiener werden von dem K.-V. frei gewählt und mittels Handschlags verpflichtet. Macht sich in besonderen Fällen eine eidliche Verpflichtung nötig, so wird diese durch die Kircheninspektion vorgenommen. Der Verpflichtete hat hierüber ein Protokoll mit zu unterschreiben.[105]) Seitdem die Konfirmation der Kirchendiener in Wegfall gekommen ist, steht es im Belieben des K.-V., deren Anstellungsbedingungen zu regeln. Vor allem ist ihm dadurch die Möglichkeit gegeben, sich die Kündigung vorzubehalten.[106])

B. Die Totengräber werden in der Regel von der Ortsobrigkeit angestellt, von den K.-V. nur dann, wenn keine gegenteilige Observanz besteht. Sie erhalten eine Instruktion.

Hebammen und Leichenwäscherinnen unterstehen, obwohl sie von der weltlichen Behörde zu ihrem Amte berufen werden, dem K.-V. insoweit, als sie bei kirchlichen Handlungen beteiligt sind. Nötigenfalls kann sich der K.-V. bei der Kircheninspektion über sie beschweren.

C. Die Besetzung von Kirchenstellen, die mit Schulämtern verbunden sind, ist dem Kollator der letzteren verblieben, da diese jene an Wichtigkeit bei weitem übertreffen. Vor der Wahl hat der Schulvorstand die Zustimmung des K.-V. und des Kirchenpatrons einzuholen. Von der erforderlichen Amtsprobe muß die vorgesetzte Kirchenbehörde rechtzeitig Mitteilung erhalten. Der K.-V. und Patron können verlangen, daß die Probe auch auf das Orgelspiel und die Leitung des Kirchengesanges erstreckt wird. Insoweit erfolgt die Abnahme der Probe durch die kirchlichen Organe. Neben der Einweisung eines Lehrers in das Schulamt findet eine kirchliche Einführung in das kirchliche Amt durch den Ortsgeistlichen am Sonntag nach dem Amtsantritt im Hauptgottesdienste statt, wozu der Kirchenpatron und die Mitglieder des Kirchen- und Schulvorstandes eingeladen werden. Bei der Erledigung oder Neubesetzung von Kirch-

---

[105]) V. v. 20. Febr. 1879 §§ 7 u. 8 (G. u. V.-Bl., S. 53).

[106]) § 25, Abs. 6 K.-V.-O.; K.-G. v. 22. Nov. 1906, Art. VIII; V. v. 30. Nov. 1906 § 16.

schulstellen hat der Bezirksschulinspektor für die alsbaldige Benachrichtigung der Kirchenbehörde Sorge zu tragen. Die einstweilige Verwaltung erledigter Stellen liegt ihm ob; er soll sich jedoch mit dem Superintendenten in Verbindung setzen. Die Vereinbarung beider über die interimistische Verwaltung wird dem K.-V. zur Kenntnis gegeben. Ebenso soll die Bezirksschulinspektion bei Disziplinaruntersuchungen gegen Kirchschullehrer und sonstigen Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen, an denen sie das gleiche Interesse hat als die kirchliche Behörde, sich an diese wenden und beide gemeinsam die Erörterung vornehmen.[107]) Erachtet ein K.-V. die Trennung eines Kirchenamtes von einem Schulamte für erforderlich, so ist der Schulvorstand zu hören und die Genehmigung des Konsistoriums einzuholen.

D. Die Anstellung von Kantoren und Organisten, deren kirchliche Funktionen nicht mit einer ständigen Schulstelle verbunden sind, ist bis vor kurzem derjenigen Behörde, Korporation oder Privatperson überlassen gewesen, der das Kollatur- und Patronatrecht über die betreffende Kirche zusteht. Das Besetzungsverfahren hat dem in § 25 der K.-V.-O. enthaltenen sehr geähnelt.[108])

---

[107]) Siehe G., das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873 § 20 unter 3 (G. u. V.-Bl., S. 350) nebst Ausführungsverordn. v. 25. Aug. 1874 § 37 (G. u. V.-Bl., S. 155) und v. 27. Nov. 1886 Nr. 1 (Seydewitz, S. 594, Anm. 91); V., die Besetzung von Kirchschulstellen betr., v. 23. Febr. 1875 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 11); V., Instruktionen für Kirchschullehrer betr., v. 19. März 1875 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 21); V. des Kultusminist., die Instruktion für die Bezirksschulinspektoren betr., v. 6. Nov. 1874 § 1 (Seydewitz, S. 546, Anm. 190 unter § 1); G.-V. v. 8. Februar 1878 u. V. v. 10. Juni 1884 (Seydewitz, S. 553, Anm. 209, Nr. 5 u. 6); V., die Verwaltung erledigter Kirchenämter und die Verwendung des Vakanzeinkommens von solchen Stellen betr., v. 19. Jan. 1878 §§ 1—6 u. 12 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1878, S. 10); V., die kirchliche Einführung der Kirchschullehrer in ihr kirchliches Amt betr., v. 22. Nov. 1882 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 299).

[108]) V., das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, betr., v. 26. Juli 1886 (G. u. V.-Bl., S. 153). Bei der Besetzung dieser Stellen wird das landesherrliche Kirchenpatronat in den Erblanden durch die Kircheninspektion, in der Oberlausitz durch die Kreishauptmannschaft Bautzen vertreten; s. V., die Ausübung der landesherrlichen Patronatrechte bei Besetzung von Kirchschulstellen u. Anstellung von Kantoren und Organisten betr., v. 22. Jan. 1901 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1901, S. 7).

Die Verordnung vom 22. Mai 1908 hat ein neues Verfahren gebracht, das dem im Kirchengesetz v. 15. April 1873 für die Besetzung der geistlichen Stellen geregelten angepaßt worden ist. Die Wahl der Kantoren und Organisten ist auf den K.-V. übergegangen, der jedoch einen der drei vom Kollator Vorgeschlagenen wählen muß. Geht der Wahlvorschlag nicht innerhalb dreier Monate seit der Erledigung der Stelle schriftlich beim K.-V. ein, so wählt dieser den Anzustellenden allein. Übt dagegen der K.-V. binnen sechs Wochen vom Tage der Namhaftmachung an sein Wahlrecht nicht aus und benennt den Gewählten nicht dem Kollator, so erwächst für diesen die Befugnis, den Anzustellenden allein zu ernennen.[109]) Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Berufsklassen, aus denen diese Kirchendiener gewählt werden, unterscheidet man drei Kategorien und zwar solche, die in der Hauptsache für den Kirchendienst angestellt sind und darin ihre Hauptbeschäftigung und ihren Hauptunterhalt finden, ferner solche, die den Kirchendienst bei anderweiter Anstellung und Beschäftigung nur als Nebengeschäft betreiben, und endlich solche, die zwar ständige Lehrer sind, ohne daß jedoch der Kirchendienst mit einer ständigen Schulstelle verbunden ist. Die Anstellungsbedingungen sind bei jeder Kategorie etwas anders geregelt; bei allen hat man die Füglichkeit vorgesehen, sich ihrer wieder entledigen zu können.

4. Der K.-V. führt die Aufsicht über die niederen Kirchendiener und zum Teil über die Organisten und Kantoren. Die ersteren kann er bei Widersetzlichkeiten, gröberen Pflichtverletzungen, gerichtlicher Bestrafung wegen eines Vergehens u. dgl. sofort entlassen. Die obere Disziplinaraufsicht steht dem Superintendenten, in höherer Instanz dem Landeskonsistorium zu.[110])

VIII. Weiter gehören zum Wirkungskreis des K.-V. die Wahlen zur Landessynode.[111])

Zu wählen sind insgesamt 65 Mitglieder, 29 geistliche und 36 weltliche. Das Land wird hierzu durch das Konsistorium in

[109]) Das Nähere s. in der V. zur Abänderung der vorstehenden V. vom 26. Juli 1886, vom 22. Mai 1908 nebst V. v. 23. Mai 1908 u. Bekanntm. v. 5. Juni 1908 (G. u. V.-Bl., S. 226, 228, 229).

[110]) Vgl. § 18 Ziff. 7 d. K.-V.-O.; d. unter Anm. 108 aufgeführte V.; K.-G. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 16.

[111]) K.-V.-O. § 18, Nr. 8.

Wahlbezirke eingeteilt.[112]) Sämtliche ständig angestellte, konfirmierte Geistliche eines Wahlkreises sind in ihrem Bezirke kraft ihres Amtes Wahlmänner. Vikare, die zur Hilfeleistung für einen Ortsgeistlichen vorübergehend bestellt sind, haben nicht das Recht mitzuwählen; das gilt jedoch nicht von den Geistlichen, die als vicarii perpetui mit der Verwaltung eines erledigten geistlichen Amtes ständig betraut sind.[113]) Den Geistlichen tritt eine gleiche Anzahl von weltlichen Mitgliedern des K.-V. als Wahlmänner hinzu, die dieser nach Übersendung der Bekanntmachung des Wahlkommissars über die Veranstaltung von Wahlen aus seiner Mitte ernennt.[114]) Der Kirchenpatron kann nicht als Wahlmann aufgestellt werden.[115]) Die Namen der Wahlmänner zeigt der K.-V. dem Wahlkommissar schriftlich an. Jeder Wahlbezirk wählt einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten; überdies werden noch 7 weltliche Abgeordnete von ebensovielen Wahlkreisen der Reihenfolge nach gewählt. Beachtenswert ist, daß Geistliche und Nichtgeistliche nur als ein Wahlkörper auftreten.

Wählbar sind zu geistlichen Abgeordneten nur im Amte stehende konfirmierte Geistliche, Professoren der Theologie an der Landesuniversität, Superintendenten, sowie theologische Mitglieder des Konsistoriums und des Kultusministeriums, während die Wählbarkeit zu einem weltlichen Abgeordneten lediglich daran geknüpft ist, daß der Betreffende ein weltliches Mitglied einer evang.-luth. Kirchgemeinde ist und die für einen Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften hat.

IX. Der K.-V. vertritt

1. das Kirchenlehen.

A. Zur Aufnahme eines Kapitals für die Kirche bedarf es der Genehmigung des Landeskonsistoriums; ebenso zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche. Beabsichtigte Ver-

---

[112]) § 34 d. K.-V.-O. u. Bekanntm., die anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die evang.-luth. Landessynode betr.; die letzte ist ergangen am 2. Jan. 1906 (G. u. V.-Bl., S. 2).

[113]) Vgl. V. vom 15. März 1886 (Seydewitz, S. 384, Anm. 122a) u. V., das Verfahren bei den Wahlen zur evang.-luth. Landessynode betr., v. 11. März 1890, § 5 (G. u. V.-Bl. 1890 S. 34).

[114]) In welcher Weise die K.-V. verbundener Kirchspiele ihre weltlichen Wahlmänner wählen sollen, ist in einer Bekanntm., eine authentische Erläuterung des § 32, Abs. 2 d. K.-V.-O. betr., v. 3. Juni 1871 dargelegt (G. u. V.-Bl., S. 79).

[115]) V. v. 11. April 1871 (Seydewitz, S. 384, Anm. 122b).

äußerungen von Grundstücken und nutzbaren Rechten der Kirche hat das Landeskonsistorium den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzutragen.[116])

B. Rechtssachen und Streitigkeiten führt der K.-V. selbständig; er wählt den Rechtsbeistand bezw. Bevollmächtigten. Eine Ausnahme tritt insofern ein, als er zur Anstrengung eines Prozesses, in dem nicht bloß eine liquide Schuldforderung eingeklagt werden soll, sowie zur Abschließung eines Vergleichs darüber die Genehmigung der Kircheninspektion einzuholen hat. Diese Bestimmung beruht darauf, daß dem K.-V. unmöglich die freie Verfügung über die Substanz des Kirchenlehens zugesprochen werden kann.

C. Der K.-V. darf das Kirchenlehen dann nicht vertreten, wenn dessen Interessen denen der Kirch- oder politischen Gemeinde, des Patrons oder der Mitglieder des K.-V. zuwiderlaufen, da er befangen sein würde. Hier wird eine besondere Vertretung notwendig. Damit hat man die Kircheninspektion, die an sich zunächst in Betracht kommen würde, nicht betraut, weil deren weltliche Mitglieder zugleich Vorstände politischer Körperschaften sind. Es mußte daher die Vertretung dem Landeskonsistorium übertragen werden. Auf ähnliche Verhältnisse stoßen wir in Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist. In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten wird er sehr leicht geneigt sein, bei Kollisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde die Vorteile der Kirche hintanzusetzen. Deshalb hat man für derartige Fälle das Genehmigungs-, Autorisations- und Entscheidungsrecht der Kircheninspektion in die Hand des Konsistoriums gelegt.

D. Vermöge des dem Patron über die Kirche zustehenden Aufsichts- und Schutzrechts muß er bei allen das Kirchenlehen betreffenden Rechtsangelegenheiten mit seiner Erklärung gehört werden.[117])

E. Das geistliche Lehen wird, wie bereits erwähnt, nicht von dem K.-V., sondern der Kircheninspektion vertreten. Dieser Grundsatz erleidet mehrfache Ausnahmen. Eine Vertretung vor Gericht durch die Kircheninspektion ist nicht möglich, da diese in mehrfacher Beziehung

[116]) § 26 d. K.-V.-O, Abs. 1 u. 2; K.-G. v. 15. April 1873 §§ 4, 5, Ziff. 21, § 7d; V., die Veräußerung einzelner Teile von kirchlichen u. geistlichen Grundstücken betr., v. 18. April 1894 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 24).

[117]) Siehe Anm 17 auf S. 53.

wie in streitigen kirchlichen Verwaltungssachen die erste Instanz bildet. Hier bestellt das Konsistorium den Aktor.

Dem K.-V. ist die nächste Aufsicht über die Erhaltung und pflegliche Benutzung sämtlicher geistlicher Lehensgüter zugestanden worden. Um auf die Erhaltung der Substanz einwirken zu können, muß er bei jeder Veränderung oder Verminderung derselben gehört und um sein Gutachten angegangen werden.[118]) Über die Pfarrlehenskapitalien führt er vielfach Rechnung.

Die Verwaltung von Pachtgrundstücken kann auf einen bei der Kircheninspektion zu stellenden Antrag des Nutznießers dem K.-V. übertragen werden. Bei Ausführung eines solchen Auftrags soll der K.-V. bestehende Pachtverträge zur Durchführung bringen, den Pachtzins einziehen und dem Nutznießer aushändigen usw. Neue Pachtverträge darf er nur mit Genehmigung der Kircheninspektion, und wenn sie auf länger als sechs Jahre abgeschlossen werden sollen, des Landeskonsistoriums eingehen; das gleiche gilt von der Verlängerung oder Änderung bestehender. Die Verträge sind schriftlich abzufassen. Notwendige Aufwendungen sind aus der Kirchen- eventuell aus der Kirchgemeindekasse zu bestreiten. Auch bei einer derartigen Verwaltung bleibt das geistliche Lehen von dem Vermögen der Kirche und der Gemeinde gesondert.[119])

2. In den Bereich der Vertretung der Kirchgemeinde gehört die Wahrung der äußerlichen kirchlichen Interessen, die Erledigung aller unstreitigen Rechtsangelegenheiten und die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen dritte wie gegen einzelne Mitglieder.

---

[118]) K.-Ges. v. 15. April 1873 § 5, Nr. 18; K.-G., die Verwaltungsrechtspflege u. den Rekurs in kirchl. Angelegenheiten betr., v. 25. Mai 1902, u. das Ges., die Ausdehnung der Verwaltungspflege nach d. Ges. v. 19. Juli 1900 auf kirchl. Angelegenh. betr., v 24. Mai 1902 (G. u. V.-Bl. 1902, S 133 u. 135).

[119]) Vgl. d. K.-Ges. v. 5. Jan. 1897, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehen mit Einschluß der Kirchschullehen im Falle d. Verpachtung betr. u. Ausführungs-V. v. 11. Jan. 1897 (G. u. V.-Bl., S. 8 u. 10); V. zur Erläuterung d. V. v. 11. April 1876, die Entrichtung der v. dem Grundbesitz der Pfarrlehen zu erhebenden Kommunalanlagen betr., v. 15. März 1892 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 56). Die Pfarrlehen wie die Kirchengrundstücke sind steuerpflichtig. Die Grundsteuer wird aus d. Kirchenärar, in welches das Ablösungskapital geflossen ist, bezahlt. Die V., die Kapitalisierung eines Teils der durch Veräußerung v. Grundbesitz geistlicher Lehen diesen letzteren zuwachsenden Einnahmen an Kapitalzinsen betr., v. 28. Jan. 1893 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1893. S. 7)

Das Gesetz vom 30. März 1844 ist aufgehoben und die darin geregelte Vertretung der Kirchgemeinden in Rechtsstreitigkeiten dem K.-V. überwiesen worden.[120])

X. Auch der Armen- und Krankenpflege hat der K.-V. seine Dienste zu widmen. Dies Gebiet sollte anfänglich mit in die K.-V.-O. aufgenommen werden, doch ist man davon abgekommen. Und das aus folgenden Gründen. In Sachsen besteht bereits seit 1840 eine organisierte staatliche Armenpflege.[121]) Wenn auch nicht zu befürchten gewesen wäre, daß der K.-V., der neben die staatlichen Behörden hätte treten müssen, mit ihnen in Kollision gekommen wäre, so hat die zweite Kammer doch die Aufnahme jener Bestimmung abgelehnt, da in den politischen Armenvereinen bereits das geistliche Element vertreten sei und es nicht dienlich erscheine, mehrere Organe zu demselben Zwecke einzusetzen. Die Regierung und die erste Kammer haben sich hiermit unter der Bedingung einverstanden erklärt, daß es dem K.-V. auch ohne ausdrückliche Vorschrift unverwehrt bleiben solle, die Armen und Kranken mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Armenpflege ist ein unveräußerliches Recht der Kirche und hat ihr durch die staatliche Armenordnung weder entzogen werden können noch sollen. Neben der staatlichen bleibt noch ein weites Feld für die Privatwohltätigkeit übrig. Wieviel Elend gibt es oft in einer Gemeinde! Wieviel Verwahrloste! Wieviel Arme, die sich scheuen, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen! Da zu helfen, ist eine der schönsten Aufgaben des K.-V.[122])

XI. Die in der K.-V.-O. vorgesehene Möglichkeit einer Vereinigung der Geschäfte des Kirchen- und Schulvorstandes hat sich erledigt.[123])

XII. Hinsichtlich der Teilnahme an den Kirchenvisitationen ist zu unterscheiden:

[120]) Vgl. § 26 d. K.-V.-O.; §§ 1—6 des Publikationsgef. v. 30. März 1868 und oben S. 16, 17, 28 mit Anm. 17; 55—56 mit Anm. 25.

[121]) Siehe Armen-O. für d. Königr. Sachsen vom 22. Okt. 1840 (G. u. V.-Bl., S. 257), ferner das G., die Aufhebung u. Änderung einiger Bestimmungen der allg. A.-O. v. 22. Okt. 1840 betr., v. 5. Mai 1868 (G. u. V.-Bl., S. 275), sowie das G., die Abänderung mehrerer Bestimmungen der A.-O. für d. Königr. Sachsen v. 22. Okt. 1840 betr., v. 30. April 1890 (G. u. V.-Bl., S. 75).

[122]) Landtags-Mitteilungen I. K. S. 658 u. 1056, II. K. S. 1012 u. 1411.

[123]) K.-V.-O. § 18, Abs. 2; Publikationsgef. § 9; Volksschulgef. v. 26. April 1873 § 25 (G. u. V.-Bl., S. 350) u. Art. X d. G. v. 22. Nov. 1906.

1. Zu den vom Ephorus abzuhaltenden und zu den dabei stattfindenden Hausväterbesprechungen werden der K.-V., der Kirchenpatron und die Besitzer der eingepfarrten Gutsherrschaften eingeladen. Mit der Visitation soll eine Besichtigung und genaue Prüfung der kirchlichen und geistlichen Gebäude samt Inventar sowie des Gottesackers verbunden werden, wobei auf die Erhaltung von Altertümern besonderes Augenmerk zu richten ist. Um eine größere Sicherheit für die Wirkungen der Kirchenvisitation zu haben, ist dem Pfarrer die Verpflichtung auferlegt worden, möglichst bald nach deren Beendigung über die vom Superintendenten zur Sprache gebrachten oder sonst laut gewordenen Punkte mit dem K.-V. zu beraten und für Abhilfe zu sorgen.[124])

2. Die von der obersten Kirchenbehörde veranstalteten Visitationen gelten der Parochie des Ephorus, seiner Amtsführung und dem Zustand seiner Ephorie. Sie verfolgen den Zweck, durch die unmittelbare Berührung mit dem Kirchenregimente das landeskirchliche Gemeindebewußtsein zu stärken. Zu einer Besprechung einschließlich Gottesdienst werden die K.-V. sämtlicher Parochien des Ephoralbezirks eingeladen.

Am Tage nach der Visitation wird regelmäßig die in das betreffende Jahr fallende Diözesanversammlung abgehalten.[125])

XIII. An den Diözesanversammlungen, die der Ephorus beruft und leitet, sollen die Kirchenpatrone und die K.-V. der Ephorie teilnehmen; jeder K.-V. hat hierzu wenigstens ein weltliches Mitglied abzuordnen. Das Institut bildet den Ersatz für eine an sich fehlende Mittelinstanz zwischen dem K.-V. und der Landessynode. Es dient dazu, dem K.-V. frische Kräfte zuzuführen und das Interesse der Kirchenvorsteher an den kirchlichen Dingen neu zu beleben. Auch für die Geistlichen kann die Versammlung von großem Vorteile sein. Durch freie Aussprache mit den weltlichen Mitgliedern werden vielfach neue Gesichtspunkte aufgestellt. Gegenstand der Beratung soll in erster Beziehung alles

---

[124]) V., die Aufstellung gleichmäßiger Fragebogen für die Kirchenvisitation betr., v. 15. Febr. 1883; V., die Beachtung von Kunstdenkmälern bei d. Kirchenvisitation betr., v. 20. Mai 1896 (V.-Bl. d. L.-Kons. v. 1883, S. 32; 1896, S. 22).

[125]) Gen.-V., das Ephoralamt u. dessen Verwaltung betr., v. 13. Juli 1862 (G. u. V.-Bl., S. 298). V., die regelmäßig abzuhaltenden Kirchenvisitationen betr., v. 15. Jan. 1892 nebst Bekanntm. v. gleichen Tage (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 1 u. 5).

das sein, was zum Wirkungskreise der K.-V. gehört. Darnach kann auf die kirchlichen Verhältnisse der Ephorie und schließlich auf wichtige, allgemeine kirchliche Angelegenheiten eingegangen werden. Bei der Besprechung können alle Beteiligten Wünsche zum Ausdruck bringen und Anträge stellen, die dem Konsistorium oder der Synode zur Begutachtung unterbreitet werden.[126])

XIV. In der Oberlausitz sind die K.-V.-O., das Gesetz, die Vertretung der evang.-luth. Kirchgemeinden betr., und die Verordnung, die Einsetzung der K.-V. usw., beide vom 30. März 1868, durch eine Verordnung des Kultusministeriums vom 28. Mai 1868 in der Oberlausitz eingeführt worden[127]), nachdem die Provinzialstände ihr Einverständnis dazu erklärt hatten. Infolge der Sonderstellung[128]) der Oberlausitz ergeben sich einige Unterschiede bei den Kollatoren, den Patronen, im Ephoralamt, den Kircheninspektionen und der Kreishauptmannschaft zu Bautzen. Mit geringen Ausnahmen ist die Wirksamkeit und die Stellung der K.-V. dieselbe als in den Erblanden.[129]) [130])

---

[126]) § 31 K.-V.-O. und V., die Diözesanversammlungen betr., v. 1. Nov. 1882 (V.-Bl. d. L.-Kons., S. 291).

[127]) G. u. V.-Bl. v. 1868, S. 309).

[128]) Vgl. die V., die Konsistorial- u. Inspektionsbefugnisse über die evang.-luth. Kirchen d. Oberlausitz betr., v. 12. Sept. 1874 (G. u. V.-Bl., S. 299) u. das K.-Ges. v. 15. April 1873, § 8, Abs. 1.

[129]) Siehe I—VI d. V. vom 28. Mai 1868; über die Pfarrlehnskapitale die V. v. 23. Febr. 1869; über die Voranschläge u. Kirchenrechnungen die V. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde v. 16. Nov. 1874 und v. 27. Febr. 1875 (Seydewitz, S. 386, Anm. 131b u. c, u. S. 389, Anm. 5).

[130]) Die meisten für die Erblande geltenden G. u. V. sind in der Oberlausitz eingeführt. Nur einige seien genannt: V., die Einführung d. K.-Ges. wegen Abänderung der Bestimmungen in § 25 d. K.-V.-O. v. 15. April 1873 in der Oberlausitz betr., v. 26. Juni 1874 (G. u. V.-Bl., S. 88); V. der Kreishptmschft. Bautzen als Kons.-Beh., das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betr., v. 10. Juli 1875 (G. u. V.-Bl., S. 279); V., der in Evangelicis beauftr. Staatminist. wegen Einführung d. K.-G., die Fixation der Akzidenzien usw. betr., v. 2. Dez. 1876 in der Oberlausitz, vom 23. Juni 1877 (G. u. V.-Bl., S. 238); V. zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Besetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 20. Febr. 1892 ergangenen V. vom 1. März 1892 (Zeitschrift f. K.-R. 1. Erg.-Bd., S. 62); das K.-G., das Besetzungsverfahren bei geistl. Stellen betr., v. 8. Dez. 1896 ist am 4. Juni 1898 auf die Oberlausitz ausgedehnt worden (Allg. Kirchenblatt v. 1898, S. 350);

§ 8.

Das Amt der Kirchenvorsteher.

I. Wie in fast allen Kirchenverfassungen, so wird auch in der sächsischen dem Amte der Kirchenvorsteher der Charakter eines Ehrenamtes verliehen. Niemand soll im Amte Vorteile suchen, die mit der Würde desselben nicht im Einklang stehen. Es ist jedoch billig, einem Kirchenvorsteher dann eine Entschädigung zukommen zu lassen, wenn ihm eine besondere Arbeit übertragen wird, wie z. B. die Führung eines Prozesses, die Aufsicht bei einem Bau, beim Fällen und Verkauf von Holz, die Vornahme einer amtlichen Reise u. dgl. m. Notwendige Auslagen, die den Kirchenvorstehern erwachsen, fallen dem Kirchenvermögen zur Last und sind zu erstatten. Ob und in welcher Höhe dem Rechnungsführer eine Vergütung zu gewähren ist, hängt von der Genehmigung der Kircheninspektion ab, die bei der Prüfung des Voranschlags einen guten Einblick in die Mühewaltung und die verfügbaren Einkünfte erhält.[1])

II. Das Amt eines Kirchenvorstehers findet seine Erledigung abgesehen vom Ablauf der Wahlperiode, Tod, schwerer körperlicher oder geistiger Erkrankung dadurch, daß

1. der Kirchenvorsteher eine der Wählbarkeitseigenschaften verliert. Die Entlassung spricht die Kircheninspektion aus. Rekurs an das Konsistorium ist zulässig;

2. durch Verzicht. Er ist dann ohne weiteres für zulässig zu erachten, wenn während der Amtsdauer ein Umstand eintritt, der jeden Gewählten berechtigt, bereits die Übernahme des Amtes auszuschlagen. Verzichtet ein Kirchenvorsteher ohne einen derartigen Grund auf sein Amt, so wäre es angebracht, unter analoger Anwendung der Bestimmung in § 16 Abs. 2 d. K.-V.-O. ihn auf die Zeit, für die er gewählt war, seines Stimmrechtes verlustig gehen zu lassen. Das Kultusministerium vertritt aber die Ansicht, daß jene Bestimmung nicht analog angewendet werden könne.[2])

Bekanntm. wegen Einführung des K.-G., die Verkündigung v. Anordnungen der kirchl. Behörden u. Gemeindevertretungen betr., v. 22. Mai 1908 in der Oberlausitz; v. 4. Juni 1908 (G. u. V.-Bl. 1908, S. 226).

[1]) § 27 d. K.-V.-O.

[2]) V. v. 23. Dez. 1871 (Seydewitz, S. 368, Anm. 49).

3. Die Kircheninspektion ist befugt, einzelne Mitglieder wegen beharrlicher Vernachlässigung oder Mißbrauchs des Amtes aus dem Kirchenvorstande zu entlassen.[3]) Regelmäßig wird der K.-V. einen darauf gerichteten Antrag an sie gelangen lassen. Ist das nicht der Fall, so muß sie zuvor den K.-V. um sein Gutachten befragen, da er am besten mit den Verhältnissen vertraut ist. Die Entlassung zieht von selbst den Verlust des Stimmrechtes auf die Zeit der Wahlperiode nach sich.

Eine zeitweilige Ausschließung eines Kirchenvorstehers von den ihm durch den K.-V. übertragenen besonderen Geschäften hat das Kultusministerium für unzulässig erklärt.[4])

4. Ein gesamter Kirchenvorstand kann aufgelöst werden, wenn alle oder wenigstens eine große Anzahl von Kirchenvorstandsmitgliedern ihre Pflichten auffällig vernachlässigen oder verletzen und dadurch dem Wohl und Gedeihen von Kirche und Gemeinde großen Schaden bereiten. Zu diesem Mittel soll nur ganz ausnahmsweise gegriffen werden. Die Entscheidung gebührt dem Landeskonsistorium. Den schuldigen Mitgliedern kann die Wählbarkeit bis zur Dauer von höchstens sechs Jahren entzogen werden.

§ 9.

Gründe für die Einführung der Institution des Kirchenvorstandes.

Für die Beurteilung des rechtlichen Charakters des K.-V. ist das Verständnis der Gründe seiner Entstehung maßgebend. Welch innerem Bedürfnis der Kirchgemeinde verdankt die Institution des K.-V. ihre Entstehung?

Die Antwort auf diese Frage ist in der K.-V.-O. selbst niedergelegt:

„Um den evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnis einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu

[3]) Disziplinar-O. für die evang. K. d. Kgr. Sachs. v. 30. Juli 1891 (G. u. V.-Bl., S. 59).

[4]) V. v. 25. Febr. 1870 (Seydewitz, S. 381, Anm. 112).

genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen."

Die Kraft neuer politischer Ideen, die von Frankreich ausströmend Anfang und Mitte des vorigen Jahrhunderts sich in das politische Leben der deutschen Länder ergoß, mußte auch notwendig in die kirchliche Verfassung selbst eindringen. Aus dem Verlangen der Völker nach Anteilnahme an den politischen Handlungen heraus brachte die konstitutionelle Verfassung den Ständen als den berufenen Vertretern des Volkes die Anteilnahme an der Gesetzgebung und der Etatfeststellung. Aus dieser Bewegung heraus ist der Zuspruch der Selbstverwaltung an die Städte und Gemeinden zu verstehen. Und dieser Bewegung verdankt nicht zum mindesten der K.-V. seine Existenz. Wie mit den Synoden dem Bedürfnis der Kirchgemeinden nach einer Vertretung gegenüber dem Kirchenregiment genügt war, so ist mit der Errichtung des K.-V. das Verlangen der Einzelgemeinden, an der Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten durch selbstgewählte Vertreter teilzunehmen, erfüllt.

Somit ist im K.-V. der Einzelgemeinde ein Vertretungsorgan erstanden. In seiner Eigenschaft als Vertreter der Gemeinde aber sind ihm selbständige Verwaltungsbefugnisse eingeräumt, die uns den K.-V. zunächst als reines Verwaltungsorgan betrachten lassen.

§ 10.

Der Kirchenvorstand und das Kirchenregiment.

I. Sofern die Verwaltung der Angelegenheiten der Einzelgemeinde, die Versorgung ihrer Sonderinteressen dem K.-V. als dem berufenen Vertreter der Gemeinde überlassen ist, kann man ihn als Selbstverwaltnngsorgan einschätzen. Doch gerade seine Selbstverwaltungsbefugnisse, die auf dem Gebiete des Finanzwesens der Kirchgemeinde und auch in autonomischen Befugnissen ihre weiteste Entfaltung gefunden haben, sind, wie ja oben zur Genüge dargetan ist, beschränkt durch Rechte des Staates und der bürgerlichen Gemeinden, beschränkt durch Rechte des Patrons. Auch daß der Autonomie, soweit Ortsgesetze und Regulative in Betracht kommen, in den wesentlichen Bestimmungen der Kirchenverfassungsgesetze Grenzen gezogen sind, haben wir dargelegt. Hier ist es unsere Aufgabe, die Beschrän-

kung der Selbstverwaltungsbefugnisse durch das Kirchenregiment, überhaupt die Stellung des K.-V. zum Kirchenregiment klarzulegen.

II. An und für sich ist das Landeskonsistorium der Träger aller kirchenregimentlichen Befugnisse. Alle Angelegenheiten der evang.-luth. Kirche, alle ihre Rechte und Interessen sind seiner Gewalt subsumiert. Ihm, einer rein kirchlichen Zentralkirchenbehörde, ist die merkwürdig geartete Kircheninspektion als kirchliche Mittelbehörde unterstellt. Sie nimmt ihm einen Teil seiner Wirksamkeit ab. Aber weltliche Gewalt ist es, die beide Institute ausüben, nicht mehr geistliche, wie es früher war. Die Seelsorge selbst ist dem Kirchenregiment entzogen.

Da alle Angelegenheiten der Kirche der Obhut des Konsistoriums anheimgegeben sind, sind an sich auch die Angelegenheiten der Einzelgemeinde dem Kirchenregiment zugewiesen. Die Tatsache nun, daß dem K.-V. als dem Vertretungsorgan der Einzelgemeinde Selbstverwaltungsbefugnisse eingeräumt sind, schränkt innerhalb der Einzelgemeinde die Wirksamkeit des Konsistoriums selbst zu Gunsten und Lasten des K.-V. ein. Daran ändert nichts der Umstand, daß Konsistorium und Kircheninspektion sich in das Aufsichtsrecht über den K.-V. teilen. Dabei gilt der von uns schon betonte Grundsatz, daß wichtige und grundlegende Verwaltungshandlungen des K.-V. der Genehmigung des Konsistoriums, unbedeutendere dagegen der der Kircheninspektion bedürfen. Soweit also Konsistorium wie Kircheninspektion einen Teil ihrer kirchenregimentlichen Befugnisse zur Ausübung an den K.-V. abzweigen, ist dem K.-V., obwohl er keine kirchenregimentliche Behörde ist, wie das Konsistorium, weltliche Gewalt übergeben; und wie dem Konsistorium so ist auch dem K.-V. nicht die Seelsorge unterstellt. Diese verbleibt allein dem Pfarrer.

III. Sind die Kirchenvorsteher Kirchenbeamte? Für die Festlegung des Begriffes eines Kirchenbeamten ist es zunächst unwesentlich, ob eine Besoldung erfolgt, ob das Amt dauernd oder nur auf Zeit übertragen ist, ob kirchenregimentliche Rechte ausgeübt werden, ob schließlich durch die Bekleidung des Amtes der Lebensberuf ausgefüllt wird. Obwohl der Kirchenvorsteher nach allgemeiner Rechtsauffassung ein Amt ausübt, das zwischen ihm, der Kirchgemeinde, die er vertritt, und der Kirche selbst Rechte und Pflichten knüpft, ist er doch nicht als Kirchenbeamter zu bezeichnen und zwar deshalb nicht, weil seine Aufgabe nicht darin besteht, Befugnisse auszuüben, die der Kirche an sich zustehen, sondern solche, die von der Kirche auf die Gemeinde

übertragen worden sind. Aber mit demselben Rechte, mit dem die politischen Gemeindeorgane als mittelbare Staatsbehörden bezeichnet werden, dürfen die Kirchenvorsteher als mittelbare Kirchenbeamte anzusprechen sein.

Der Mangel der Kirchenbeamteneigenschaft läßt den Kirchenvorsteher auch nicht im Sinne des Strafgesetzbuchs[1]) als Beamten erscheinen. Dagegen wird man dem Kirchenvorstand in staatlicher Hinsicht den Charakter als öffentliche Behörde — wenn auch nicht im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs — nicht absprechen können. Dieser ergibt sich aus der rechtlichen Stellung, welche die evang.-luth. Landeskirche im Königreich Sachsen einnimmt.

§ 11.

Die Stellung des Kirchenvorstandes zur Gemeinde und zum Pfarrer.

I. Dem Bedürfnis einer Vertretung der gesamten evang.-luth. Kirche sollte, wie wir oben dargelegt haben, mit der Errichtung der Synoden entsprochen, mit der Errichtung des Kirchen-Vorstands den evang.-luth. Kirchgemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter gewährt werden. Dieselbe Aufgabe, die die Synode der gesamten evang.-luth. Kirche gegenüber trifft, hat der K.-V. der Einzelgemeinde gegenüber zu erfüllen. Die Synode soll das Vertretungsorgan für die gesamte evang.-luth. Kirche, der K.-V. aber das Organ der Vertretung für die Einzelgemeinde sein. Er setzt sich zusammen, abgesehen von den Geistlichen der Kirche, aus gewählten Vertretern der Einzelgemeinde. Mit dieser freien Wahl der Kirchenvorsteher sind im Institut des K.-V. rein repräsentative Gedanken durchgeführt. Durch den Mund des K.-V. spricht die Gemeinde selbst, — und die beste Gewähr dafür, daß auch wirklich die wahren Interessen der Gemeinde gewahrt, ihre eigentlichen Wünsche erfüllt werden, — liegt doch in dem Umstand, daß die Kirchenvorsteher selbst aus der Gemeinde hervorgegangen, die Interessen der Vertretenen auch die der Vertreter sind. Im Wohl der Gemeinde ruht auch das Wohl der Kirchenvorsteher.

---

[1]) Siehe § 359 StGB.

Der eigentliche Inhalt der Vertretungsbefugnis des K.-V. liegt — das geht aus den Eingangsworten der K.-V.-O. klar hervor — in der Anteilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten der Einzelgemeinde. Dieser seiner ersten und bedeutsamsten Aufgabe steht aber nicht entgegen, daß der K.-V. ohne die Anteilnahme des Pfarrers rechtswirksam tätig werden kann, wie im folgenden ausgeführt werden soll.

II. Wann handelt der K.-V. ohne Pfarrer?

Dies wird in erster Linie dann der Fall sein, wenn sich das Pfarramt erledigt. Dann liegt dem K.-V. ohne die Anteilnahme des Pfarrers die Fürsorge für die Verwaltung der pfarramtlichen Geschäfte, die Aufsicht über das Pfarrlehen und die Verwaltung der Vakanzkassen ob, vorausgesetzt natürlich, daß kein vicarius perpetuus bestellt ist. Schließlich ist auch nicht zum mindesten in der Wahl des neuen Pfarrers eine von dessen Anteilnahme durchaus gesonderte Betätigung des Kirchenvorstandes enthalten.

Man denke zweitens an die Fälle, wo die Kirchenvorsteher Beschlüsse gegen den Pfarrer zu fassen haben. Der Pfarrer hat sich beispielsweise einer Unterschlagung, eines Sittlichkeitsdelikts schuldig gemacht. Wenn auch dem K.-V. keine Kirchenzucht oder Disziplinargewalt über den Pfarrer zusteht, so ist er doch verpflichtet, über den Wandel des Pfarrers die Aufsicht zu führen. Das verlangt schon das Interesse der Gemeinde, das ja durch die Kirchenvorsteher als Gemeindevertreter gewährt werden soll.

Schließlich wird eine selbständige Tätigkeit des K.-V. dann in Frage stehen, wenn der Pfarrer zeitweise verhindert ist. Krankheit, eine Erholungsreise, gewisse amtliche Rücksichten halten den Pfarrer von der Anteilnahme an den K.-V.-Beschlüssen ab.

Man kann in den Fällen, wo der K.-V. gegen den Pfarrer zusammentritt, wohl mit Recht sagen, daß hier die Kirchenvorsteher die Gemeinde gegen den Pfarrer vertreten und insoweit im K.-V. ein Vertretungsorgan der Einzelgemeinde dem Pfarrer gegenüber zu erblicken ist.

Wie es demnach vorkommt, daß der K.-V. ohne Pfarrer handelt, so ist andererseits auch denkbar, und darüber sind von uns schon oben Betrachtungen angestellt, daß der Pfarrer selbständig tätig wird. Diese Punkte seien im folgenden nochmals kurz zusammengestellt.

III. Es soll hier nicht von den Fällen die Rede sein, wo der Pfarrer lediglich in seiner Eigenschaft als solcher tätig wird. Daß ihm die Seelsorge und die Kirchenzucht zusteht, ist selbstverständlich; daß er sie ohne Mitwirkung des K.-V. ausübt, wissen wir. Die selbständigen Befugnisse des Pfarrers, die hier betrachtet sein sollen, entfallen vielmehr zum größten Teile auf seine Eigenschaft als Vorsitzender des K.-V.

Schon die Tatsache, daß der K.-V. nicht immer gegenwärtig ist, sondern nur zu einzelnen Sitzungen zusammentritt, gestattet dem Pfarrer in vielen Fällen selbständig zu handeln. In ihm müssen wir den eigentlichen Hausvater der Gemeinde besonders in wirtschaftlicher, vermögensrechtlicher Beziehung erblicken. Als solchen wird nicht selten die Aufgabe an ihn herantreten, mit raschen, freien Entschlüssen Gemeindeangelegenheiten zu vertreten. Das ist ja auch nur im Interesse der Gemeinde. Formell ermächtigt die Unterschrift des Pfarrers den Rechnungsführer zur Begleichung von Rechnungen. Sämtliche Schriftstücke gehen an den Pfarrer; er bewahrt die Akten auf. Er führt den Verkehr mit den anderen Behörden, ist der Träger der geschäftlichen Verbindung mit dem Konsistorium und der Kircheninspektion. Die Beschlüsse des K.-V. gelangen durch ihn zur Ausführung. Er setzt aber auch gegebenenfalls ihre Ausführung aus, gibt diese Beschlüsse an die vorgesetzte Behörde weiter.

Insoweit als der Pfarrer selbständig Gemeindeangelegenheiten führt, wird er sich stets zu vergegenwärtigen haben, daß neben ihm ein Vertretungsorgan der Gemeinde, eben der K.-V., besteht, und daß seine Tätigkeit gewissermaßen der Kontrolle des K.-V. jederzeit zugängig ist. Und gerade darin liegt für die Gemeinde eine beruhigende Gewähr dafür, daß der Pfarrer auch da, wo er selbständig zu handeln befugt ist, nicht wider ihre Interessen handeln kann und wird.

IV. Nicht aber darin beruht die eigentliche Aufgabe des K.-V., gegen den Pfarrer die Gemeinde zu vertreten. Sein gesetzmäßiger Beruf besteht vielmehr darin, daß er den Pfarrer unterstützen, ihm beistehen soll. Der K.-V. ist ein dem Pfarrer beigeordnetes, nicht aber ein ihm über- oder unterstelltes Organ.

Aus dieser Aufgabe des K.-V. muß auch der Tätigkeit des Pfarrers selbst reicher Vorteil entfließen. Werden doch die Kirchenvorsteher durch ihre Anteilnahme an der Verwaltung der Angelegenheiten der Kirchgemeinde Mitträger der Verantwortlichkeit nach oben

wie der Gemeinde selbst gegenüber. In der Übereinstimmung seines Willens mit dem der Kirchenvorsteher, den er zugleich als den der Gemeinde achten darf, wird sich der Pfarrer von schwerer persönlicher Verantwortlichkeit entlastet fühlen dürfen. So ist mit der Errichtung des K.-V. doppelter Segen geschaffen: Die Gemeinde weiß sich bei der Erledigung der kirchgemeindlichen Angelegenheiten durch die Kirchenvorsteher vertreten und der Pfarrer bleibt, selbst ein Mitglied des K.-V., stets in unmittelbarer Berührung mit dem Willen der Gesamtheit seiner Gemeindemitglieder.